



HTW Chur
Hochschule für Technik und Wirtschaft

Zentrum für Verwaltungsmanagement



Vorabklärungen Fusion Safien, Tenna, Valendas, Versam

Schlussbericht

Projektteam:

Blumer Ueli (Gemeindepräsident Safien)
Buchli Daniel (Vertreter Safien)
Buchli Max (Gemeindepräsident Versam)
Buchli Thomas (Gemeindepräsident Tenna)
Bühler Benedikt (Gemeindepräsident Valendas)
Gartmann Stephan (Kanzlist Safien)
Joos Markus (Vertreter Versam)
Just Dominik (Berater HTW Chur)
Manetsch Cecilia (Beraterin Manetsch Treuhand)
Marchion Walter (Vertreter Valendas)
Messmer Josi (Vertreter Tenna)
Philipp Ursina (Kanzlistin Versam)
Seiler Heinz (Kanzlist Tenna)
Stucki Ruth (Vertreterin Valendas)

Ausgabe: 21. Oktober 2011, jd

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
1.1. Politische Rahmenbedingungen.....	4
1.2. Ausgangslage Kanton Graubünden	4
1.3. Gemeinde- und Gebietsreform Graubünden	4
1.4. Allgemeine Daten zu den vier Gemeinden	6
1.5. Die Gemeinden.....	8
1.5.1. Safien	8
1.5.2. Tenna	9
1.5.3. Valendas.....	10
1.5.4. Versam	11
2. Ausgewählte Themen	12
2.1. Politische Organisation	12
2.1.1. Fraktionen.....	12
2.1.2. Legislative (Urnengemeinde, Gemeindeversammlung).....	12
2.2. Exekutive (Gemeindevorstand).....	13
2.3. Allgemeine Verwaltung	14
2.3.1. Gemeindeverwaltung und Dienststellen.....	14
2.3.2. Region / Bezirk / Kreis	19
2.3.3. Verbände / Kommissionen	20
2.4. Öffentliche Sicherheit.....	20
2.4.1. Feuerwehr, Feuerpolizei	20
2.4.2. Schiesswesen.....	20
2.5. Bildung.....	21
2.5.1. Entwicklung der Schülerzahlen	21
2.5.2. Aktuelle Standorte	23
2.5.3. Fazit.....	23
2.6. Kultur, Kirche und Freizeit.....	24
2.7. Gesundheit und soziale Wohlfahrt	24
2.8. Verkehr	24
2.8.1. Strassen und Plätze.....	24
2.8.2. Regionalverkehr.....	26
2.9. Umwelt.....	26
2.9.1. Wasserversorgung.....	26
2.9.2. Abwasserentsorgung	29
2.9.3. Strom	31
2.9.4. Abfall	38
2.9.5. Friedhöfe	38
2.9.6. Deponien	39
2.10. Volkswirtschaft	39
2.10.1. Landwirtschaft.....	39
2.10.2. Tourismus	42
2.11. Finanzen	42
2.11.1. Ausgangslage beim Kanton.....	42
2.11.2. Ausgangslage bei den Gemeinden.....	43
2.11.3. Vorgehensweise / Annahmen.....	44
2.11.4. Finanzielle Analyse Safien „Alleingang“	45
2.11.5. Finanzielle Analyse Tenna „Alleingang“	47
2.11.6. Finanzielle Analyse Valendas „Alleingang“	48
2.11.7. Finanzielle Analyse Versam „Alleingang“	50
2.11.8. Finanzielle Analyse der vier Gemeinden im „Alleingang“	51
2.11.9. Finanzielle Analyse der fusionierten Gemeinde.....	52
2.11.10. Förderleistungen des Kantons.....	55

2.11.11.	Fazit für die fusionierte Gemeinde „Safiental“	57
2.12.	Verschiedene Punkte	57
2.12.1.	Bürgergemeinden	57
2.12.2.	Patenschaften / Partnergemeinden	57
2.12.3.	Service Public (Post, Dorfläden und Skilift Tenna).....	58
2.12.4.	Gemeindenamen und Gemeindewappen	59
2.12.5.	Standortförderung	59
3.	Empfehlungen des Projektteams	62
3.1.	Vor- und Nachteile / Chancen und Gefahren einer Fusion	62
3.1.1.	Strukturen / Gemeinschaft	62
3.1.2.	Finanzen	63
3.1.3.	Entwicklungsperspektiven / Arbeitsplätze	63
3.1.4.	Emotionale Aspekte / Politische Beteiligung	63
4.	Nächste Schritte.....	64

Anhang I: Vorschlag Organisation Feuerwehrkommando

Anhang II: Landwirtschaft: Übersicht über Alpen und Allmenden in Safien, Tenna, Valendas, Versam

Anhang III: Vorschlag Landwirtschaft Flur- und Weidegesetz

Anhang IV: Gemeindelienschaften

Anhang V: Regierungsbeschluss

1. Ausgangslage

1.1. Politische Rahmenbedingungen

Die Thematik der Gemeindereformen hat in der Schweiz in den letzten Jahren an Dynamik gewonnen. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen drängt sich eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit auf. Immer deutlicher wird, dass nur über grundlegende Strukturreformen (Fusionen) namhafte Verbesserungen erreicht werden können. Die Zahl der Gemeinden ist in der Schweiz in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Auffallend ist der starke Rückgang seit dem Jahr 2000.

Ausgangspunkt der Diskussion über Gemeindefusionen sind in der Regel Überlegungen über die optimale Gemeindegrösse bezüglich Einwohner. Die Literatur ist sich aber uneinig. Gerade in unserer Region, wo die geografische Gliederung sehr unterschiedlich ist, dürfte dieser Ansatzpunkt der falsche sein. Es sind vielmehr verschiedene Kriterien, welche zusammenspielen müssen (wirtschaftliche Argumente, Geschichte, Geografie etc.).

1.2. Ausgangslage Kanton Graubünden

In einer Studie des kantonalen Amtes für Gemeinden, publiziert in Ginfo I/2000, wird die Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit in Graubünden deutlich. So gibt es zurzeit mehr interkommunale Kooperationen als Gemeinden. Damit konnten viele Probleme, die sich unseren Gemeinden gestellt haben, gemeinsam gelöst werden. Neben diesen positiven Aspekten werden auch die Grenzen interkommunaler Zusammenarbeit aufgezeigt. Zu den negativen Aspekten gehören:

- fehlende demokratische Ausstattung
- geringe Flexibilität
- Problem, geeignete Delegierte zu entsenden

Im Jahr 2010 lehnte das Bündner Stimmvolk die Einführung eines neuen Finanzausgleichssystems (Bündner NFA) knapp ab.

1.3. Gemeinde- und Gebietsreform Graubünden

Die Regierung hat dem Grossen Rat in der Februarsession 2011 einen Bericht über die Gemeinde- und Gebietsreform vorgelegt und darin folgende Ziele und Strategien formuliert:

Ziele

- Die staatlichen Strukturen sollen konsequent auf die bestehenden und künftigen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung ausgerichtet werden.
- Die Leistungsfähigkeit, Eigenfinanzierungskraft und -verantwortung der politischen Gemeinden sollen gestärkt werden.
- Die Gemeinden sollen ihre Aufgaben möglichst selbständig, bürgernah, wirksam und kostengünstig erfüllen.
- Die Voraussetzungen für die erforderliche Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs sollen verbessert werden.
- Die Vereinfachung der Strukturen auf der regionalen Ebene soll die Transparenz und Rechtssicherheit erhöhen sowie die Voraussetzungen für die regionale Aufgabenerfüllung verbessern.

Strategien

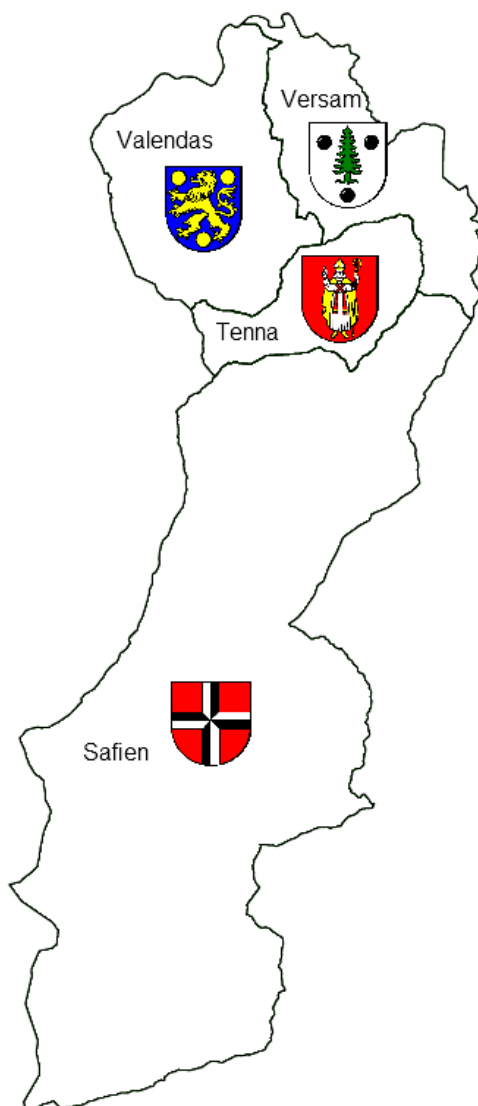
- Durch eine weiterhin nach dem Bottom-up-Ansatz (von unten nach oben) initiierte Gemeinde-reform soll die Anzahl Gemeinden bis im Jahr 2020 auf 50 bis 100 Gemeinden, langfristig auf unter 50 Gemeinden reduziert werden.
- Mittels einer nach dem Top-down-Ansatz (von oben nach unten) verfassungsrechtlich zu verankernden Gebietsreform soll der Kanton in die drei Staatsebenen Kanton, Region und Gemeinden gegliedert werden.
- Die notwendige Strukturreform soll etappiert diskutiert, beschlossen und umgesetzt werden. So wird über die Zuweisung von Aufgaben an die Region im Einzelfall entschieden.
- Die Strukturreform soll losgelöst von der Diskussion um die Änderung des Wahlsystems für den Grossen Rat vollzogen werden.

Massnahmen zur Umsetzung bei den Gemeinden

- Gemeindezusammenschlüsse sollen weiterhin vor Ort eingeleitet und entschieden werden.
- Gemeinde übergreifende Abstimmungen sowie Kreisabstimmungen über Fusionen sollen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden.
- Bestehende Fusionshemmnisse im Finanzausgleich und in sektoralpolitischen Bereichen sollen weiter abgebaut und Anreize zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen verstärkt werden.
- Gemeindezusammenschlüsse sollen nur innerhalb der von der Regierung festgelegten Förderräume finanziell gefördert werden.
- Das Förderinstrumentarium soll modifiziert werden, so dass auch grössere Zusammenschlüsse profitieren. Dabei soll sich die finanzielle Förderung volumenmässig an der heutigen Praxis orientieren.
- Die notwendigen Fördermittel sollen im Finanzausgleichsfonds sichergestellt werden.
- Der Kanton orientiert sich bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben in den sektoralpolitisch relevanten Bereichen an den Förderräumen der Regierung.

Der Grosse Rat beantwortete insgesamt 24 strategische Fragen zur Gemeinde- und Gebietsreform. Gleichzeitig beschloss er Gesetzesänderungen und damit konkrete Massnahmen, welche bestehende Hemmnisse für Gemeindezusammenschlüsse abbauen. Einstimmig vertrat das Parlament die Haltung, dass der Kanton heute überstrukturiert und der Handlungsbedarf für Reformen entsprechend ausgewiesen sei. Die heutigen Gemeindestrukturen mit den unzähligen Verbänden und Formen der interkommunalen Zusammenarbeit genügten für die Herausforderungen der Zukunft und die Bedürfnisse nicht mehr. Als mittelfristiges Ziel (bis im Jahr 2020) wird vom Grossen Rat mit deutlicher Mehrheit eine Gemeindeanzahl zwischen 50 und 100 angestrebt. Mit knapper Mehrheit unterstützt der Grosse Rat auch eine langfristige Zielgrösse von unter 50 Gemeinden. Für den Grossen Rat ist grossmehrheitlich klar, dass die Gemeindezusammenschlüsse auch weiterhin von unten wachsen und vom Kanton gefördert werden sollen.

1.4. Allgemeine Daten zu den vier Gemeinden

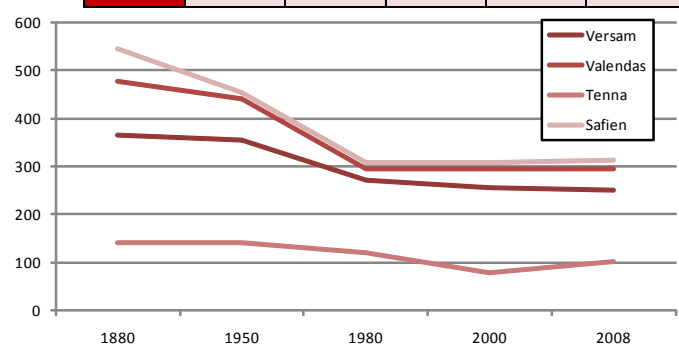


Die vier Gemeinden **Safien, Tenna, Valendas und Versam** sind Bestandteil der **Region** bzw. des **Bezirks Surselva**. Die Gemeinden Versam und Valendas gehören zum **Kreis Ilanz**, Safien und Tenna bilden zusammen den **Kreis Safien**.

Alle vier Gemeinden grenzen unmittelbar aneinander. Safien weist eine **Fläche** von 10'058 ha auf, Tenna 1'128 ha, Valendas 2'279 ha und Versam 1'677 ha. Die neue Gemeinde würde eine **Gesamtfläche** von **15'142** ha aufweisen.

Safien, Valendas und Versam sind mit einer Einwoh-

		Einwohner				
		1880	1950	1980	2000	2008
	Versam	365	354	271	255	251
	Valendas	477	441	294	294	295
	Tenna	142	141	121	79	103
	Safien	546	453	308	308	314

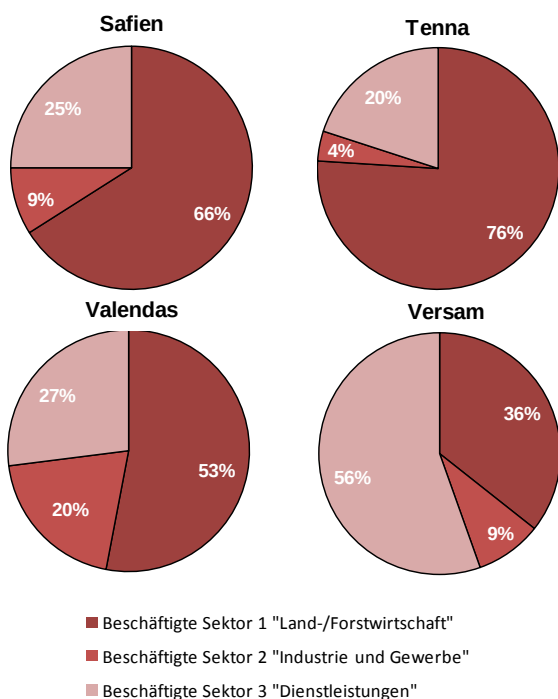


nerzahl um 250 bis 300 Bewohnern in etwa gleich gross. Die kleinste Gemeinde ist Tenna mit ca. 100 EinwohnerInnen.

Die **Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung** war in allen vier Gemeinden über lange Jahre hinweg rückläufig. Erst in den letzten Jahren bewegte sich die Bevölkerungszahl auf einem tiefen, aber konstanten Niveau.

In den vier Gemeinden herrscht ein aktives **Vereinsleben**. Es bestehen bereits heute zahlreiche Netzwerke und Gemeinde übergreifende Aktivitäten. Die folgende Übersicht zeigt die Vereine in den Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam:

	Safien	Tenna	Valendas	Versam
Sport				
Turnverein Tenna				
Seniorenturnen/-sport				
Sportclub Safien				
Ski Club Signina				
Schützenverein Signina				
Skilift Valendas				
Volleyball-Gruppe				
Eishockey-Team Phaidros				
Ruinaulta Devils				
Musik, Chor, Theater				
Musikgesellschaft Alpenrösli Safien				
Gemischter Chor				
Theatergruppe/-verein				
Diverse				
Jägerverein				
Landfrauenverein				
Samariterverein				
Altaun Kultur				
Safiental Tourismus				
Valendas Impuls				
Braunviehzucht-Verein Safiental				
Verein "Openair Safiental"				
Verein Safier Ställe				
Chilbi Team Thalkirch				
Heimatverein Safien				
Verein "Alt werden im Safiental"				
Volkstanzgruppe Safiental				
Schällafürnda Valendas				



Alle vier Gemeinden sind ländlich geprägt. Der sektorielle Anteil „**Land- und Forstwirtschaft**“ beträgt bei den Gemeinden Safien, Tenna und Valendas über 50%, bei Versam fast 40% an den drei Sektoren (Stand 2008). Entsprechend weniger stark vorhanden sind die beiden Sektoren „Dienstleistungen“ und „Industrie- und Gewerbe“.

1.5. Die Gemeinden

1.5.1. Safien



Einwohner: 314

Höhe: 1'315 m.ü.M.

Fläche: 10'058 ha



Safien wird 1219 erstmals urkundlich in der Form von Stosavi erwähnt. Noch heute erinnert die romanische Bezeichnung Stussavgia an den Ursprung. Bronzezeitliche und römische Funde deuten auf eine frühe Besiedlung der Gegend hin. Die ursprünglichen Siedler waren Romanen, woran noch heute Orts- und Flurnamen erinnern. Die Ansiedlung deutschsprachiger Walser, vor allem aus dem Rheinwald, erfolgte offenbar zwischen 1300 und 1310 auf Betreiben der Herren von Vaz, die als bischöfliche Lehensnehmer bis 1338 Landesherren waren. Einen zweiten Besiedlungsschub und den Landesausbau förderten die Herren von Werdenberg, denen 1383 die Rätzünser als Landesherren folgten. 1493 erwarben die Mailänder Familie Trivulzio die Hoheitsrechte, die sie zum Teil bis 1675/96 innehatten. Die Grundherrschaft gehörte im grössten Teil des Tales dem Domleschger Kloster Cazis, das gemäss dem Urbar von 1512 13 Höfe besass; die Güter wurden im Erblehen bebaut. Bereits 1362 ist Safien als selbstständig handelnde Gemeinde mit Ammann und Geschworenen bezeugt. Die privilegierte Rechtsstellung hält ein Schirmbrief von 1450 fest. 1498 organisierten sich die "dütschen lüt" in den "Bürden" Malönja (Thalkirch), Camana, Zalön (Platz) und Salpäna (Neukirch). 1526 wurde die Reformation eingeführt. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen ausserhalb des Tales wurden vor allem zum Heinzenberg (Glaspas) und zum Rheinwald (Safierberg) gepflegt. Es wird im

Übrigen vermutet, dass schon zu römischer Zeit ein Weg von Pitasch übers Güner Lückli via Safierberg nach Splügen führte. Bis 1851 bildete Safien, das schon 1362 als selbständig handelnde Gemeinde mit Ammann und Geschworenen bezeugt ist, eine eigene Gerichtsgemeinde im Hochgericht Thusis. Ein wichtiges Ereignis war die Eröffnung der Strasse 1883/85, welche eine neue wirtschaftliche und soziale Ausrichtung ermöglichte. Trotz dieser neuen Orientierung nach Norden behielten die Pässe - etwa der Glaspas als Verbindung nach Thusis - ihre Bedeutung noch lange Zeit.

Die Walser prägten die Landschaft durch den Bau von Einzelhöfen oder Einzelhofsiedlungen, welche sich im Verlaufe der Zeit zu beinahe selbständigen Gemeinwesen entwickelten. So regelten die Bauern unter sich die Belange der Alpen, der Schulen, des Waldes und der Wege. Der Gemeinde blieben das Armen- und Gerichtswesen sowie das Militär, der Stägaweg (nach Glas) und der Landweg (nach Tenna). Um 1900 wurde der Unterhalt der neuen Strasse Sache der Gemeinde. Das kantonale Strassengesetz nahm der Gemeinde die Strassenlasten ab. 1951 wurde mit dem Beginn des Kraftwerksbaus eine neue wirtschaftliche Möglichkeit, welche der Gemeinde Arbeitsplätze und eine gewisse finanzielle Eigenständigkeit brachte.

Die kantonale Erschliessungsstrasse vermag den heutigen Bedürfnissen kaum mehr zu genügen, weshalb der Kanton die Naturstrasse etappenweise ausgebaut wird. Auch das kommunale Strassennetz wurde in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts kontinuierlich erweitert. So bekam jedes ganzjährig bewohnte Haus eine wintergeöffnete Zufahrt. Dies hat das Leben auf den Höfen erleichtert, führt aber zu einer grossen finanziellen Belastung für die Gemeinde. Weiter hat die Gemeinde Meliorationen und Alpsanierungen mit namhaften Beiträgen unterstützt. Damit können die landwirtschaftlichen Betriebe rationeller arbeiten und bieten eher Gewähr, dass junge Landwirte bereit sind, den elterlichen Betrieb zu übernehmen. Mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen arbeiten in der Landwirtschaft.

1.5.2. Tenna



Einwohner: 113

Höhe: 1'642 m.ü.M.

Fläche: 1'128 ha



Tenna liegt an der Flanke der Signinagruppe auf einer sonnigen Terrasse. Das Gemeindegebiet erstreckt sich vom tiefsten Punkt in der Rabiusaschlucht auf 795 m.ü.M. bis zum Gipfel des Piz Riein (2796 m). Acla, Egschi, Ussebärg, Mitti und Innerbärg heissen die fraktionsähnlichen Siedlungen. Tenna grenzt an die Nachbargemeinden Riein, Safien, Valendas und Versam. Das Dorf wurde von eingewanderten Walsern gegründet. Die ursprüngliche Siedlung lag etwas höher als heute, beim «Tenner Kreuz». Vermutlich war Tenna ursprünglich Alpgebiet von Valendas. Der Name Tenna ist 1398 in den Formen Thena, Thäna, Thenna erwähnt worden. Er wird mit dem Worte Tenn(e) (geschlossener Platz zur Lagerung von Geräten, Heu) in Verbindung gebracht.

Bereits 1398 bildeten die Tenner eine kleine Gerichtsgemeinde. Die damaligen Grundherren, die Werdenberger, verkauften ihr Land den Siedlern, welche dadurch für damalige Verhältnisse einen beachtlichen Grad an Unabhängigkeit erlangen konnten. Die Kaplanei Sankt Valentin gehörte zu Val-

endas; die Ablösung erfolgte mit der Reformation im Jahr 1523. Die Kirche enthält spätgotische Wandmalereien aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Nach der Renovation wurde die Kirche 1958 unter eidgenössischen Denkmalschutz gestellt.

Angesichts der hohen Lage und der schlechten Wegverbindungen zum Teil auf Saumwegen durch das unwirtliche Aclatobel und über Brün, hat die Tenner Bevölkerung sich bis vor etwa hundert Jahren gänzlich selber versorgen müssen. Im einstigen Getreidedorf standen drei Mühlen. Die grossen Kornhisten waren ein Wahrzeichen dieses Ackerbaudorfes. Der Getreidebau ist vollständig verschwunden, da die häufigen Gewitter sich auf das Getreide eher nachteilig auswirkten. Die Erwerbsstruktur dokumentiert eindeutig die Vorherrschaft der Landwirtschaft. Tenna ist heute noch ein typisches Bergbauerdorf. Auch hat in beschränktem Umfang der Tourismus Einzug gehalten. Tenna ist ein ideales Ziel für alle, die den sanften Tourismus suchen. Abseits von Hektik und Trubel der Grossveranstaltungen befindet sich Tenna in einer wilden natürlichen Umgebung, die sehr viel Kraft und Ruhe gibt. Trotz aller "wilden Schönheit" ist die Infrastruktur in Tenna gut ausgebaut. In Tenna befinden sich Dorfladen mit Postagentur, ein Hotel, Ferienwohnungen und eine Gruppenunterkunft. Im Winter ist der familienfreundliche Skilift mit Pistenbeiz ein beliebtes Ziel. Abgerundet wird das Angebot durch Schneeschuhwanderungen und einer präparierten Schlittelbahn auf dem Waldweg. Im Sommer ist Tenna ein guter Ausgangsort für Wanderungen.

Die Gemeinde Tenna bildet zusammen mit der Gemeinde Safien den Kreis Safien, der zum Bezirk Surselva gehört.

1.5.3. Valendas



Einwohner:	292
Höhe über Meer:	823 m.ü.M.
Fläche:	2'279 ha



Valendas liegt auf der rechten Talseite über der Vorderrheinschlucht, auf den Trümmern des Flimser Bergsturzes. Valendas wurde 765 in der Tello-Urkunde als „Valendanum“ zum ersten Mal erwähnt. Zu Valendas gehören, neben dem eigentlichen Dorf, einige Fraktionen: Einzelhofsiedlungen in Dutjen, Turisch, Carrerra und Brün. Die Herrschaft und die Burg Valendas hatten die 1258 erstmals erwähnten gleichnamigen Herren inne, deren Grundherrschaft bis 1383 auch Tenna und damit die alte Verbindung ins Safiental über das Tenner Chrüz einschloss. Güter besaßen ebenfalls die Klöster Pfäfers und Churwalden. Die Hoheitsrechte des ursprünglich bischöflichen Lehens hatten nach dem Aussterben der Vazer bis 1428 die Werdenberger bzw. Rhäzünser inne. Um 1500 existierten in der Herrschaft Valendas sowohl Herrschaftsleute als auch Freie (altfreie Romanen sowie eingewanderte freie Walser). Die Freien, ab 1383 dem Gericht der Freien von Laax angeschlossen, besaßen eigene wirtschaftliche und rechtliche Körperschaften, was nach dem Anschluss der gesamten Herrschaft Valendas an die Gerichtsgemeinde Gruob 1428 zu jahrhundertelangen Kompetenzstreitigkeiten führte. Bei der Auflösung der Gerichtsgemeinden 1851 wurde Valendas dem Kreis Ilanz zugeteilt. Valendas trat im Jahr 1523 zur Reformation über.

Das Ortsbild von Valendas wird vornehmlich durch die Marchion-Häuser geprägt. Dabei handelt es sich um Bauwerke einer einflussreichen Familie, die ursprünglich am Heinzenberg und im Schams beheimatet war und Ende des 16. Jahrhunderts hierher kam. In Valendas steht der grösste Holzbrunnen Europas, das Original stammte aus dem Jahr 1760. 2009 wurde der Brunnen mit seinem achtmal zwölf Meter grossen Becken nach 30 Jahren letztmals ersetzt. Der Brunnen steht seit 1981 unter kantonalem Denkmalschutz.

Der landwirtschaftliche Sektor hat in Valendas eine grosse Bedeutung. Auf Gemeindegebiet befinden sich vier Alpen, wovon zwei bestossen werden. Der grösste Teil des Viehs wird auf zwei Alpen in Safien gesömmert. Da die Gemeinde ausser Bauunternehmungen keine Gewerbebetriebe aufweist, ist wenig Verdienstmöglichkeit vorhanden.

Der Tourismus hielt sich bis anhin in Valendas in engen Grenzen. Man hat jedoch in letzter Zeit erkannt, dass man ein attraktives Wandergebiet anzubieten hat. 2004 wurde der Verein «Valendas Impuls» gegründet. Er organisiert verschiedene Anlässe wie beispielsweise die Musiktage Valendas und setzt sich für eine nachhaltige Dorfentwicklung und Pflege des Dorfbildes ein.

1.5.4. Versam



Einwohner: 242

Höhe: 917 m.ü.M.

Fläche: 1'699 ha



Versam liegt am Eingang zum Safiental auf einer Terrasse über dem Rhein und der Rabiusa auf 917 m über Meer. Die Siedlung ist langgezogen und bildet ein typisches Strassendorf. Ein besonderes Merkmal von Versam stellt die ausserhalb des Dorfes freistehende Kirche dar. Die politische Gemeinde umfasst neben dem Dorf Versam die Fraktionen Arezen und Sculms. Das Gebiet der Gemeinde Versam grenzt an acht Nachbargemeinden: Valendas, Flims, Trin, Bonaduz, Rhäzüns, Cazis (Präz), Safien und Tenna. Die Ortschaft Versam liegt auf Massen des Flimser Bergsturzes, der den Taleinschnitt des Vorderrheintales von Castrisch bis zur Ebene von Bonaduz bedeckt. Rhein und Rabiusa frassen sich mit der Zeit immer tiefer in die Bergsturmassen, wodurch die Rheinschlucht und das Versamer Tobel entstanden. Über die Anfangszeit des Ortes gibt es nur spärliche Informationen. Die erste Besiedlung des Gebietes dürfte von Valendas her erfolgt sein. Flurnamen wie Cresta, Raduns oder Plauns weisen auf eine ehemals romanische Besiedlung hin, welche im Laufe des 15. Jahrhunderts von zugezogenen Walsern germanisiert worden ist. Im frühen Mittelalter bestanden Versam und Arezen nur aus wenigen Einzelhöfen und gehörten zur Herrschaft Valendas. Die Reformation hielt im Jahr 1523 Einzug. Nachdem die Versamer im Jahr 1634 eine eigene Kirche erbaut hatten, erfolgte einige Jahre später die kirchliche Trennung von Valendas. Die Anerkennung als selbstständige Gemeinde erlangte Versam erst um 1800. Bis 1851 bildete Versam eine Nachbarschaft der Gerichtsgemeinde Gruob. Am 1. Januar 1854 erfolgte die Trennung der Siedlung Sculms von Bonaduz. 1901 erfolgte die Konstituierung der erweiterten politischen Gemeinde mit Arezen und Sculms.

Die rund 240 Einwohnerinnen und Einwohner arbeiten mehrheitlich in der Landwirtschaft. In den vergangenen Jahren hat sich auch etwas Tourismus (Kanuschule) entwickelt. Einige Arbeitsplätze und Ein-

kommen werden durch das Gewerbe generiert. Durch die zentrale geografische Lage kann Versam Einrichtungen, teilweise auch für die benachbarten Gemeinden, anbieten: Post, Dorfladen und Arztpraxis. Im Dorf werden gemeinsam mit Valendas ein Kindergarten und die untere Primarschule (1. bis 4. Klasse) geführt. Die Oberstufe befindet sich in Valendas. Über die Bahnhofstrasse ist Versam an das Netz der Rhätischen Bahn angeschlossen.

2. Ausgewählte Themen

2.1. Politische Organisation

2.1.1. Fraktionen

Die neue Gemeinde bildet eine Einheit und soll **keine Fraktionen** als Gebietskörperschaften mit eigenen Behörden enthalten.

2.1.2. Legislative (Urnengemeinde, Gemeindeversammlung)

Auch in einer fusionierten Gemeinde sollen **Gemeindeversammlungen** durchgeführt werden. Für bestimmte Geschäfte wie beispielsweise Wahlen, Grosskredite etc. wären **Urnenabstimmungen** vorgesehen. Der Vorschlag der Projektgruppe sieht folgendermassen aus:

Urnengemeinde:	Wahl Gemeindepräsidium (1)
	Wahl Gemeindevorstände (4)
	Wahl GPK
	Wahl Schulrat
	Erlass / Änderung Gemeindeverfassung
	Kreditvorlagen bei Ergreifung Referendum

Gemeindeversammlung:	Genehmigung Budget
	Festsetzung Steuerfuss
	Genehmigung Jahresrechnung
	Erlass / Änderungen Gesetze / Reglemente
	Genehmigung Kredite

Die Gemeindeversammlungen sollen im Rotationsprinzip **an den vier Standorten** der heutigen Gemeinden durchgeführt werden. Diese Vorgabe ist im Fusionsvertrag zu regeln.

Die Frage der Einführung eines **Parlaments** wurde zwar diskutiert, jedoch als zu komplizierte und schwerfällige Lösung verworfen.

2.2. Exekutive (Gemeindevorstand)

Der Gemeindevorstand der neuen Gemeinde soll aus **5 Mitgliedern** bestehen. Eine Amtsdauer beträgt **vier Jahre**. Eine Amtsdauer von 4 Jahren wurde in erster Linie aus Effizienz- und Kontinuitätsgründen festgelegt. Die Problematik der Ämterbesetzung ergibt sich unabhängig von der Amtsdauer. Ausserdem ist ein Rücktritt aus einem Amt jederzeit möglich.

Jede der bisherigen Gemeinden kann im Sinne eines **freiwilligen Proporz** einen Kandidaten vorschlagen. Die **Wahlen** erfolgen jedoch über das gesamte Gemeindegebiet an der Urne (ohne Wahlkreise). Die Wahl des Gemeindepräsidiums und der Vorstandsmitglieder erfolgt zum gleichen Zeitpunkt.

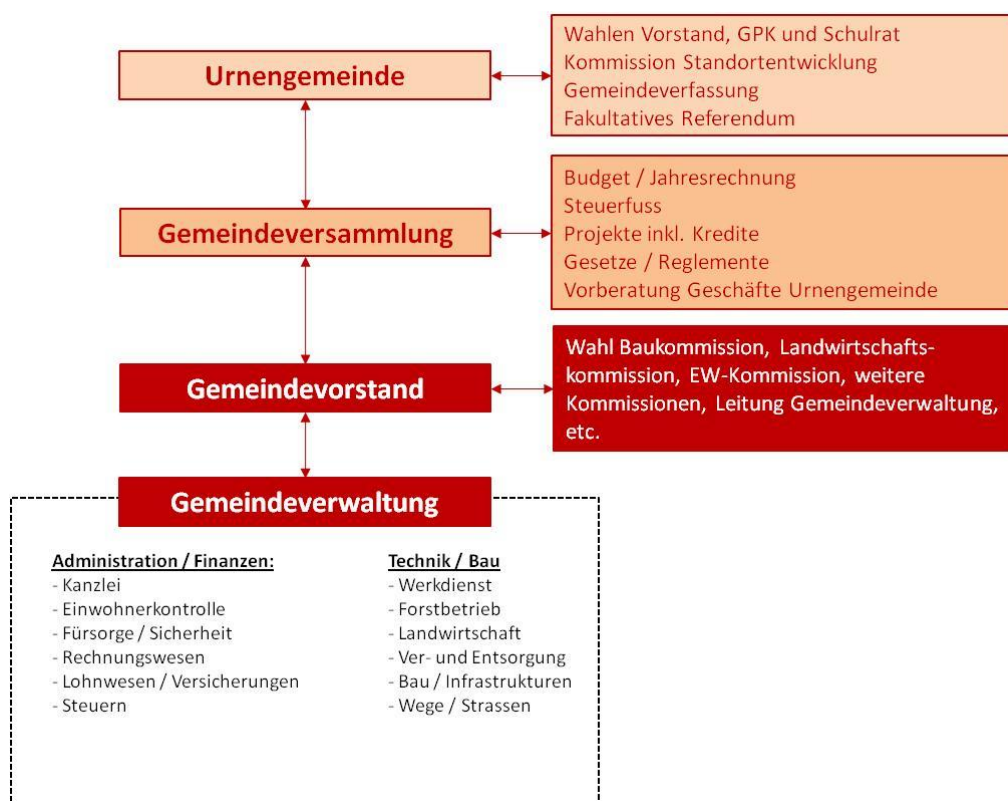
Der Gemeindevorstand ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

Gemeindevorstand: Wahl Kommissionsmitglieder, z.B. Baukommission, Landwirtschaftskommission, etc.
Leitung / Überwachung Gemeindeverwaltung

Für die **erste** Amtsperiode soll aus jeder bisherigen Gemeinde mindestens eine Person gestellt werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt über den gesamten Wahlperimeter an der Urne. Anschliessend erfolgen in separaten Gemeindeversammlungen die Vorstandsvertreter der einzelnen bisherigen Gemeinden. Die Wahlen der übrigen Behörden erfolgt über den Perimeter der gesamten Gemeinde.

Eine **Amtszeitbeschränkung** ist **nicht** vorgesehen. Eine Amtszeitbeschränkung macht nur dort Sinn, wo genügend Kandidaten zur Verfügung stehen. Eine nach Auffassung der Stimmbürger überlange Amtszeit kann auch über die Urnenabstimmung beendet werden.

Die folgende **Übersicht** fasst die vorgesehenen Strukturen zusammen:



2.3. Allgemeine Verwaltung

2.3.1. Gemeindeverwaltung und Dienststellen

2.3.1.1. Aktuelle Situation

Die Gemeindeverwaltungen in den vier Gemeinden weisen heute die folgenden **Stellenprozente** auf:

- Valendas: 100 %
- Versam: 90 %
- Safien: 100%
- Tenna: 65% (inkl. Postzustellung)

Die ergibt ein **Total** von 355% Stellenprozenten

2.3.1.2. Standort und Organisation der Gemeindeverwaltung

Zwei Punkte sind bei der Frage des Standorts wichtig:

- (1) Die Frage der **Zentralisierung**: Sollen die Dienstleistungen zentral an einem Ort oder dezentral an verschiedenen Standorten angeboten werden?
- (2) Die Frage des **Standorts**: Wo soll die Gemeindeverwaltung sein, falls ein zentraler Standort vorgesehen ist?

Zum Punkt (1):

Die **Fokussierung** der Gemeindeverwaltung an einem Standort hat die folgenden Vor- und Nachteile:

Vorteile „ein Standort“:

- Qualität der Arbeitsplätze (Zentraler Zugriff auf Dokumente; Grösse der Kanzlei)
- Attraktivität der Arbeitsplätze (Lehrstelle)
- Arbeit im Team anstatt alleine (Sozialer Aspekt, fachlicher Austausch)
- Vorstandsitzungen an einem Ort
- Stellvertretung kann einfacher organisiert werden

Nachteil „ein Standort“:

- Benachteiligung der anderen Standorte

Die Zentralisierungsvariante könnte dadurch relativiert werden, dass ein zusätzlicher „Hauservice“ für einzelne Dienste angeboten wird (Fahrdienst, z.B. zum Steuererklärung ausfüllen helfen).

Fazit:

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Vorteile **eines Standorts** überwiegen. Eine Mehrheit der Kommission hat sich für den Standort **Safien Platz** entschieden. Auch wenn es offenkundig Nachteile bei dieser Variante gibt, überwiegen die Vorteile und die Chancen für die neue Gemeinde Safiental

(Arbeitsplätze, vorhandene Infrastruktur). Es soll mit diesem Entscheid auch ein politisches Zeichen gesetzt werden.

Spezielle Schalterstunden in den Fraktionen unter der Woche erscheinen aufgrund der niedrigen Frequenzen und der Arbeitsabläufe nicht sinnvoll. Vielmehr soll die Möglichkeit angeboten werden, die Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner über einen Hausservice zu berücksichtigen. Für die Gemeindeversammlung werden Sammeltransporte organisiert.

2.3.1.3. Veränderungen für die Mitarbeiter der Verwaltung

In einer ersten Phase nach der Fusion wird die Arbeitsbelastung zunehmen. Aus diesem Grund ist ein Abbau von Arbeitsplätzen bzw. Stellenprozenten nicht notwendig.

In einer langfristigen Perspektive sind Einsparungen aufgrund effizienterer Abläufe möglich bzw. denkbar, beispielsweise in den folgenden Bereichen:

- Arbeit für Zweckverbände
- Korrespondenz
- Rechnungswesen

Die Attraktivität der Stellen bzw. die Ausbildungsmöglichkeiten spielen eine wichtige Rolle und würden in einer fusionierten Gemeinde wesentlich erhöht bzw. verbessert. Zudem wird es möglich, eine Lehrstelle anzubieten.

Die Beziehung zwischen Gemeindevorstand und Verwaltung ist ebenfalls zu beachten. Der Vorstand kann sich in einer grösseren Gemeinde eher auf strategische Aufgaben konzentrieren und operative Aufgaben an die Verwaltung delegieren.

Durch eine Fusion würden die ehemaligen vier Kanzlistinnen und Kanzlisten in der Kanzlei Safien-Platz integriert. Ausserdem können auch die Aufgabenzuteilungen neu definiert werden.

In einer Übergangsphase bis zur Pensionierung des Kanzlisten Heinz Seiler in Tenna bleibt dort die bisherige Lösung (Gemeinsame Erledigung von Post- und Kanzleiaufgaben) bestehen. Er arbeitet bis zur Pensionierung hauptsächlich in Tenna.

2.3.1.4. Räumlichkeiten

Ungeachtet der Konzentration der Gemeindeverwaltung ist in jeder der vier ehemaligen Gemeinden ein örtliches **Begegnungsort** zu erhalten.

Durch eine Fusion würden die **Archive** der vier ehemaligen Gemeinden zusammengeführt. Es ist jedoch anzustreben, dass in den bisherigen Gemeinden jeweils ein "Kultur- und Kirchenarchiv" bestehen bleiben kann.

Im **Anhang IV** sind die Liegenschaften der neuen Gemeinde und deren Verwendungszweck im Detail aufgeführt.

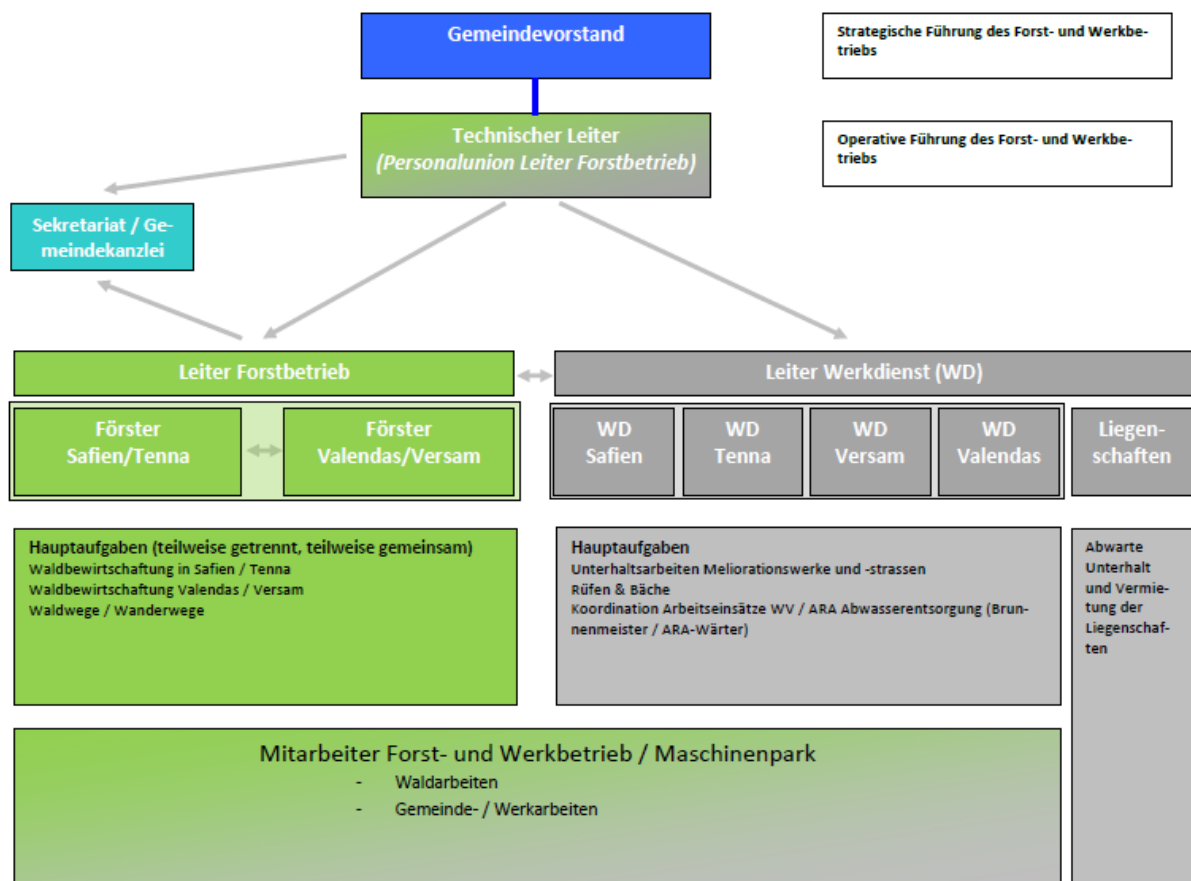
2.3.1.5. Bauamt

In Valendas berät eine Baukommission über Baugesuche. In Safien, Tenna und Versam geschieht dies im Gemeindevorstand. In **einer ersten Phase** soll in der neuen Gemeinde zur Vorbereitung der Geschäfte eine **Baukommission** vom Vorstand eingesetzt werden. Dadurch wird der lokale Bezug sichergestellt. **Später** kann die Vorbereitung der Geschäfte auch durch einen **qualifizierten Baufach-Verantwortlichen** (in der Kommission oder in der Verwaltung) erledigt werden.

Die heute geltenden Baugesetzgebungen und Ortsplanungen bleiben bis zu einer Vereinheitlichung weiterhin in Kraft. Im Verlauf der nächsten Jahre soll im Zuge von Revisionen eine Zusammenführung erfolgen. Für diese Übergangszeit wird ein schlankes Rahmengesetz geschaffen, welche die organisatorischen Zuständigkeiten und Grundsätzliches zum Verfahren regelt. Auch künftig ist auf die unterschiedlichen Dorfstrukturen (Haufendorf/Streusiedlungen etc.) und die Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht zu nehmen.

2.3.1.6. Forst- und Werkdienst

Forst- und Werkbetrieb: Funktionsschema



Organisation

Der Forst- und Werkbetrieb soll als öffentlicher Dienstleistungsbetrieb die Waldbewirtschaftung sowie Unterhaltsarbeiten auf dem ausgedehnten Territorium der fusionierten Gemeinde erledigen. Der

Forstbetrieb und der **Werkdienst** bilden zwei eigenständige Dienststellen, welche jedoch als Einheit durch einen technischen Leiter geführt werden. Dieser untersteht direkt dem Gemeindevorstand. Damit ist die politische Führung gewährleistet. Der technische Leiter führt auch den Forstbetrieb.

Die Mitarbeiter des Forstbetriebs und des Werkdienstes werden nach ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und gemäss Bedarf der anfallenden Arbeit eingesetzt. Auch wenn regelmässige Arbeit fest zugeteilt wird, ermöglicht eine gute Führung und Planung den flexiblen und dadurch optimalen Einsatz der Mitarbeiter. Eine Möglichkeit wäre, mittels wöchentlichen Arbeitssitzungen schriftlich Arbeitsaufträge an die Gruppenleiter abzugeben, um die anfallenden Arbeiten und die Betriebsmittel zu koordinieren. Dadurch steigen Effizienz und Effektivität.

Der Arbeitsanfall reduziert sich durch die Fusion nicht. Es werden dadurch im Vergleich zur heutigen Situation **keine Stellen** abgebaut. Mit der vorgeschlagenen Organisation ist die auch Erfüllung der Aufgaben in den bisherigen Gemeinden gewährleistet.

Forstdienst

Die **Forstreviereinteilung** ist hoheitlicher Art und basiert auf einer Regierungsentscheidung. Die Regierung ist bestrebt, die Revierforsteinteilung zu vereinheitlichen. Somit ist sichergestellt, dass auch künftig das Forstrevier und der -betrieb deckungsgleich sind.

Betrieblich sollen die zwei Forstbetriebe zu einem **gemeindeeigenen Forstbetrieb** zusammengefasst werden. Einsparungen im administrativen Bereich entstehen durch die Führung nur noch einer Betriebsabrechnung (BAR) (bisher zwei) und einer Finanzbuchhaltung (bisher vier). Zur Beförderung der ausgedehnten Waldungen werden auch in Zukunft zwei Förster (Safien/Tenna, Versam/Valendas) benötigt. Diese sollen aber, wo sinnvoll und notwendig, ihre Arbeiten koordinieren und Zuständigkeiten aufteilen. Die beiden Forstwerkhöfe werden weiter benutzt. Zum Aufgabenbereich gehören die Wahrnehmung von Hoheitsfunktionen, biologischer Produktion, Projektarbeiten (Erschliessung, Schutzbauten, Schutzwald, Biodiversität usw.). Eine Fachspezialisierung ist möglich und sinnvoll. Die Leitung des Forstbetriebes übernimmt der Leiter Forstbetrieb (Revierförster) mit einem geschätzten Arbeitsvolumen von 20 – 30%. Einkauf von Unternehmerleistungen, Holzverkauf und Koordinationsaufgaben werden zentral geführt.

Die anfallenden administrativen Aufgaben werden durch die Gemeindekanzlei erledigt.

Werkdienst

Aktuelle Stellenprozente im Werkdienst:

Valendas: 160 % im Sommer, 100 % im Winter.

Versam: 100 %.

Safien: ca. 65 % (Forst für Werkdienst) ohne Gemeinwerke.

Tenna: kein eigentlicher Werkdienst. Das Meiste wird von Vorstandsmitgliedern und weiteren Einwohnern zum Gemeindeansatz von CHF 20.-/h erledigt, die Schneeräumung erfolgt grösstenteils durch den Forstdienst.

Der Werkdienst soll durch einen Leiter (geschätztes Arbeitsvolumen 10 – 30%) geführt werden, welcher dem technischen Leiter unterstellt ist. Dadurch ist eine optimale Koordination und Planung der Arbeitseinsätze sowie die Erfüllung qualitätssichernder Arbeiten gewährleistet.

Künftig wäre eine Aufwertung dieser Leiterfunktion mit Anstellung einer Fachperson denkbar. Dieser könnten auch Aufgaben wie Bearbeitung von Baugesuchen, Bauabnahmen, Baunachführungen und Weg-Management (vgl. unten) zugeteilt werden.

Es ist anzustreben, dass an jedem Ort ein Forst-/Werkdienstmitarbeiter Wohnsitz hat. Dies ist insbesondere für die Schneeräumung oder andere Werkdienstarbeiten sinnvoll.

Die folgenden Arbeiten sollen durch den Werkdienst ausgeführt werden:

- Instandhaltung Strassen
- Betrieb Abwasserreinigungsanlagen
- Betrieb Wasserversorgungen
- Abwarte / Unterhalt und Koordination Liegenschaften

Bisherige funktionierende Lösungen sollen auch in Zukunft beibehalten werden (Bsp. Brunnenmeister). Es ist gegenüber der heutigen Situation jedoch mit Synergieeffekten zu rechnen.

Infrastruktur

Aufgrund der dezentralen Besiedlung und der teils grossen Distanzen ist auch künftig vor Ort ein Angebot an Infrastruktur nötig. Kostensenkungen entstehen, weil durch eine einheitliche Führung und einer optimierten Auslastung von Maschinen und Spezialwerkzeugen Synergien genutzt werden können.

Einsatz von Privatunternehmen

Der eigene Personal- und Maschinenbestand soll weitmöglich genutzt werden können. Privatunternehmen werden eingesetzt, wo es wirtschaftlich und qualitativ Sinn macht (Bereich Schneeräumung, periodische Instandstellung oder Erneuerung der gemeindeeigenen Infrastruktur wie Gemeindestrassen, Wasserversorgung, ARA, Kanalisation, Liegenschaften usw.).

Strassenunterhalt und Schneeräumung

Zur Gewährleistung der Verkehrstauglichkeit und -sicherheit im Rahmen des **laufenden Strassenunterhalts** sind die verantwortlichen Werkmeister soweit möglich auf die Mithilfe von Infrastrukturbenutzern (z.B. Landwirte für Meliorationsstrassen) angewiesen. Durch den Zusammenschluss der vier Gemeinden hat der neue Vorstand die Möglichkeit, ein strategisches Weg-Management (Einkauf von Maschinen, Planung etc.) vornehmen zu können, damit das umfangreiche Strassennetz unterhalten werden kann.

Bezüglich **Schneeräumung** ist aktuell ein gewisser Unterschied bezüglich Intensität und Qualität festzustellen, was insbesondere auf die unterschiedliche Besiedlungsstruktur zurückzuführen ist. Grundsätzlich soll an der aktuellen Organisation festgehalten werden, wobei eine Optimierung des Pikettdienstes (Schaffung von Ablösungen) kurz- oder mittelfristig ins Auge gefasst werden soll.

2.3.1.7. Grundbuch

Die Fusion hat keinen Einfluss darauf. In Tenna und Versam ist das eidgenössische Grundbuch eingeführt, hingegen in den Gemeinden Valendas und Safien geschieht das im Anschluss an die Gesamtmeliorationen.

2.3.1.8. Vermessung

Aktuell beschäftigt jede Gemeinde einen Nachführgeometer:

- Valendas: Büro Straub, Melioration Büro Grünenfelder.
- Versam: Büro HMQ.
- Tenna: Cavigelli Ingenieure Ilanz.
- Safien: Lutz/Schmid Chur, Neukirch: Cavigelli Ing.

Die laufenden Meliorationen in Safien und Valendas werden im Falle einer Fusion weiter durch die bereits gewählten Vermessungsbüros bearbeitet. Es liegt an den Behörden der neuen Gemeinde, die künftigen Vermessungsbüros zu bezeichnen.

Durch die Fusion ergäbe sich eine Neunummerierung der Parzellen. Diese Arbeiten fallen im Grundbuchamt an.

2.3.1.9. Versicherungen

Vor allem im Bereich der Sachversicherungen sind durch eine Fusion Einsparungen möglich. Die Verträge können aufgrund der neuen Situation neu ausgehandelt und abgeschlossen werden. Durch das höhere Volumen sind Rabatte erzielbar.

2.3.1.10. Gesetze, Geschäftsordnung, Reglemente

Die Gesetze sollen innerhalb einer Übergangsfrist vereinheitlicht werden. Speziell zu beachten sind die Gebührengesetze und Spezialregelungen (Gesamtmelioration etc.). Auf den Zeitpunkt der Fusion hin sind die Verfassung und das Steuergesetz zu vereinheitlichen.

2.3.2. Region / Bezirk / Kreis

Die vier Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam gehören dem Regionalverband Surselva und dem Bezirk Surselva an. Durch eine Fusion wird der Kreis Safien mit den Gemeinden Valendas

und Versam erweitert. Die neue Gemeinde bildet den Kreis Safien. Ein Anschluss an den Kreis Ilanz ist abzulehnen, da dadurch ein Grossratssitz verloren gehen würde.

Die neue Gemeinde wird vorläufig dem Bezirk Surselva und dem Regionalverband Surselva angehören.

2.3.3. Verbände / Kommissionen

Bestehende Zweckverbände, die dem Fusionsperimeter entsprechen, würden durch eine Fusion aufgelöst. Konkret sind dies:

- Kindergarten- und Primarschulverband Valendas/Versam
- Kooperation KPVV und Gemeinde Tenna
- Kooperation KPVV und Kindergarten Safien
- Sekundar- und Realschulverband Safien, Tenna, Valendas, Versam
- Forstrevierverband Valendas/Versam
- Forstrevierverband Safien/Tenna
- Feuerwehrverband Valendas/Versam
- Feuerwehr Safien/Tenna
- Zweckverband Schiessanlage

Verbände mit Dritten können neu ausgehandelt und geregelt werden. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig. Auch die Vertretung kann neu geregelt werden.

2.4. Öffentliche Sicherheit

2.4.1. Feuerwehr, Feuerpolizei

Die **Feuerwehren** der vier Gemeinden arbeiten bereits eng zusammen. Die Gemeindefusion würde zusätzlich zu einer organisatorischen Bereinigung beitragen. Der Ersteinsatz wird durch die minimale Infrastruktur vor Ort gewährleistet. Ein Vorschlag für die künftige **Organisation des Feuerwehrkommandos** ist im **Anhang I** abgebildet.

Die Aufgaben der **Feuerpolizei** werden bereits heute und auch künftig vom Kanton wahrgenommen.

2.4.2. Schiesswesen

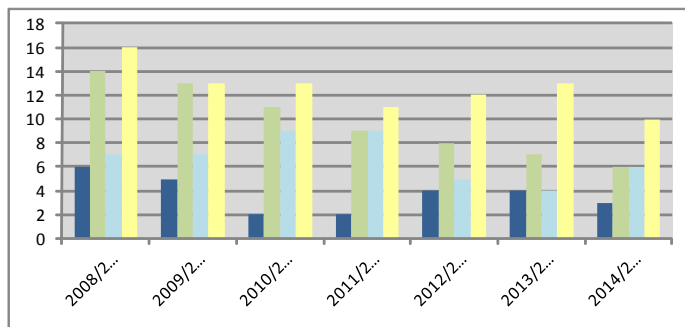
Das **Schiesswesen** wird durch eine Fusion nicht tangiert. Die Schützenvereine der Gemeinden Valendas, Versam, Tenna und Safien haben im Jahr 2008 fusioniert zur vereinigten Schützengesellschaft „**Signina**“.

2.5. Bildung

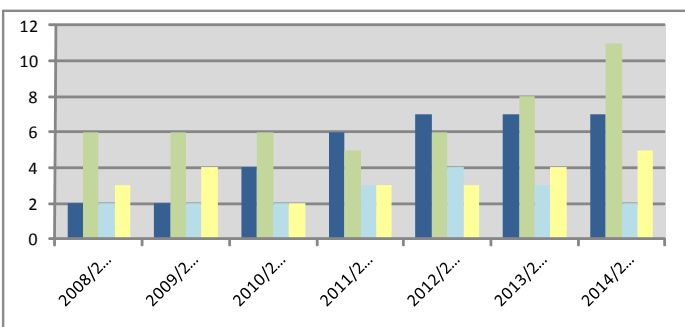
2.5.1. Entwicklung der Schülerzahlen

Die folgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Schülerzahlen in den vier Gemeinden (Geburten bis Januar 2010 berücksichtigt).

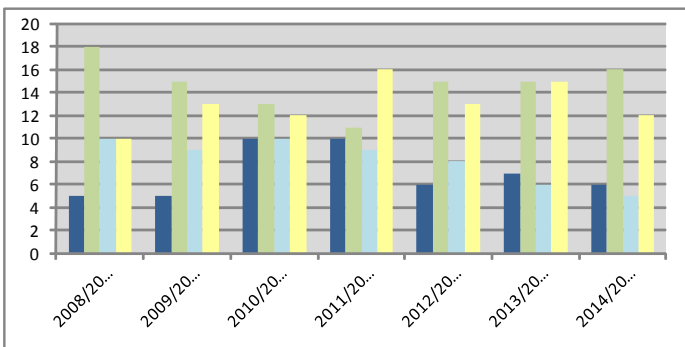
Safien		Kinder- garten	Primar- schule 1. - 4. Kl.	Primar- schule 5. + 6. Kl.	Ober- stufe
Schuljahr	Total				
2008/2009	43	6	14	7	16
2009/2010	38	5	13	7	13
2010/2011	35	2	11	9	13
2011/2012	31	2	9	9	11
2012/2013	29	4	8	5	12
2013/2014	28	4	7	4	13
2014/2015*	25	3	6	6	10



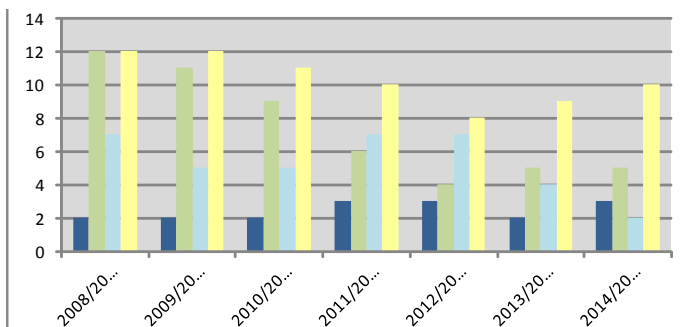
Tenna		Kinder- garten	Primar- schule 1. - 4. Kl.	Primar- schule 5. + 6. Kl.	Ober- stufe
Schuljahr	Total				
2008/2009	13	2	6	2	3
2009/2010	14	2	6	2	4
2010/2011	14	4	6	2	2
2011/2012	17	6	5	3	3
2012/2013	20	7	6	4	3
2013/2014	22	7	8	3	4
2014/2015*	25	7	11	2	5



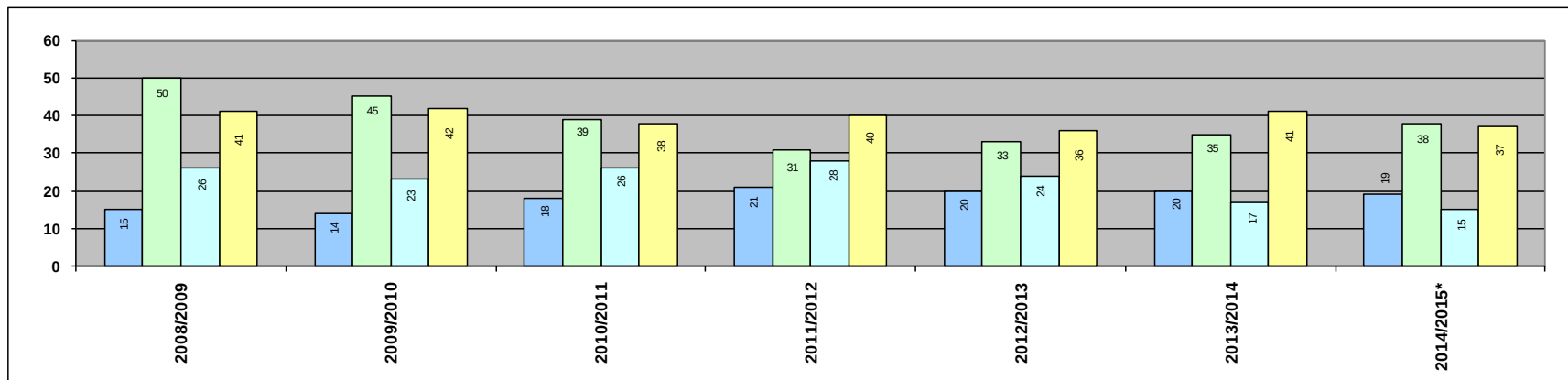
Valendas		Kinder- garten	Primar- schule 1. - 4. Kl.	Primar- schule 5. + 6. Kl.	Ober- stufe
Schuljahr	Total				
2008/2009	43	5	18	10	10
2009/2010	42	5	15	9	13
2010/2011	45	10	13	10	12
2011/2012	46	10	11	9	16
2012/2013	42	6	15	8	13
2013/2014	43	7	15	6	15
2014/2015*	39	6	16	5	12



Versam		Kinder- garten	Primar- schule 1. - 4. Kl.	Primar- schule 5. + 6. Kl.	Ober- stufe
Schuljahr	Total				
2008/2009	33	2	12	7	12
2009/2010	30	2	11	5	12
2010/2011	27	2	9	5	11
2011/2012	26	3	6	7	10
2012/2013	22	3	4	7	8
2013/2014	20	2	5	4	9
2014/2015*	20	3	5	2	10



* = Geburten bis 29. September 2009



Kinder-garten	Primar-schule 1. - 4. Kl.	Primar-schule 5. + 6. Kl.	Ober-stufe
---------------	------------------------------	------------------------------	------------

Entwicklung der Schülerzahlen (alle Gemeinden zusammen).

2.5.2. Aktuelle Standorte

2.5.2.1. Kindergarten

Die **Kindergärten** befinden sich heute in Versam und Safien Platz. Tenna und Valendas schicken ihre Kindergärtnerinnen und Kindergärtner nach Versam. An diesen Standorten soll sich auch nach dem Zusammenschluss nichts ändern.

2.5.2.2. Primarschulen

Valendas und **Versam** führen eine gemeinsame Primarschule mit rund 40 Schülern. Die einzelnen Klassen werden heute auf die Schulhäuser in Valendas und Versam verteilt.

Safien Platz führt die Primarschule in zwei Abteilungen: 1.-3. Klasse mit 8 Kindern und die 4.-6. Klasse mit 13 Kindern. In Safien Platz hat es eine gut geführte und räumlich gut konzipierte Schul- und Gemeindebibliothek, die für den Schulunterricht rege gebraucht wird.

In **Tenna** besuchen momentan 8 Schülerinnen und Schüler die Gesamtschule (1. - 6. Klasse). Die Schülerzahl steigt jedoch in den nächsten Jahren deutlich an.

An diesen Standorten soll sich auch nach dem Zusammenschluss nichts ändern.

2.5.2.3. Oberstufe

Die Sekundar- und Realschule für alle vier Gemeinden befindet sich in **Valendas**. Daran soll sich auch nach der Fusion nichts ändern.

2.5.2.4. Musikschule

Die **Musikschule** wird durch die Regiun Surselva angeboten.

2.5.3. Fazit

Im Bereich Bildung kann eine Fusion positive Auswirkungen auf die Strukturen auslösen. Die bestehenden Zweckverbände können aufgelöst werden. Es wird nur eine Schulleitung nötig sein und die Zusammenarbeit zwischen dem Schulrat und den Schulen wird wesentlich vereinfacht und professionalisiert. Zudem ist es möglich, dass die Lehrkräfte flexibler eingesetzt werden können.

Die grossen Distanzen rechtfertigen auch nach einer allfälligen Fusion eine dezentrale Verteilung an den vier Standorten in Safien Platz, Tenna, Valendas und Versam.

Die Kindergarten- und Primarschul- und Oberstufenstandorte werden mindestens solange das kantonale Minimum der Schülerzahlen erfüllt ist, unverändert belassen.

2.6. Kultur, Kirche und Freizeit

Eine Fusion könnte sich **positiv** auf die finanzielle Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und von Vereinen auswirken.

Die Fusion der politischen Gemeinden hat auf den Bestand der bestehenden **vier Kirchgemeinden** keinen Einfluss. Per 01. Januar 2011 haben sich die vier Pfarrämter zu einer Pastoralengemeinschaft zusammengeschlossen. Ob sich dadurch und nachfolgend ein Zusammenschluss der staatskirchenrechtlichen Strukturen ergibt, liegt in der Entscheidungskompetenz der Kirchgemeinden.

2.7. Gesundheit und soziale Wohlfahrt

Nicht alle Gemeinden gehören derselben **Spitalregion** an. Valendas gehört zu **Ilanz**, die anderen drei Gemeinden sind der Spitalregion **Churer Rheintal** angeschlossen. Tendenziell favorisiert die Arbeitsgruppe einen Anschluss an die **Spitalregion Ilanz**. Die neue Spitalfinanzierung ab 2012 führt jedoch zu neuen Finanzierungsverhältnissen der Spitäler. Da sich folglich auch die Restdefizite relativ schnell ändern können, ist der heutige Zeitpunkt für eine Festlegung auf eine künftige Spitalregion noch zu früh.

Alle vier Gemeinden gehören der Trägerschaft des **evang. Alters- und Pflegeheims Ilanz** an.

Der **Spitexdienst** wird durch **Spitex Foppa** sichergestellt.

Die **freie Spital- und Alters-/Pflegeheimwahl** ist unabhängig vom Anschluss an entsprechende Regionen.

2.8. Verkehr

2.8.1. Strassen und Plätze

Das geltende Strassengesetz (StrG; BR 807.100) sieht den Anspruch jeder politischen Gemeinde auf eine kantonale Verbindung vor (Art. 7 Abs. 1 StrG). Dasselbe steht einer Gemeindefraktion zu, sofern sie wenigstens 30 Einwohner zählt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Dieses Quorum erreichen die Fraktionen *Brün* (Valendas), *Sculms* (Versam) und *Turrahuus* (Safien) seit längerer Zeit nicht mehr. Von einer Rückgabe dieser kantonalen Verbindungsstrassen wurde unter Berücksichtigung einer Härteklausel im Strassengesetz (Art. 9 Abs. 4 StrG) bisher abgesehen. Folgende kantonale Strassenabschnitte wurden im Gesuch der Gemeinden an die Regierung als gefährdet aufgeführt:

- *Safien Platz – Zalön (Safien),*
- *Abzweigung Hof – Camana Boden (Safien),*

- *Arezen Fatscha – Arezen Boden (Versam),*
- *Innerberg – Mitte – Ausserberg (Tenna),*
- *Dutjen (Valendas).*

Die Gemeinden beantragten der Regierung, diese **kantonalen Verbindungsstrassen** in kantonalem Besitz zu belassen. Zudem soll der Status der **Bahnhofstrasse Versam** neu beurteilt und eine mögliche Abgabe an den Kanton geprüft werden.

Die Regierung hat dazu folgende Ausführungen gemacht und **Entscheide** gefällt:
Bei den Strassenabschnitten Safien Platz – Zalön (Safien), Abzweigung Hof – Camana Boden (Safien), Arezen Fatscha – Arezen Boden (Versam), Innerberg – Mitte – Ausserberg (Tenna) sowie Dutjen (Valendas) steht eine Aberkennung als kantonale Verbindungsstrasse nicht zur Diskussion, weil die jeweilige Einwohnerzahl teilweise deutlich über 30 liegt.

Der Zusammenschluss der vier Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam hat einen unmittelbaren Einfluss auf die An- bzw. Aberkennung **kantonomer Verbindungsstrassen**. Wohl liegen die Hauptsiedlungen deutlich über den geforderten 30 Einwohnerinnen und Einwohnern. Einige Verbindungsstrassen dürften als Folge des Zusammenschlusses jedoch nicht mehr aufgrund der Härteklauseel als kantonale Verbindung anerkannt werden. Die Verbindungen in die Fraktionen Brün, Sculms und zum Turrahuus sind nur dank der Härtefallklauseel in kantonalem Besitz. Es ist anzufügen, dass die Härteklauseel, welche eine Finanzausgleichskomponente darstellt, bei einer Veränderung des Finanzausgleichssystems auf dem Prüfstand stehen und abgeschafft werden dürfte. Da die Anerkennung der erwähnten Strassenabschnitte als kantonale Strassen einen wesentlichen Einfluss auf die Fusionsabstimmung hat, ist die Regierung bereit, diese Verbindungsstrassen bis zur Einführung eines neuen Finanzausgleichssystems in kantonalem Besitz zu belassen, für den üblichen baulichen Unterhalt besorgt zu sein und den geplanten Ausbau auf den Teilstücken Turrahuus und Camana durchzuführen. Spätestens zehn Jahre nach der Fusion bzw. zum Zeitpunkt der Einführung eines neuen Finanzausgleichssystems ist die Frage der kantonalen Verbindungsstrassen gestützt auf die dannzumal geltenden Regelungen neu zu beurteilen.

Neu: Art. 7 Abs. 2 Strassengesetz:

„Wird eine bisherige Gemeinde infolge Zusammenschluss zu einer Fraktion einer neuen Gemeinde, so bleibt deren Erschliessungsanspruch für die bisherige Hauptsiedlung bestehen.“

(Entscheid Grosser Rat GR, Februar 2011)

An die laufende Sanierung der **Bahnhofstrasse Versam** hat der Kanton beträchtliche Mittel aus forstlicher und landwirtschaftlicher Interessenz sowie aus Krediten des öffentlichen Verkehrs zugesichert, diese Investition als finanzausgleichsberechtigtes Einzelwerk anerkannt und an die Restkosten einen Beitrag von CHF 760'000.- Franken in Aussicht gestellt. Damit beteiligt sich der Kanton in hohem Umfang an den Kosten für die Sanierung der Bahnhofstrasse. Darüber hinaus sieht die Regierung keine rechtliche Möglichkeit, die Bahnhofstrasse Versam als kantonale Verbindungsstrasse anzuerkennen.

Damit hat die Arbeitsgruppe das höchst mögliche und auch realistische aus den Verhandlungen mit der Regierung herausgeholt.

2.8.2. Regionalverkehr

Die heutige Erschliessung mit dem **öffentlichen Verkehr** des Safientals ist gut. Grundsätzlich ist die Regierung bereit, im Rahmen des Gemeindezusammenschlusses positiv auf den Erhalt des Kursangebots einzuwirken. Aufgrund der Fusion ergeben sich allenfalls Vorteile für ein Rufbus-System aufgrund der neuen Grösse.

2.9. Umwelt

2.9.1. Wasserversorgung

2.9.1.1. Allgemeiner Überblick

In den vier Gemeinden wurde in den letzten 20 Jahren im Bereich Wasserversorgung bereits sehr viel gemacht. Die **Zuständigkeit** für die Organisation der Wasserversorgung liegt in der Regel bei den Gemeinden. In Safien übernehmen die diesbezüglichen Aufgaben öffentlich-rechtliche Genossenschaften. Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Übersicht über die bestehenden Anlagen.

2.9.1.2. Safien

In Safien werden die WV-Anlagen von 8 Genossenschaften betrieben. Zudem ist die Wasserversorgung zuhinterst im Tal im Privatbesitz. Die Genosschafter (gemäss Statuten) und die Gemeinde (nach Reglement) finanzieren die Restkosten nach Abzug aller Subventionen. Nicht alle WV weisen eine QS auf. Eine solche würde z.B. das Aufgabengebiet eines Brunnenmeisters definieren. Diese müssen in einzelnen Genossenschaften noch bestimmt werden

Gebiet hinter Turrahus	Die Wasserversorgung zuhinterst im Tal ist privat bzw. landwirtschaftlich gelöst.
Thalkirch (Malönja)	Allenfalls besteht ein gewisser Investitionsbedarf, um das Turrahus zu erschliessen, weil dieses in einer Bauzone ist. Detaillierte Abklärungen sind jedoch notwendig. An der WV Malönja sind in den nächsten Jahren Investitionen zu tätigen.
Bäch	Die Anlage in Bäch ist neu und entspricht dem aktuellsten Stand der Technik. Die QS ist in Ordnung.
Inder- und Under-Camana	Die Anlage wurde im 1994 erstellt. Baulich ist sie in Ordnung. Es ist kein grösserer Investitionsbedarf auszumachen.

Camana-Boda (Heimatmuseum)	Die Anlage wurde vor rund 25 Jahren erstellt. Baulich ist sie in Ordnung. Es ist kein grösserer Investitionsbedarf auszumachen.
Safien-Hof	Baulich ist dort alles in Ordnung. Es ist jedoch ein Rechtsfall hängig, der einen Einfluss auf die finanzielle Situation der Genossenschaft hat.
Safien-Platz	Die Anlage von Safien-Platz wurde im Jahr 1925 mit Kleinkraftwerk erstellt. Im Jahr 1955 bzw. im 2008/09 wurde sie erneuert (inkl. Turbine). Die Turbine wird von Aconis betrieben, welche der Genossenschaft einen Zins entrichtet. Die Anlage ist aktuellster Stand der Technik.
Safien Zalön	Die Anlage von Safien Zalön stammt aus dem Jahr 1998. Sie ist in einem guten Zustand.
Gün/Neukirch	In Gün steht ein altes Reservoir, das aufgrund der QS-Vorschriften vermutlich einen Investitionsbedarf von 600'000 CHF auslösen wird.

Zusammenfassung Wasserversorgung Safien

Die Fusion der Gemeinden ändert an der genossenschaftlichen Struktur nichts. Die neue Gemeinde ist bestrebt, die Wasserversorgung einheitlich zu führen und zu regeln. Diese Entscheide sind aber den einzelnen Genossenschaften und der neuen Gemeinde vorbehalten.

Obschon sich die WV-Anlagen in einem recht guten Zustand befinden, besteht in den nächsten Jahren ein gewisser Unterhalts- oder Investitionsbedarf. Für die Finanzierung sind vorab die einzelnen Genossenschaften verantwortlich. Sofern die Gemeinde Mittel einsetzen soll, hat dies die künftige Gemeindeversammlung zu entscheiden. Patenschaftsbeiträge sollten die Finanzierung erleichtern.

2.9.1.3. Tenna

Die WV-Anlage in Tenna ist relativ neu. Ein in den letzten drei Jahren durchgeführtes Erneuerungs- und Ausbau-Projekt wurde im 2010 abgeschlossen. Das Investitionsvolumen betrug gut 2 Mio. CHF. Die Finanzierung erfolgte zu 70 % über Beiträge. Ca. 20 % wurde von der Patenschaft für Berggemeinden übernommen, den Rest finanzierte die Gemeinde.

Zusammenfassung Wasserversorgung Tenna

Die Anlage in Tenna ist auf dem neuesten Stand der Technik. Es sind keine Investitionen notwendig.

2.9.1.4. Valendas

Die WV-Anlagen in Valendas werden, mit Ausnahme derjenigen von Turisch, von der Gemeinde betrieben.

Brün	Die Anlage wurde in den Jahren 1995-97 gebaut. Sie befindet sich in einem guten Zustand.
Dutjen	Die Anlagen in Dutjen wurden in den Jahren 1981 – 82 erstellt und in den Jahren 2008/09 umfassend saniert.
Turisch.	Die Anlage in Turisch ist privat . Die Gemeinde hat dort eine Quelfassung, mit welcher der Brunnen gespiesen wird.
Dorf	Die WV Dorf verfügt ist gut ausgebaut. Es bestehen keine grösseren Investitionsvorhaben.
Carrera	Die WV-Anlage in Carrera ist in Ordnung.

Zusammenfassung Wasserversorgung Valendas

Die WV-Anlagen in Valendas sind auf einem recht guten Stand. Grössere Investitionen, welche über den normalen Unterhalt hinausgehen, bestehen nicht.

2.9.1.5. Versam

Die WV-Anlagen in Versam werden von der Gemeinde betrieben.

Sculms	Die WV-Anlage wurde 1993 realisiert. Die QS wird eingehalten.
Versam Dorf	Zwei von drei Sanierungsetappen sind abgeschlossen. In nächster Zeit sind gewisse Investitionen noch zu realisieren. (QS und Reservoir).
Arezen	Die Anlagen in Arezen wurden erst kürzlich saniert.
Versam Station	In Versam Station existiert eine Quelfassung, die nicht dem QS entspricht (fehlende Schutzzone mit entsprechenden Massnahmen). Die Quelfassung gehört der Gemeinde, die Leitung ist jedoch privat. Aus verschiedenen Gründen wurde im 2010 eine neue Verbindungsleitung von Versam Dorf nach Versam Station erstellt. Damit ist die Möglichkeit für die privaten Grundeigentümer in Versam Station vorhanden, ihre Gebäude an die Dorfwasserversorgung der Gemeinde anzuschliessen.

Zusammenfassung Wasserversorgung Versam

Die WV-Anlagen in Versam sind auf einem recht guten Stand. Ein gewisser Investitionsbedarf steht noch für die Restsanierung in Versam Dorf. Deren Finanzierung ist durch die Spezialfinanzierung sichergestellt.

2.9.2. Abwasserentsorgung

2.9.2.1. Allgemeiner Überblick

Organisatorisch wird die Abwasserentsorgung grundsätzlich durch die Gemeinden geregelt. Eine Ausnahme ist in Tenna Innerberg, wo eine Genossenschaft besteht. In allen Gemeinden werden zurzeit **Generelle Entwässerungspläne (GEP)** bearbeitet.

2.9.2.2. Safien

Safien Platz	Die ARA Safien-Platz ist seit 1996 in Betrieb und befindet sich in einem recht guten Zustand.
Camana Boda	Auch die ARA Camana Boda befindet sich in einem recht guten Zustand, so dass keine Investitionen zu erwarten sind.

Zusammenfassung ARA Safien

Die ARA in Safien sind in Ordnung. Unklar bleibt die rechtliche Situation, wonach Gebäude innerhalb der Bauzonen grundsätzlich anschlusspflichtig sind. Der Beschluss der Regierung wird hier Klarheit über allfällige Investitionen in diesem Bereich schaffen.

2.9.2.3. Tenna

Innerberg	Die ARA Innerberg wird durch eine Genossenschaft betrieben. In nächster Zeit ist mit etwas Unterhalt zu rechnen.
Mitte und Ausserberg	Die ARA für die Fraktionen Mitte- und Ausserberg ist baulich und betrieblich in Ordnung.
Acla und Egschi	Acla und Egschi liegen nicht in Bauzonen und deshalb muss dort die Abwasserentsorgung privat geregelt werden.

Zusammenfassung ARA Tenna

Die ARA in Tenna sind in Ordnung.

2.9.2.4. Valendas

Valendas Dorf	Die ARA Valendas ist teilweise sanierungsbedürftig. In den nächsten Jahren stehen gewisse Investitionsarbeiten an. Das Kanalnetz ist (GEP) in einem guten Zustand. (in 5-10 Jahren Sanierungsbedarf/ca.150'000)
Carrera	In Carrera hat jedes Haus eine Einzel-Klärgrube. Der Campingplatz von

	Carrera wurde vor 4 Jahren ebenfalls neu über eine Einzel-Klärgrube angeschlossen. Vorläufig kein Investitionsbedarf.
Brün	In Brün ist heute eine gemeinsame grössere Klärgrube vorhanden. Diese Anlage muss langfristig durch eine mechanisch-biologische ARA ersetzt werden.
Dutjen	In Dutjen steht ein Emscherbrunnen. Auch hier muss langfristig eine biologische Stufe angebaut werden.
Turisch	Da Turisch nicht in einer Bauzone liegt, muss die Abwasserentsorgung privat gelöst werden.

Zusammenfassung ARA Valendas

Die ARA in Valendas sind teilweise in Ordnung. Es besteht in den nächsten Jahren ein gewisser Investitionsbedarf, welcher jedoch vorwiegend durch Gebühren zu decken ist und von den finanziellen Möglichkeiten abhängig sein wird.

2.9.2.5. Versam

Sculms	In Sculms ist ein Abwasserfaulraum vorhanden, welcher in den nächsten Jahren mit einer biologischen Stufe zu erweitern sein wird.
Versam Dorf	Versam hat die ARA vor drei Jahren für ca. 800'000 CHF erneuert und ausgebaut. Die Anlagen sind in Ordnung.
Versam Station	Mit der Bearbeitung des GEP werden gegenwärtig Abklärungen durchgeführt. Soweit heute beurteilbar wird die Abwasserentsorgung (Kanalisation und ARA) Investitionen von ca. 250'000 CHF auslösen. Die Realisierung muss zwischen der Gemeinden und den Privaten geregelt werden.

Zusammenfassung ARA Versam

Die ARA in Versam sind mehrheitlich in Ordnung. Ein gewisser Investitionsbedarf zeichnet sich in Sculms und Versam Station ab.

2.9.2.6. Fazit Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Wassergenossenschaften sollen bestehen bleiben. Es ist jedoch vorgesehen, dass in der Gesetzgebung einmalige Baukostenbeiträge festgelegt werden. Die neue Gemeinde wird in ihrer Gesetzgebung auch regeln, zu welchen Bedingungen eine Übernahme stattfinden kann. Bis dann werden die Genossenschaften weiterhin besorgt sein müssen, dass sie kostendeckende, möglichst verursachergerechte und zumutbare Gebühren in Rechnung stellen.

2.9.3. Strom

2.9.3.1. Ausgangslage

Aufgrund der vorliegenden speziellen Ausgangslage im Bereich „Strom“ in den betroffenen vier Gemeinden wurde dieser Punkt **detailliert** analysiert. Unter anderem wurden von **externen Experten** Gutachten erarbeitet, welche die folgenden Kernfragen beantworten sollten:

1. Wie sieht die **aktuelle Situation** in den vier Gemeinden aus (Netz- und Preisstruktur)?
2. Welche **Strategien** existieren im Strombereich für die fusionierte Gemeinde (Fusion, Teilfusion, Kooperation, Netzkauf, Netzverkauf etc.) und wie wirken sich diese Strategien auf die **Energie- und Netznutzungstarife** aus?
3. Wie verhalten sich die **Vermögenswerte** in den Gemeinden aufgrund der verliehenen Konzessionen und den damit verbundenen Konzessionsenergien?
4. Welche Auswirkungen hätte ein **Zusammenschluss der Verteilnetze** KWZ (Safiental) und **Valendas** (Repower)?

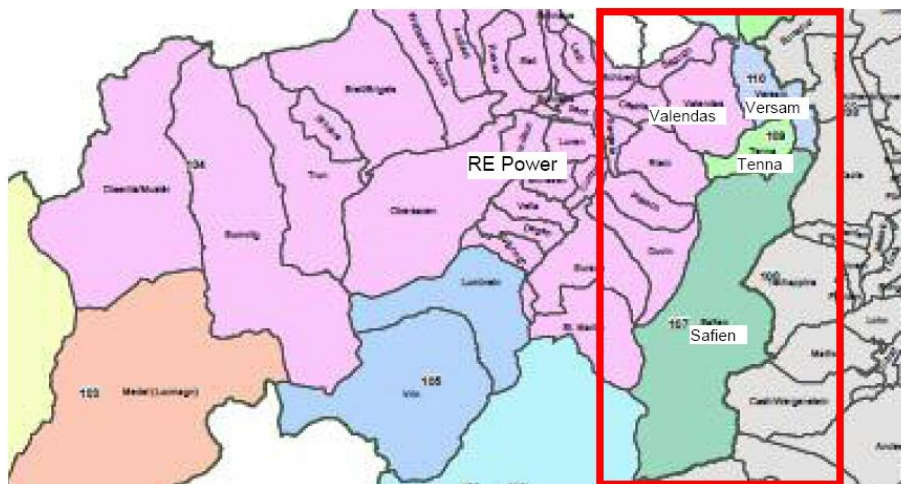
Grundsätzlich wurden bei den Netzbetreibern **Abklärungen**, jedoch **keine Verhandlungen** über Verkäufe und Rückkäufe von Verteilnetzen geführt.

Für Faktoren, die unsicher oder aus heutiger Sicht nicht zu klären waren, wurden **Annahmen** getroffen. Mögliche Vermögenswerte und Abgeltungen aus Wasserzinsen wurden nicht näher untersucht.

Der folgende Abschnitt fasst die Erkenntnisse aus den Gutachten zusammen und zeigt die wichtigsten Punkte. Detaillierte Informationen sind in den Gutachten zu finden, die bei Bedarf auf den Gemeindeganzleien bezogen werden können.

2.9.3.2. Ist-Zustand in den vier Gemeinden

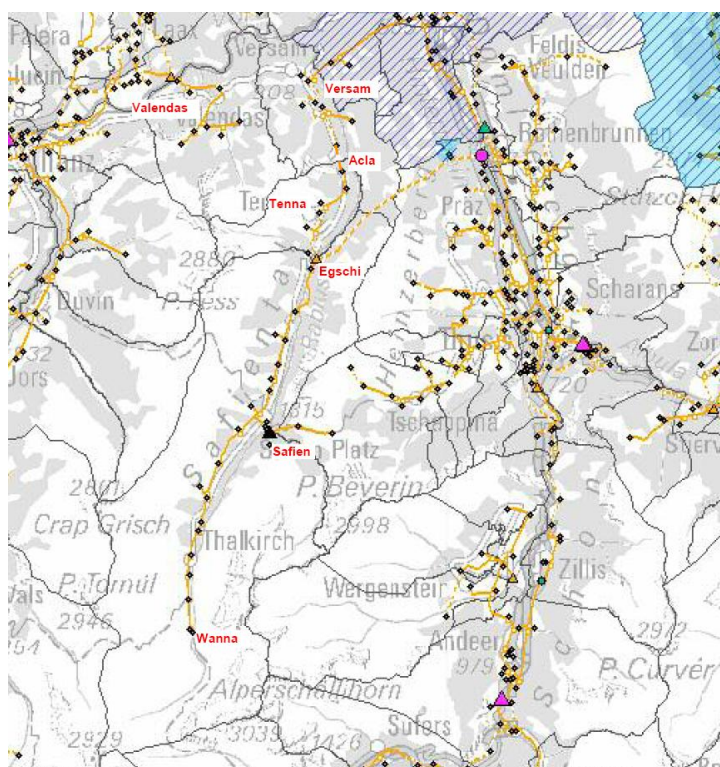
Die Gemeinden **Safien**, **Tenna** und **Versam** betreiben als kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) eigene Energieverteilnetze. Als Eigentümerinnen der Verteilnetzanlagen beliefern sie ihre Endkunden als Grundversorger mit elektrischer Energie. Sie werden als integrierte Unternehmungen innerhalb den Gemeinden geführt. Die Gemeinde **Valendas** ist nicht Netzbetreiberin und versorgt auch keine Endkunden mit elektrischer Energie.



Bezeichnung der Netzgebiete; LGN- 11 Surselva lokale Verteilnetze
 Quelle : IBG Chur, Amt für Energie des Kantons Graubünden

Netzgebiete

Grundsätzlich grenzen die **Netzgebiete** der vier Gemeinden aneinander (siehe Bezeichnung der Netzgebiete). Im Safiental steht die Talleitung Wanna-Egschi entgegen den ursprünglichen Verträgen im Eigentum der KWZ. Ab dieser werden die einzelnen Trafostationen ausserhalb des Dorfkerns im Stich angespiesen. Der Abgabeort für die Gemeinden Tenna und Versam ist Egschi (KWZ). Die Speisung der im Eigentum der Gemeinde Versam stehenden Verteilnetzanlagen erfolgt über das Verteilnetz Tenna sowie den Acla-Tunnel. Somit besteht zwischen den erwähnten Verteilnetzbetreiber eine physikalische Verbindung die einen durchgehenden Energiefluss zulässt. Das Netz von Valendas besitzt keine physikalische Verbindung zu den anderen Netzbetreibern, es befindet sich im Verbund des Verteilnetzes Surselva.



Übersicht MS- Netze NE 5

Quelle : IBG Chur, Amt für Energie des Kantons Graubünden

Konzessionen / Vertragliche Regelungen

Die Gemeinden **Safien**, **Tenna** und **Versam** sind Konzessionsgemeinden der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ). Gemäss Konzessionsvertrag der Rabiusa Korporation aus dem Jahre 1946 stehen den Gemeinden feste Konzessionsenergien zu Verfügung, welche un-

ter Art. 2.5 aufgelistet werden. Die Verträge laufen analog zur Konzession bis ins Jahre 2037. Grossbezüger (TBA, Acla- Tunnel) über 250 kVA haben keinen Anspruch auf Konzessionsenergien. Diese Regelung gilt auch sinngemäss bei einer allfälligen Fusion der vier Gemeinden, somit könnte Valendas nicht von tieferen Energiekosten profitieren. Gemäss StromVG Art. 14, Abs. 5 werden die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt. Somit müssen die Netznutzungsentgelte bis NE 5a durch die KWZ getragen werden.

Das Verteilnetz auf Gemeindegebiet **Valendas** wurde durch die aurax energia AG (neu Repower) erstellt. Zudem versorgt diese die Endkunden mit elektrischer Energie. Der Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2007 zwischen der Gemeinde Valendas und der Repower regelt den Bau und Betrieb eines Verteilnetzes, die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie die Belieferung von Endkunden auf dem Gebiet der Gemeinde Valendas. Dieser Vertrag dauert erstmalig bis am 31. Dezember 2021 und verlängert sich ohne Kündigung um jeweils 5 weitere Jahre. Für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens wird die Gemeinde Valendas durch die RE Power entschädigt (Sondernutzung).

Netznutzungs- und Energiekosten

Den Endkunden werden in den Gemeinden folgende Netznutzungs- und Energiekosten (ohne Abgaben an Gemeinwesen und KEV) in Rechnung gestellt (Basis 2009, Tarif H3 4'500 kWh/Jahr: 4-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Elektroboiler und Tarif H5, 7'500 kWh/Jahr: 5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, Elektroboiler und Tumbler):

Tarif	Netzbetreiber	Netznutzung (ohne Abgaben)	Energie	Netz + Energie (Total)
H3	EV Safien	8.45 Rp. / kWh	4.69 Rp. / kWh	13.14 Rp. / kWh
H3	EV Tenna	9.43 Rp. / kWh	4.70 Rp. / kWh	14.30 Rp. / kWh
H3	EV Versam	14.17 Rp. / kWh	4.50 Rp. / kWh	18.67 Rp. / kWh
H3	Valendas	12.88 Rp. / kWh	7.03 Rp. / kWh	19.91 Rp. / kWh
H5	EV Safien	6.90 Rp. / kWh	4.68 Rp. / kWh	11.58 Rp. / kWh
H5	EV Tenna	7.78 Rp. / kWh	4.70 Rp. / kWh	12.48 Rp. / kWh
H5	EV Versam	13.10 Rp. / kWh	4.50 Rp. / kWh	17.60 Rp. / kWh
H5	Valendas	10.40 Rp. / kWh	7.20 Rp. / kWh	17.60 Rp. / kWh

Netznutzung (inkl. SDL 0.4 Rp./kWh) – diese werden bei Safien, Tenna und Versam durch die KWZ übernommen. Quelle: <http://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

Vermögenswerte

Die Analyse ergab folgende **Vermögenswerte** aufgrund der **Anlagen** und **Konzessionen**:

Vermögenswerte aus Anlagen und Konzessionen	Safien	Tenna	Versam	Valendas
Buchwert FIBU per 31.12.2009 [CHF]	359'687.30	165'000.00	733'574.95	0.00
(Restzeitwert per 31.12.2009 [CHF])	(637'633.00)	(581'729.00)	(1'195'243.00)	0.00
Immaterielle Anlagen				
- Restwert Vergütung Energie aus Konzessionen [CHF]	289'224.00	222'750.00	293'274.00	0.00
- Restwert Vergütungen NN aus Konzessionen [CHF]	2'060'235.00	864'945.00	1'053'432.00	0.00
- Restwert Vergütungen SDL (Basis 2010) [CHF]	502'885.15	246'000.15	287'120.30	0.00
- Nutzungsgebühr Vergütung für Grund und Boden Abgabe an Gemeinwesen [CHF]	653'097.60	171'573.00	0.00	471'582.00
Anlagevermögen (Buchwert FIBU) [CHF]	3'865'129.00	1'670'268.10	2'367'401.25	471'582.00
Anlagevermögen (Restzeitwert) [CHF]	4'143'074.70	2'086'997.10	2'829'069.25	
Verpflichtungen per 31.12.2009 [CHF]	76'120.15	-10'725.80	417'110.50	0.00
Total Aktiven (Buchwert) per 31.12.2009 [CHF]	3'941'249.15	1'659'542.30	2'784'511.70	471'582.00
Total Aktiven (Restzeitwert) per 31.12.2009 [CHF]	4'219'194.85	2'076'271.30	3'246'179.70	

Übersicht der Vermögenswerte aus Anlagen und Konzessionen

Quelle : IBG Chur

Die **Vermögenswerte** aufgrund der **Beteiligungswerte** sehen wie folgt aus:

Vermögenswerte aus Beteiligungen	Safien	Tenna	Versam	Valendas
Anteil innerhalb der Korporation an KWZ [%]	2.12%	1.31%	1.70%	0.14%
Beteiligungsenergie aufgrund der Anteile [GWh]	12.2	7.5	9.7	0.8
jährliche Fixe Entschädigung bis 2018 [CHF]	5'500.00	3'500.00	4'500.00	500.00
jährlicher Erlös Beteiligungsenergie bis 2018 [CHF]	122'000.00	75'000.00	97'000.00	8'000.00
Total auf Restdauer 8 Jahre [CHF]	1'020'000.00	628'000.00	812'000.00	68'000.00
Jährlicher Erlös Beteiligungsenergie ab 2018 [CHF]	610'000.00	375'000.00	485'000.00	40'000.00
Total Restdauer 19 Jahre [CHF]	11'590'000.00	7'125'000.00	9'215'000.00	760'000.00
Total Vermögen aus Beteiligungen KWZ	12'610'000.00	7'753'00.00	10'027'000.00	748'000.00

Vermögenswerte aus Beteiligungen

Quelle : IBG Chur

Bemerkungen zum Heimfall

Die **Konzessionen** erlöschen ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (2037). Damit gehen die auf öffentlichem oder privatem Boden, auf Territorium der Verleihungsgemeinden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, Turbinen, Generatoren und die dafür benötigten Gebäude unentgeltlich ins Eigentum der Konzessionsgebenden Gemeinden über. Im Weiteren sind die Gemeinden berechtigt, gemeinsam auch alle Anlagenteile ausserhalb ihrer Territorien inkl. derjenigen zur Erzeugung und Übertragung der

elektrischen Energie, der zum Werk gehörenden Dienstwohnungen und Verwaltungsgebäude gegen Entschädigung zu erwerben. Daraus resultieren bei einem Heimfall für das heimfallberechtigte Gemeinwesen zwei grundlegende Handlungsalternativen:

- Ausübung des Heimfalls und Übernahme sämtlicher Anlagen auch jener Anlagen, welche käuflich erworben werden müssen.
- Neukonzessionierung der Anlagen an den bisherigen oder an einen neuen Betreiber mit oder ohne partnerschaftlicher Beteiligung

Aufgrund heutiger Tendenzen und Marktbedingungen sowie Gesprächen mit der KWZ zeigen eindeutig, dass ein vorzeitiger Heimfall möglich oder sogar anzustreben ist. Die damit verbundene Neukonzessionierung könnte zu einem Zeitpunkt erfolgen, der aus betriebs- und volkswirtschaftlicher und energiepolitischer Sicht möglichst günstig liegt, dazu steht jedoch eine gemeinsame Strategie der Gemeinden und des Kantons im Vordergrund. Aufgrund eines frühzeitigen Heimfalls könnten sich die Gemeinden über Beteiligungen und Vorzugsleistungen auf lange Sicht finanzielle Vorteile verschaffen. Für die Festlegung der Abgeltungen werden die dem Gemeinwesen gehörenden Anlagen zum Zeitpunkt des ordentlichen Heimfalls unter Berücksichtigung der Amortisationsverkürzung durch den vorzeitigen Heimfall zurück erstattet. In Absprache mit der KWZ werden zum heutigen Zeitpunkt keine Angaben über die Höhe einer möglichen Abgeltungen gemacht, da diese mit zu vielen Unbekannten behaftet wäre. Im Weiteren wurden seitens KWZ keine näheren Angaben über mögliche Vermögenswerte bei einem ordentlichen Heimfall gemacht, da diese stark von den allenfalls anstehenden Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen abhängig sind.

Wie bereits erwähnt haben die Konzessionsgemeinden und der Kanton aufgrund der Konzessionsverträge das Recht, die Anlagen der KWZ nach Ablauf von 60 Jahren gegen Entschädigung vollumfänglich zurück zu kaufen. Die Konzessionsgemeinden und der Kanton haben mit der KWZ und ihren Partnern im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Anlagen der KWZ im Jahre 2003 eine Vergleichsvereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung sieht in den Grundzügen einen Verzicht der Gemeinden und des Kantons auf die Ausübung des Rückkaufsrechtes vor. Im Gegenzug erhalten die Konzessionsgeber eine Entschädigung sowie eine finanzielle und energiewirtschaftliche Beteiligung an der KWZ. Gemeinden und Kanton wurden somit ab 1. Oktober 2008 vollwertige Partner der KWZ. Die Bestimmungen in den Konzessionsverträgen über den Heimfall der Kraftwerke werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Für alle Beteiligten wird sich die Frage des Heimfalls im Jahre 2037 stellen.

2.9.3.3. Strategievarianten für eine fusionierte Gemeinde

Aufgrund der Situationsanalyse ergaben sich die folgenden 6 Strategievarianten, welche der neuen Gemeinde zur Verfügung stehen:

	Variante	Netz	Betreiber
A	Status Quo	vier eigenständige Netze	vier verschiedene VNB
B	Teilfusion (Eigenbetrieb)	Fusion der Gemeinden Safien, Tenna und Versam im Bereich der Stromversorgung – Status Quo Valendas	zwei verschiedene VNB
C	Vollfusion (Eigenbetrieb)	nur ein Netz – Netzkauf Valendas	ein einziger VNB (Eigenbetrieb)
D	Vollfusion (Fremdbetrieb)	nur ein Netz – Netzkauf Valendas	ein einziger VNB (Fremdbetrieb)
E	Verkauf Verteilnetz	Verkauf des gesamten Verteilnetzes NE 5 und NE 7	Fremdbetreiber (kein Netz)
(F)	Teilfusion Änderung Organisation und Rechtsform	Fusion der Gemeinden Safien, Tenna und Versam mit Änderung der Rechtsform– Status Quo Valendas	selbständig öffentlich-rechtliche Unternehmung

2.9.3.4. Auswirkungen der Strategievarianten auf die Tarife

Die Strategievarianten wurden eingehend auf Vor- und Nachteile geprüft. Insbesondere wurden die Auswirkungen der einzelnen Varianten auf die Tarife in den vier Ortschaften analysiert. Die Resultate sind auf der folgenden Übersicht aufgeführt:

Variante	A	B	C	D	E
Safien	6.22 Rp. / kWh 4.45 Rp. / kWh 10.67 Rp. / kWh	8.80 Rp. / kWh 5.00 Rp. / kWh 13.80 Rp. / kWh	10.50 Rp. / kWh 6.00 Rp. / kWh 16.50 Rp. / kWh	11.50 Rp. / kWh 6.00 Rp. / kWh 17.50 Rp. / kWh	12.90 Rp. / kWh 8.60 Rp. / kWh 21.50 Rp. / kWh *Mögliche Abgeltungen aus Konzessionen nicht berücksichtigt.
Tenna	8.21 Rp. / kWh 5.22 Rp. / kWh 13.43 Rp. / kWh				
Versam	13.60 Rp. / kWh 4.85 Rp. / kWh 18.45 Rp. / kWh				
Valendas	12.90 Rp. / kWh 8.60 Rp. / kWh 21.50 Rp. / kWh	12.90 Rp. / kWh 8.60 Rp. / kWh 21.50 Rp. / kWh			

Der **Status Quo** steht klar im Widerspruch zu einer Fusion und hätte aus Sicht der Experten nur Nachteile.

Mit Verkauf der gesamten Netzanlagen (**Variante E**) könnten kurzfristig finanzielle Erträge erzielt werden, jedoch würden die Tarife auf das heutige Niveau der Repower ansteigen.

Bei einer Umsetzung der **Varianten C und D** würden die Tarife ansteigen ohne einen Mehrwert zu generieren. Die Tarife würden sich bei einem Netzkauf wie folgt entwickeln:

Preiskomponente	Variante 1		Variante 2	
	Totalkosten	Rp. / kWh	Totalkosten	Rp. / kWh
Netznutzung	758'702	11.40	790'045	11.90
Energiekosten	411'138	6.20	373'438	5.60
Total Netz- u. Energiekosten (ohne KEV und Abgaben an Gemeinwesen)	1'169'840	17.60	1'163'483	17.50
Einmalige Investitionen	2'182'000		3'174'500	

Mit Umsetzung der **Variante B** würden die Endkunden in etwa gleich viel bezahlen wie mit den heutigen Tarifen. Ein Nachteil besteht jedoch darin, dass innerhalb der fusionierten Gemeinde differenzierte Tarife eingesetzt würden. Die neue Gemeinde hätte in diesem Fall die Möglichkeit, einen Ausgleich über Rückzahlungen zu erzielen. Beispiele aus anderen Gemeinden gibt es folgende:

Beispiele von Gemeinden mit mehreren Netzbetreibern

Gemeinde **Tujetsch**; 2 Netzbetreiber (Gebiete):

- Netzgebiet Nr. 101 (Gemeinde mit Fraktionen Sedrun, Rueras, Dieni, etc.)
- Netzgebiet Nr. 102 (Gebiet Oberalppass)

Gemeinde **Zernez**; 2 Netzbetreiber (Gebiete):

- Netzgebiet Nr. 601 (Zernez, ohne Fraktion Brail)
- Netzgebiet Nr. 503 (Fraktion Brail)

Gemeinde **Domat/Ems**; 2 Netzbetreiber (Gebiete):

- Netzgebiet Nr. 201 (Gebiet Gemeinde, ohne Werkareal Ems-Chemie)
- Netzgebiet Nr. 202 (Werkareal Ems-Chemie)

Weitere Gemeinden mit mehreren Netzbetreibern:

- Tenna (ohne Egschi); Maienfeld (ohne Luzisteig); Churwalden (ohne Meiersboden); Splügen (ohne Medels); etc.

„Gerade durch Gemeindefusionen kann es vorkommen, dass im neuen Gemeindegebiet mehrere Netzgebiete entstehen, dann nämlich, wenn die EVU's nicht fusioniert werden (bspw. Splügen) oder wenn die EVU's fusioniert werden und ein Gebiet trotzdem von einem Dritten versorgt wird (Bsp. Bregaglia ohne Fraktion Soglio). Selbstverständlich gibt es Lösungen, wo aus politischen Überlegungen diese Unterschiede in irgendeiner Form ausgeglichen werden (z. B. in Zernez/Brail oder Splügen/Medels).“

Armin Tanner, Dipl. Elektro-Ing. HTL, Leiter Energieversorgung, Amt für Energie und Verkehr Graubünden

2.9.3.5. Empfehlung des Experten für die fusionierte Gemeinde

Im Hinblick einer möglichen Fusion der Gemeinden Safien, Tenna, Versam und Valendas macht es wenig Sinn, eine Vollfusion (**Variante C**) der einzelnen Netzbetreiber anzustreben. Die Tarife würden im Vergleich zu heute zu stark ansteigen. Ausserdem ist ein NetZRückkauf sowie das Erstellen einer neuen Verbindungsleitung unwirtschaftlich und bringt keinen

Mehrwert. Die einmaligen Investitionen von 2.2 – 3.2 Mio. CHF bringen keinen zusätzlichen Vorteil. Mit dem Bau einer Verbindungsleitung würde die heutige Versorgungssicherheit weder verbessert noch verschlechtert.

Die **Variante D** sieht einen Fremdbetrieb des Netzbetriebes vor. Dies wird jedoch schon heute betrieben, da die Gemeinden Safien, Tenna und Versam durch das Ingenieurbüro B. Graf AG (IBG) und Brüniger + Co. AG beraten werden. Der damit verbundene Aufwand beträgt jährlich ca. CHF 120'000.-. Störungen am Mittel- und Niederspannungsnetz werden kompetent durch Elektro Raetus oder vor Ort ansässige Unternehmer behoben. Die finanziellen Aufwendungen welche für eine Übernahme des Ortsnetzes von Valendas getätigt werden müssten, belaufen sich auf ca. CHF 0.5 – 1.5 Mio. Zudem hätte die Übernahme des Netzes zur Folge, dass mit zusätzlichem Anlagenkapital die Netznutzungen steigen würden.

Ein Verkauf der Netzanlagen (**Variante E**) macht auch wenig Sinn, zumal die Gemeinde Versam noch nicht vor allzu langer Zeit ihr Netz vom Elektrizitätswerk Tamins (Rhiienergie) übernommen haben. Damals bezahlte die EV Versam ca. CHF 500'000.- für die Übernahme des Ortsnetzes. Dies ist auch ein Grund, weshalb die Netznutzungspreise in Versam wesentlich höher sind. Aus dem Verkauf der Netzanlagen könnten maximal ca. CHF 2.5 Mio. in die Gemeindekassen fliessen. Über die genaue Höhe des Verkaufspreises müssten jedoch intensive Verhandlungen mit einem möglichen Käufer geführt werden. Mit einem Verkauf der Netzanlagen würde die zukünftige Strompreisbildung in „fremde Hände“ fallen. Im Weiteren müsste rechtlich geprüft werden, ob ein Verkauf und die damit verbundenen Auswirkungen mit den geltenden Konzessionsverträgen überhaupt möglich wäre.

2.9.3.6. Fazit und Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe schlägt aufgrund der Gutachten vor, dass die neue Gemeinde die drei Stromnetze von Safien, Tenna und Versam verbindet und in Zukunft dieses Netz betreibt (Strategievariante B). Ein allfälliger Entscheid über eine Auslagerung wird der neuen Gemeinde überlassen. Der Netzbereich Valendas bleibt im Eigentum der heutigen Betreiberin. Auf einen Netzkauf von Repower wird aus wirtschaftlichen Gründen vorläufig verzichtet.

Die heutige Abgabe an die Gemeinde wird aufgehoben.

2.9.4. Abfall

Die Fusion hat keinen Einfluss auf die Abfallbewirtschaftung, weil diese durch die Region Surselva erfüllt wird.

2.9.5. Friedhöfe

Jede Gemeinde hat einen eigenen Friedhof sowie eine eigene Kirche. Alle Friedhöfe sollen bei einer Fusion bestehen bleiben.

2.9.6. Deponien

Die fusionierte Gemeinde ist bestrebt, an allen vier Standorten eine Aushub-Deponie zu bekommen bzw. erhalten.

2.10. Volkswirtschaft

2.10.1. Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit der Fusion der vier Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam ist die Alpbewirtschaftung ein wichtiges Thema. Die **Arbeitsgruppe Landwirtschaft** (Walter Marchion, Ueli Blumer, Reto Gartmann, Markus Joos, Georg Joos) hat sich damit ausführlich auseinander gesetzt. Zuerst wurde die **Ausgangslage** festgehalten. Andererseits wurde aufgezeigt, wie eine zukünftige Nutzung der gemeindeeigenen Alpen, Alprechte, Allmenden und der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) geregelt werden kann, ohne dass die einzelnen Bewirtschafter der jetzigen Gemeinden und Fraktionen in einer zukünftig fusionierten Gemeinde benachteiligt werden. Gleichzeitig galt es, eine zukunftsfähige Bewirtschaftungsform sicher zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass Alpen und Weiden zum Nutzungsvermögen einer Gemeinde gehören und besonderen Auflagen unterstellt sind. Die entsprechenden Vorschriften im Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR; 175.050) ab Art. 27 ff sind zu beachten.

Unterhalt Meliorationswerke: siehe nachfolgend 2.11.10 .

2.10.1.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Verhältnisse in den vier Gemeinden sind in Bezug auf Alpen, Allmenden und die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) sehr unterschiedlich. Wenn man das Eigentum der Bürgergemeinden mit einbezieht, wird die Situation noch komplizierter. Es ist anzustreben, dass bei einer Fusion die noch bestehenden Bürgergemeinden mit den politischen Gemeinden zusammengeschlossen werden. Ob deren Eigentum in die politische Gemeinde übergeht, steht noch nicht fest. Ebenfalls sehr unterschiedlich im Detaillierungsgrad sind die verschiedenen Weidereglemente in den Gemeinden Tenna, Valendas und Versam. Safien besitzt kein Weidereglement.

2.10.1.2. Ausgangslage (Ist-Zustand)

Die Situation in den vier Gemeinden sieht wie folgt aus:

Safien

In der Gemeinde Safien sind sämtliche Alpen und Allmenden in privatem Besitz oder gehören auswärtigen Gemeinden. Die politische Gemeinde Safien besitzt 8.28 ha LN. Die meisten dieser Flächen liegen im Gebiet der Melioration Gün-Neukirch und sind für verschiedene Anliegen der Gemeinde reserviert (Lawinenverbauungen, Parkplätze, ev. Bauland).

Tenna

Sämtliche Alpen sind in Privatbesitz. Die Allmende (Rönggweiden) ist im Besitz der Gemeinde und somit von der Fusion betroffen. Die Nutzung ist in einem *Zaunpflichten- und Weidereglement* geregelt. Die Politische Gemeinde besitzt mehrere Parzellen Land mit total 1.05 ha LN.

Valendas

Die Gemeinde Valendas besitzt in den Fraktionen Brün, Dutjen und Turisch je eine Alp und in den Alpen "Grossalp" und "Guv", welche in Safien liegen, die Mehrheit der Alprechte. Zudem gehören der Gemeinde in Valendas, Carrera und Brün auch noch Allmenden. Die Nutzung der Alpen und Almenden ist in den *Statuten über das Alp- und Weidwesen* geregelt. Die Politische Gemeinde besitzt 3.00 ha LN. Die Bürgergemeinde ist Eigentümerin sämtlicher Alp- und Waldflächen. Die Nutzung ist der Gemeinde übertragen. Zudem besitzt die Bürgergemeinde 8.23 ha LN, davon 47 Aren Bauland in Carrera.

Versam

Die Gemeinde Versam ist Besitzerin der Alp "Ussebruschg" in Safien. Die politische Gemeinde besitzt zudem Allmenden in Fahn (Fahneralp), Fatscha, Maraina, Calörtsch und Sculms. Die Nutzung ist in den *Weid-Statuten* geregelt. Die politische Gemeinde Versam besitzt 4.41 ha LN und die Bürgergemeinde Versam 25.90 ha LN.

Im **Anhang II** ist eine Übersicht über die Alpen und Allmenden in den vier Gemeinden aufgeführt.

2.10.1.3. Fazit

Für die Nutzung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in den einzelnen Fraktionen sind wie bisher, die in den Fraktionen ansässigen Bewirtschafter zu bevorzugen. Die bestehenden Pachtverträge werden übernommen. Die Nutzung und Verpachtung der gemeindeeigenen Alpen, Allmenden und landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in einem Flur- und Weidengesetz geregelt.

Für eine zukünftige Nutzung der gemeindeeigenen Alpen, Alprechte, Allmenden und der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) sollen folgende Grundsätze gelten:

- Die Gemeinde Safiental besteht aus folgenden Ortschaften und Siedlungen:

<u>Ortschaften</u>	<u>Siedlungen</u>
Safien	Gün/Neukirch Platz/Zalön Camana/Hof Bäch/Thalkirch
Tenna	Tenna
Valendas	Valendas Carrera Brün Dutjen Turisch
Versam	Versam Arezen Sculms

- Qualität und Produktionspotential der Alpen, Allmenden und der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde sollen langfristig erhalten bleiben. Anzustreben ist eine fachgerechte, nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung.
- Die fusionierte Gemeinde wird in Zukunft nach Möglichkeit keine Alpen oder Allmenden auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften. Die Alpen, die Alpungsrechte und Allmenden werden an Bewirtschafter verpachtet. Als Bewirtschafter gelten, Genossenschaften, Betreibergesellschaften, Personengemeinschaften (einfache Gesellschaften) oder Einzelpersonen etc. Sofern eine juristische Person als Bewirtschafterin auftritt, hat sich diese zu organisieren und Statuten vorzuweisen.
- Die Pachtverträge sind so zu gestalten, dass die Vorgaben der übergeordneten Gesetze, namentlich des Gemeindegesetzes, Art. 30 und 31 und des Flur- und Weidengesetzes der Gemeinde Safiental eingehalten werden.
- Die Nutzung der Alprechte der zukünftig fusionierten Gemeinde (Grossalp und Guv) sollen grundsätzlich allen Bewirtschaftern der Gemeinde offen stehen. Bewirtschafter der Ortschaft Valendas haben ein Vorrecht in der Bestossung (da diese Bewirtschafter keine oder sehr wenige Privatalpungsrechte besitzen).
- Die Alp Usserbruschg ist von der Gemeinde Versam an einen Schafhalter verpachtet. Für die Alp Brün, welche von der Gemeinde Valendas verpachtet ist, besteht ein langjähriger Pachtvertrag. Diese Pachtverträge werden weiter geführt.
- Für die Nutzung der Allmenden sowie der Dutjer- und die Turischer Alp werden wie bisher die in den Siedlungen ansässigen Bewirtschafter bevorzugt. Die Turischer Alp ist an den Bewirtschafter in Turisch verpachtet.

2.10.1.4. Vorschlag für ein Flur- und Weidengesetz der fusionierten Gemeinde

Ein Vorschlag für ein Flur- und Weidengesetz ist im **Anhang III** aufgeführt.

2.10.1.5. Schlussbemerkungen

Das Ziel ist eine für alle Landwirte akzeptierbare Regelung zu finden und soweit möglich, die Nutzung der gemeindeeigenen Alpen und Güter einfacher zu gestalten. Es soll an der heutigen Bewirtschaftung nur wenig geändert werden. Gleichzeitig soll aber eine Öffnung stattfinden, welche bei Bedarf zum Zuge kommt.

Auch wenn die bisherigen Gemeinden Safien und Tenna traditionell keine Alpen besitzen, scheint es für die Entwicklung der Alpwirtschaft im Safiental doch wichtig zu sein, dass die fusionierte Gemeinde Alpen und Alprechte besitzt. Nur so kann sie in Zukunft Einfluss auf die Weiterentwicklung des Alpwesens im Safiental nehmen und allenfalls auch Impulse setzen. Dies vor allem im Zusammenhang mit der Alpmilchverarbeitung im Tal und mit der Entwicklung eines sanften und naturnahen Tourismus.

Im Fusionsvertrag sollen die Bestimmung aufgenommen werden, welche die oben definierten Grundsätze aufnimmt.

2.10.2. Tourismus

Eine Fusion der vier Gemeinden wird keinen wesentlichen Einfluss auf die Tourismusorganisation haben, da seit dem 01. Januar 2010 nur noch ein Verkehrsverein Safiental Tourismus (Pro Safiental) besteht.

Die künftige Gemeinde muss für touristische Zwecke mindestens finanzielle Mittel im heutigen Rahmen zur Verfügung stellen.

2.11. Finanzen

2.11.1. Ausgangslage beim Kanton

Im Jahr 2010 lehnte das Bündner Stimmvolk die Einführung eines neuen Finanzausgleichs-systems (Bündner NFA) knapp ab. Die Gründe für diesen Entscheid liegen weniger beim eigentlichen Finanzausgleich, sondern vielmehr bei der vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Regierung erachtet den grundlegenden Reformbedarf des bestehenden Finanzausgleichs weiterhin als ausgewiesen und anerkannt, weil er

schwerwiegende Mängel aufweist. Der Kanton geht davon aus, dass mit einer Neuauflage frühestens im Jahr 2015 zu rechnen ist.

Der Grosse Rat hat in der Februarsession 2011 die bekannten Hemmnisse des bestehenden Finanzausgleichssystems wo möglich beseitigt bzw. gemildert. Für die Finanzplanungen des Projekts Safiental sind die folgenden kantonalen Faktoren zu berücksichtigen:

- Das bisherige Finanzausgleichssystem bevorteilte Gemeinden mit 300 und weniger Einwohnern (Steuerkraftausgleich, Mindestausstattung);
- Neu wird die Limite für die Mindestausstattung von 300 auf 1000 Einwohner erhöht; bei Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern wird der Finanzausgleichsbeitrag progressiv um maximal die Hälfte gekürzt (je weniger Einwohner die Gemeinde hat, desto grösser ist die prozentuale Kürzung);
- Neu kann die Regierung im Falle von Fusionen diese Einwohnerbegrenzung für die neu fusionierte Gemeinde höher als diese 1000 Einwohner festlegen;
- Für den Erhalt von Finanzausgleichsbeiträgen mussten die Gemeinden Bedingungen erfüllen (Mindeststeuerfuss 120 %, Finanzkraftgruppe 4 oder 5);
- Neu müssen die Gemeinden im Fall einer Fusion diese Bedingungen nicht mehr erfüllen. Sie können auch einer finanzstärkeren Klasse zugehören und ihren Steuerfuss bis max. auf 90 % der einfachen Kantonssteuer senken und trotzdem in den Genuss von Finanzausgleichsmitteln kommen.

2.11.2. Ausgangslage bei den Gemeinden

Dank der einmaligen Abgeltung der Kraftwerke Zervreila AG (Abgabe von Aktien) konnten die Gemeinden im Jahr 2008 zusätzliche Abschreibungen vornehmen. Die Aktien werden im Finanzvermögen ausgewiesen. Entsprechend wurden die Kennzahlen 2008 positiv beeinflusst, insbesondere die Nettoschuld je Einwohner. Die Gemeinde Valendas hat diesen ausserordentlichen Ertrag erst im Jahr 2009 erfasst. Die Details können nachstehender Aufstellung entnommen werden.

	Safien 2008	Tenna 2008	Valendas 2009	Versam 2008	Total
Ergebnis laufende Rechnung	650'215	32'519	-120'169	17'514	580'079
Abgeltung Kraftwerke Zervreila AG	1'060'000	655'000	70'000	850'000	2'635'000
Ergebnis ohne Abgeltung	-409'785	-622'481	-190'169	-832'486	-2'054'921

Das Projektteam hat nachstehende Basiszahlen, Stand 31.12.2010, seiner Arbeit zugrunde gelegt:

	Safien	Tenna	Valendas	Versam	Total
Steuerfuss	130%	105%	130%	130%	
Finanzklasse (2010/2011)	5	4	5	4	
Einw ohner	305	110	298	235	948
Steuern der natürlichen und juristischen Personen pro Einw ohner	3'596	738	1'335	1'362	1'999
Wasserzinsen pro Einw ohner	1'292	2'412	113	1'469	1'095
Schulden/Vermögen pro Einw ohner	-3'791 (Schuld)	7'245 (Vermögen)	-2'575 (Schuld)	-1'455 (Schuld)	-577 (Schuld)
Investitionstätigkeit pro Einw ohner (Ø letzter 5 Jahre)	3'564	8'144	4'082	5'691	4'785

Für die Beurteilung der Finanzkennzahlen dienen nachstehende Erklärungen:

- **Finanzklasse:** Alle Bündner Gemeinden werden nach ihrer Finanzkraft eingeteilt (1 = sehr finanzstark; 2 = finanzstark; 3 = mittelstark/mittelschwach; 4 = finanzschwach; 5 = sehr finanzschwach).
- **Cashflow** (Gewinn vor Abschreibungen und Ausgleich der Spezialfinanzierungen): Summe, welche zur Verfügung steht, um Investitionen zu finanzieren und/oder Schulden zurückzuzahlen.
- **Bruttoinvestitionen:** Gesamtinvestitionen, d.h. Subventionen und Beiträge Dritter sind nicht berücksichtigt.
- **Nettoinvestitionen:** Gesamtinvestitionen unter Abzug der Subventionen bzw. Beiträge Dritter (z.B. Patenschaftsbeiträge, Anschlussbeiträge usw.).
- **Laufende Rechnung:** Jährliche Einnahmen (z. B. Steuern, Gebühren usw.) abzüglich jährlich wiederkehrender Konsumaufwand (z. B. Personal- und Sachaufwand, Folgekosten von Investitionen usw.).
- **IH-Darlehen** = Investitionshilfedarlehen: Zinslose Darlehen, welche innert einer vertraglichen Frist zurückbezahlt werden müssen.
- **Spezialfinanzierungen:** Zweckgebundene Mittel für die Erfüllung bestimmter Aufgaben.

2.11.3. Vorgehensweise / Annahmen

Das Projektteam hat beschlossen, einen Finanzplan zu erstellen, welcher Auskunft über die Entwicklung der Finanzen der vier betroffenen Gemeinden im Alleingang und gemeinsam gibt. Dadurch können die Varianten „Alleingang“ und „Fusion“ einander gegenübergestellt werden.

Bei der Erhebung der Daten betreffend möglicher Zukunftsentwicklungen, Investitionsvorhaben, Zielvorstellungen der Gemeinden, war das Projektteam auf die Angaben der Gemeindevorstände angewiesen. Die Finanzpläne 2011 bis 2016 basieren auf den Zahlen der Jah-

resrechnung 2010, den vorgegebenen Investitionsplänen sowie den Vorgaben für die laufenden Rechnungen.

Zunächst wurden verschiedene Vorabklärungen vorgenommen und Annahmen getroffen, welche die Erstellung des Finanzplanes überhaupt erst ermöglicht haben. Die konsolidierten Ergebnisse der zusammengeschlossenen Gemeinde beruhen u.a. auf folgenden Annahmen:

- Steuerfuss von 105 % der einfachen Kantonssteuer (Folge: jährliche Mindereinnahmen von rund CHF 190'000);
- Unwesentliche Veränderung der Gebühren, ohne Anschlussgebühren;
- Berücksichtigung von Einsparungen und Synergien (kleinere Anzahl Behördenmitglieder, Kommissionen, Verbänden usw.). Minderausgaben werden, bedingt durch die Anpassung bzw. Überführung diverser Gesetze, erst nach Ablauf der Planperiode spürbar. Vorerst rechnen wir mit jährlichen Minderausgaben von CHF 240'000, später mit weiteren Minderausgaben;
- Berücksichtigung der Investitionen des Zwangs- und Entwicklungsbedarfs;
- Berücksichtigung eines Fusions- bzw. Förderbeitrags von CHF 5'900'000;
- Zusätzliche Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke in der Höhe von CHF 2'509'000, zahlbar in vier Tranchen (2013-2016);
- Kantonsbeiträge infolge Zuteilung in die Finanzkraftgruppe 5. Dadurch fliessen u. a. höhere Kantonsbeiträge von schätzungsweise CHF 20'000;
- Erhöhung der Wasserzinsen um 25% ab dem Jahr 2011;
- In der Finanzplanung wurden die Zinsen gemäss vertraglicher Vereinbarung berücksichtigt. Für die Refinanzierung dieser Kredite wurde ein Zinssatz von 3 % angewendet. Die wirtschaftlichen Folgekosten der Investitionen wurden in der Finanzplanung berücksichtigt.

2.11.4. Finanzielle Analyse Safien „Alleingang“

Die Gemeinde konnte ihre Rechnung nicht immer ausgeglichen gestalten. Ohne die Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds, insgesamt CHF 939'131, wären die Rechnungsergebnisse der letzten fünf Jahre deutlich schlechter ausgefallen. In den Jahren 2006 bis 2010 wurden Bruttoinvestitionen von insgesamt CHF 4'486'314 getätigt. Dank namhaften Beiträgen unter dem Titel „Beiträge an öffentliche Werke“ sowie Beiträgen Dritter konnten die Investitionen realisiert und finanziert werden. Die Nettoinvestitionen im Strassen- und Forstwesen, bei den Gesamtmeliorationen sowie bei der Wasserversorgung und der Stromversorgung beliefen sich auf CHF 1'087'040. Die Summe der selbsterwirtschaftete Mittel betrug CHF 2'000'634. Die Abgeltung der Kraftwerke Zervreila AG ist nicht geflossen. Der Gemeinde wurden Aktien übergeben. Deshalb müsste die Summe der Selbstfinanzierung um CHF 1'060'000 korrigiert werden. Das Fremdkapital per 31. Dezember 2010 setzt sich aus Bankkrediten von CHF 4'021'316, Investitionshilfedarlehen von CHF 631'106 und kurzfristigen Verbindlichkeiten

(Kreditoren usw.) zusammen. Der Regiebetrieb "Abwasserbeseitigung" weist einen Aktivsaldo in der Höhe von CHF 180'571 aus. Die Verpflichtung für den Uferschutz beläuft sich auf CHF 78'670 und gegenüber der Stromversorgung auf CHF 235'184. Für die Rückzahlung der verschiedenen Investitionshilfedarlehen müssen jährlich Mittel in der Höhe von CHF 108'639 bereitgestellt werden. Zurzeit kann die Gemeinde von sehr tiefen Zinssätzen profitieren. Trotzdem benötigt sie rund die Hälfte der Steuereinnahmen der natürlichen Personen zur Deckung der Kapitalzinsen. Nachstehend sind einige Zahlen aus den Jahresrechnungen wiedergegeben:

	2006	2007	2008	2009	2010
Ergebnis laufende Rechnung	-25'478	-342'628	650'215	-406'649	678'192
Selbstfinanzierung / Cashflow	293'802	-82'339	1'005'232	-251'411	1'035'350
Nettoinvestitionen	19'825	155'616	114'521	108'267	688'811
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag	273'977	-237'955	890'711	-359'678	346'539

In der Finanzplanung der Gemeinde Safien wurden Beiträge an die Wasserversorgungswerke, welche heute durch private Genossenschaften geführt werden, im bisherigen Rahmen berücksichtigt. Hingegen wurden keine Sonderbedarfsausgleichsbeiträge (2010: CHF 150'000) mehr berücksichtigt. Der Gemeinde Safien wurden im Jahr 2010 CHF 139'131 unter dem Titel Steuerkraftausgleich ausgerichtet. Im Jahr 2011 wird dieser Beitrag noch CHF 108'333 betragen und ab dem Jahr 2012 wird Safien keinen Beitrag mehr erhalten. Nachstehend sind die Ergebnisse der künftigen Rechnungen gemäss Finanzplan wiedergegeben:

Planrechnung	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ergebnis laufende Rechnung	22'200	-161'932	-188'283	-180'003	-170'790	-178'140
Selbstfinanzierung / Cashflow	279'119	149'215	129'958	137'850	145'442	137'962
Geplante Nettoinvestitionen	743'400	326'000	258'000	245'000	258'000	255'000
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag	-464'281	-176'785	-128'042	-107'150	-112'558	-117'038

Gemäss Investitionsplan stehen der Gemeinde im Zeitraum 2011 bis 2016 Nettoinvestitionen in der Grössenordnung von 2.1 Mio. CHF bevor. Wie der Planung entnommen werden kann, werden in der gleichen Zeitspanne eigene Mittel von 1.6 Mio. CHF erwirtschaftet. Demzufolge muss sich die Gemeinde für den Rest (rund 430'000 CHF) neu verschulden.

Fazit Safien „Alleingang“

Trotz erheblichen Einnahmen aus dem Finanzausgleich konnte die Gemeinde ihre Rechnungen nicht ausgeglichen gestalten. Inskünftig wird sie höhere Einnahmen aus den Wasserzinsen verzeichnen. Gleichzeitig fallen aber die Beiträge aus dem Finanzausgleich weg. Die künftigen Rechnungen weisen ebenfalls negative Ergebnisse aus. Die vorhandenen Ressourcen werden nicht ausreichen, um die geplanten Investitionen zu finanzieren.

2.11.5. Finanzielle Analyse Tenna „Alleingang“

Die Gemeinde Tenna musste ihre Rechnungen, mit Ausnahme der Jahre 2008 und 2010, jeweils mit einem Aufwandüberschuss abschliessen. Da die Gemeinde ihren Steuerfuss unter 120% festgelegt hat und über verhältnismässig hohe Wasserzinsen verfügt, erhält sie keine jährlichen Finanzausgleichsbeiträge. In den Jahren 2006 bis 2010 hat die Gemeinde Bruttoinvestitionen von CHF 3'370'880 getätigt. Dank namhaften Subventionsbeiträgen sowie Beiträgen Dritter konnten diese Investitionen realisiert und finanziert werden. Die Nettoinvestitionen im Bereich der Wasser- und Stromversorgung, des öffentlichen Verkehrs und des Strassenwesens beliefen sich auf CHF 895'812. Ab 1. Januar 2004 hat die Gemeinde Tenna keinen Anspruch mehr auf Finanzausgleichsbeiträge an die Investitionskosten öffentlicher Werke. Als letztes Werk wurde die Gesamtmelioration mit Mitteln aus dem Finanzausgleichsfonds unterstützt. Die selbst erwirtschafteten Mittel in diesem Zeitraum betrugen CHF 126'092. Obwohl im Jahr 2008 der Zugang der Aktien der Kraftwerke Zervreila AG im Betrag von CHF 655'000 erfasst wurden, hat das Finanzvermögen abgenommen. Begründen lässt sich dies damit, dass im gleichen Jahr Liegenschaften des Finanzvermögens zusätzlich abgeschrieben wurden. Das Fremdkapital setzt sich aus Bankkrediten von CHF 572'604, IH-Darlehen von CHF 14'300 und kurzfristigen Verbindlichkeiten zusammen. Der Regiebetrieb "Stromversorgung" weist einen Aktivsaldo (Schuld der Stromversorgung gegenüber der politischen Gemeinde) von CHF 28'314 aus. Die Wasserversorgung weist eine Reserve (Schuld der politischen Gemeinde gegenüber der Wasserversorgung) von CHF 116'998 und die Abwasserbeseitigung eine solche von CHF 221'622 aus. Für die Rückzahlung der IH-Darlehen müssen jährlich Mittel in der Höhe von CHF 8'250 bereitgestellt werden. Zurzeit kann die Gemeinde von sehr tiefen Zinssätzen profitieren. Nachstehend sind einige Zahlen aus den Jahresrechnungen wiedergegeben:

	2006	2007	2008	2009	2010
Ergebnis laufende Rechnung	-67'307	-33'340	32'519	-166'173	31'048
Selbstfinanzierung / Cashflow	-58'177	33'567	108'496	-133'107	175'313
Nettoinvestitionen	494'328	117'493	90'326	367'073	-173'408
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag	-552'505	-83'926	18'170	-500'180	348'721

Gemäss Investitionsplan stehen der Gemeinde im Zeitraum 2011 bis 2016 Nettoinvestitionen in der Grössenordnung von beinahe 2.5 Mio. CHF bevor. Insbesondere die Sanierung und Erweiterung der Schulanlagen belastet den Finanzhaushalt sehr stark. Wie der Finanzplanung entnommen werden kann, werden in der gleichen Zeitspanne zu wenig eigene Mittel erwirtschaftet. Demzufolge muss sich die Gemeinde für beinahe 2 Mio. CHF neu verschulden bzw. Vermögen abbauen. Für den späteren Zeitpunkt sind noch weitere Investitionen in der Grössenordnung von 1.8 Mio. CHF vorgesehen.

Nachstehend sind die Ergebnisse der künftigen Rechnungen gemäss Finanzplan wiedergegeben:

Planrechnung	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ergebnis laufende Rechnung	23'075	-112'960	-110'298	-132'333	-167'998	-179'648
Selbstfinanzierung / Cashflow	130'020	131'561	121'454	92'431	60'479	51'675
Geplante Nettoinvestitionen	1'475'910	110'000	155'000	255'000	250'000	200'000
Finanzierungsüberschuss /-fehlbetrag	-1'345'890	21'561	-33'546	-162'569	-189'521	-148'325

Fazit Tenna „Alleingang“

Die Gemeinde Tenna weist zur Zeit eine komfortable finanzielle Situation aus. Ohne die ausserordentlichen Beiträge Dritter wäre es ihr aber nicht möglich gewesen, die getätigten Investitionen zu realisieren. Dank den Einnahmen aus Regalien und Konzessionen (Wasserzinsen) war sie nicht auf Beiträge aus dem Finanzausgleich angewiesen. Wie der Finanzplanung entnommen werden kann, vermag sie - ohne entsprechende Drittbeiträge - nicht, ihre künftigen Rechnungen ausgeglichen zu gestalten. Infolgedessen wird sie von ihrem Vermögen zehren müssen. Erfreulich ist die Tatsache, dass die Gemeinde Tenna in den letzten fünf Jahren eine Zunahme bei den Einwohnern verzeichnen konnte.

2.11.6. Finanzielle Analyse Valendas „Alleingang“

Die Gemeinde Valendas musste ihre Rechnungen, mit Ausnahme des Jahres 2008, mit einem Ausgabenüberschuss abschliessen. Sie hat Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds (Steuerkraftausgleich). In den Jahren 2006 bis 2010 wurden Bruttoinvestitionen von insgesamt CHF 3'351'550 getätigt. Dank namhaften Beiträgen unter dem Titel „Beiträge an die Investitionskosten öffentlicher Werke“ sowie Beiträgen Dritter konnten diese Investitionen realisiert und finanziert werden. Die Nettoinvestitionen im Bereich Strassen und Meliorationen, bei der Wasserversorgung sowie in Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens beliefen sich auf CHF 1'216'392. Die Summe der selbsterwirtschafteten Mittel betrug CHF 385'177. In der Folge musste sich die Gemeinde für CHF 831'215 neu verschulden. Nebst den Aktien der Kraftwerke Zervreila AG in der Höhe von CHF 70'000 figurieren noch einzelne Liegenschaften sowie Bauland im Gesamtbetrag von CHF 913'350 im Finanzvermögen. Das Fremdkapital setzt sich aus Bankkrediten von CHF 2'025'405, Investitionshilfedarlehen von CHF 465'100 und kurzfristigen Verbindlichkeiten zusammen. Der Regiebetrieb "Wasserversorgung" weist aktivierte Aufwandüberschüsse von CHF 42'936 aus. Der Regiebetrieb "Abwasserbeseitigung" weist eine Reserve in der Höhe von CHF 371'372 aus. Die Gemeinde Valendas betreibt kein eigenes Elektrizitätswerk. Der Strom wird durch die Repower AG geliefert, welche auch Eigentümerin des Stromnetzes ist. Für die Rückzahlung der IH-Darlehen müssen jährlich Mittel in der Höhe von CHF 53'650 bereitgestellt werden. Zurzeit kann die Gemeinde von sehr tiefen Zinssätzen profitieren. Nachstehend sind einige Zahlen aus den Jahresrechnungen wiedergegeben:

	2006	2007	2008	2009	2010
Ergebnis laufende Rechnung	-294'091	-167'360	6'108	-120'169	-116'467
Selbstfinanzierung / Cashflow	-99'367	186'976	201'800	35'910	59'858
Nettoinvestitionen	144'522	571'169	264'925	-101'629	337'405
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag	-243'889	-384'193	-63'125	137'539	-277'547

Gemäss Investitionsplan stehen der Gemeinde im Zeitraum 2011 bis 2016 Nettoinvestitionen in der Grössenordnung von CHF 926'674 bevor. Es handelt sich um Projekte für die Gesamtmelioration sowie im Bereich des Forstwesens. In der Planung wurden keine Beiträge seitens der Patenschaft berücksichtigt. Zur Finanzierung der Nettoinvestitionen muss sich die Gemeinde neu verschulden. Der Rückgang der Selbstfinanzierung ist auf die tieferen Beiträge unter dem Titel Steuerkraftausgleich - bedingt durch die Gesetzesrevision, welche mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft tritt - zurückzuführen. Nachstehend sind die Ergebnisse der künftigen Rechnungen gemäss Finanzplan wiedergegeben. Die zu erwartenden Mindereinnahmen unter dem Titel Steuerkraftausgleich wurden in der Planung berücksichtigt.

Planrechnung	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ergebnis laufende Rechnung	-110'834	-234'506	-226'226	-222'010	-286'992	-308'162
Selbstfinanzierung / Cashflow	52'678	-73'537	-67'378	-65'079	-131'794	-154'317
Geplante Nettoinvestitionen	153'106	154'856	154'856	154'856	157'000	152'000
Finanzierungsüberschuss /-fehlbetrag	-100'428	-228'393	-222'234	-219'935	-288'794	-306'317

Fazit Valendas „Alleingang“

Die Gemeinde Valendas musste in den letzten Jahren ihre Rechnung negativ abschliessen. Wie der Planrechnung entnommen werden kann, wird dies auch in Zukunft nicht anders sein. Bedingt wurde dies zum Teil durch die hohen Werterhaltungsaufwendungen, den Investitionsnachholbedarf sowie die Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich infolge der Gesetzesrevision. Erfreulich ist die Tatsache, dass die Gemeinde leicht ansteigende Einwohnerzahlen vorweisen kann.

2.11.7. Finanzielle Analyse Versam „Alleingang“

Die Gemeinde Versam musste ihre Rechnungen, mit Ausnahme des Jahres 2008, mit einem Ausgabenüberschuss abschliessen. Ab dem Jahr 2008 konnte Versam erstmals wieder Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds beziehen (Steuerkraftausgleich). In den Jahren 2006 bis 2010 wurden Bruttoinvestitionen von insgesamt CHF 3'868'798 getätigt. Dank den Subventionen und namhaften Beiträgen Dritter konnten diese Investitionen realisiert und finanziert werden. Die Gemeinde Versam musste in den letzten Jahren beträchtliche Investitionen des Zwangsbedarfs realisieren. Investiert wurde insbesondere bei der Wasser- und Stromversorgung, bei der Sanierung der Bahnhofstrasse, bei der Beseitigung der Unwetterschäden und der Instandstellung der Forststrassen, der Sanierung der Schulanlage und den Ausbau der ARA. Den Nettoinvestitionen von CHF 1'337'291 standen selbsterwirtschaftete Mittel in der Höhe von CHF 1'247'764 gegenüber. Die Zunahme beim Finanzvermögen ist auf den Zugang der Aktien der Kraftwerke Zervreila AG (CHF 850'000) zurückzuführen. Im Finanzvermögen figurieren noch einzelne Liegenschaften sowie Bauland im Gesamtbetrag von CHF 796'000. Das Fremdkapital setzt sich aus Bankkrediten von CHF 1'712'036, Darlehen von anderen Gemeinden über CHF 1'000'000, Investitionshilfedarlehen von CHF 347'500 und kurzfristigen Verbindlichkeiten zusammen. Die Regiebetreiber verfügen über folgende Reserven: Wasserversorgung CHF 60'299, Abwasserbeseitigung CHF 45'363 und Stromversorgung CHF 456'525. Für die Rückzahlung der verschiedenen Investitionshilfedarlehen müssen jährlich Mittel in der Höhe von CHF 63'900 bereitgestellt werden. Zurzeit kann die Gemeinde von sehr tiefen Zinssätzen profitieren. Nachstehend sind einige Zahlen aus den Jahresrechnungen wiedergegeben:

	2006	2007	2008	2009	2010
Ergebnis laufende Rechnung	-155'574	-97'467	17'514	-176'872	-43'672
Selbstfinanzierung / Cashflow	89'442	152'141	916'299	-55'127	145'009
Nettoinvestitionen	476'836	353'137	70'331	60'509	376'478
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag	-387'394	-200'996	845'968	-115'636	-231'469

Im Zeitraum von 2011 bis 2016 beabsichtigt, die Gemeinde Versam Nettoinvestitionen in der Grössenordnung von CHF 1.4 Mio. zu tätigen. Da die Gemeinde nicht über genügend eigene Ressourcen verfügt (CHF 615'000), müssen die Investitionsausgaben teilweise fremd finanziert werden. Aufgrund der heute Berechnungsgrundlagen wird die Gemeinde Versam ab dem Jahr 2012 keine Beiträge unter dem Titel Steuerkraftausgleich mehr erhalten. Nachstehend sind die Ergebnisse der künftigen Rechnungen gemäss Finanzplan wiedergegeben:

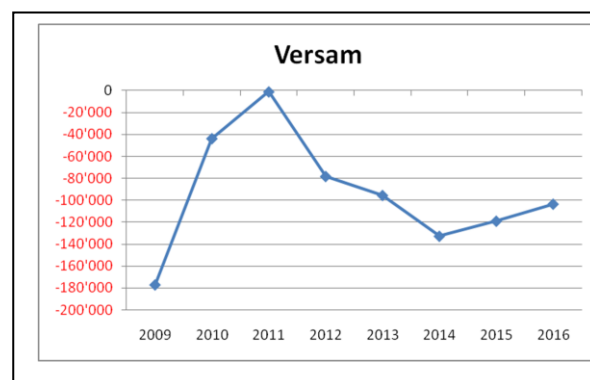
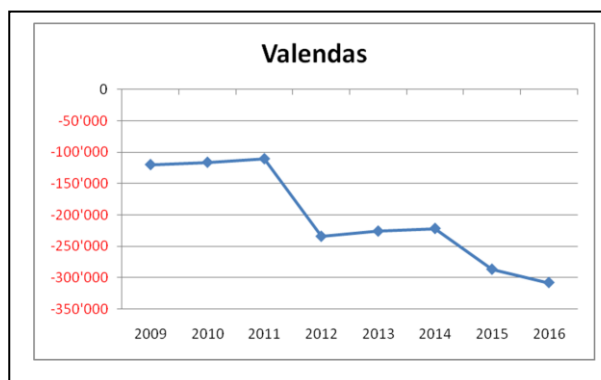
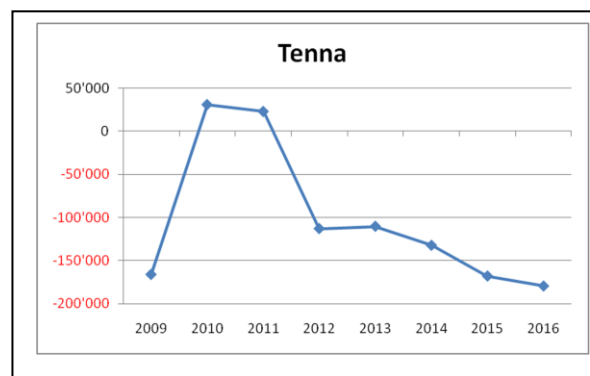
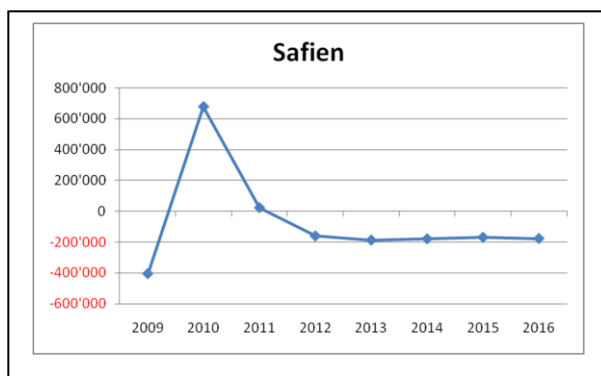
Planrechnung	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ergebnis laufende Rechnung	-1'064	-78'100	-95'386	-132'608	-118'867	-103'334
Selbstfinanzierung / Cashflow	182'315	111'368	93'551	55'836	78'121	94'331
Geplante Nettoinvestitionen	270'000	210'000	210'000	300'000	230'000	220'000
Finanzierungsüberschuss /-fehlbetrag	-87'685	-98'632	-116'449	-244'164	-151'879	-125'669

Fazit Versam „Alleingang“

Die Gemeinde Versam hat in letzter Zeit hohe Investitionen im Bereich der Ver- und Entsorgung sowie im Strassenausbau finanzieren müssen. Dies führte zu einer Zunahme bei der Verschuldung und deren Folgekosten. Durch die Gesetzesrevisionen werden auch ihr in naher Zukunft weniger Mittel aus dem Finanzausgleich fließen. Die Planrechnung weist negative Jahresergebnisse aus und die erwirtschafteten Eigenmittel vermögen die vorgesehenen Nettoinvestitionen nicht zu decken.

2.11.8. Finanzielle Analyse der vier Gemeinden im „Alleingang“

Zusammengefasst muss festgehalten werden, dass sich die Finanzlage aller vier Gemeinden in den nächsten fünf Jahren deutlich verschlechtern wird. Die Entwicklung der Laufenden Rechnung kann den nachstehenden Grafiken entnommen werden:



Fazit alle vier Gemeinden im „Alleingang“

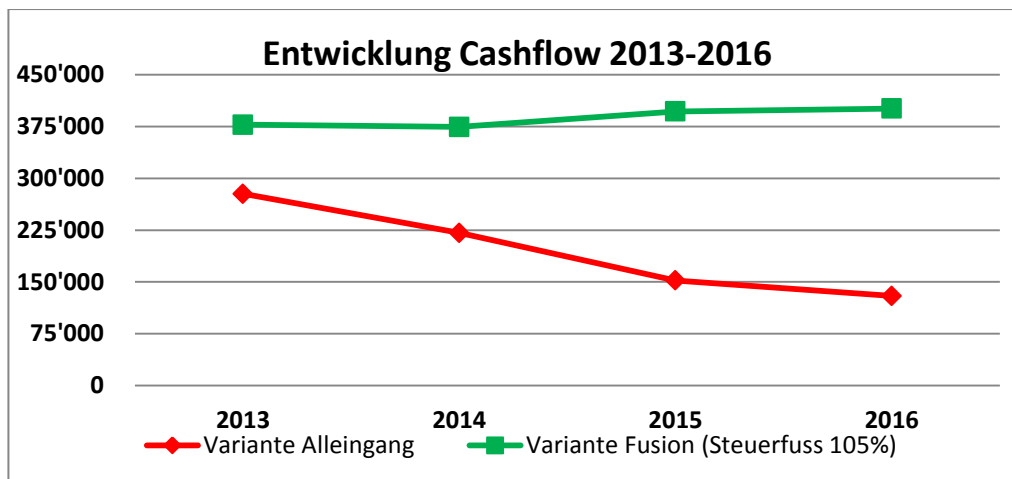
Als Ergebnis der Finanzanalysen muss festgehalten werden, dass alle vier Gemeinden nicht in der Lage sein werden, ihre Rechnungen ausgeglichen zu gestalten. Auch werden die erwirtschafteten Mittel nicht ausreichen, um die Nettoinvestitionen zu finanzieren. Die Finanzierungsfehlbeträge sind erheblich. An die Gemeindebehörden werden hohe Anforderungen gestellt, um die Finanzen im Gleichgewicht zu halten. Allenfalls müssen die Gemeinden die Steuereinnahmen durch Erhöhung der einzelnen Steuersätze optimieren. Dennoch werden Finanzierungsfehlbeträge ausgewiesen.

2.11.9. Finanzielle Analyse der fusionierten Gemeinde

Um die finanziellen Folgen eines Zusammenschlusses der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam aufzeigen zu können, wurden die Finanzpläne der vier Gemeinden zusammengeführt. Einerseits wurde die zusammengeführte Finanzplanung 2011-2016 unverändert belassen (Status Quo) und andererseits mit den aus der Fusion resultierenden Abweichungen abgeändert. Ein Vergleich dieser beiden Planungen zeigt die finanziellen Folgen eines allfälligen Zusammenschlusses der Gemeinden. Die fusionsbedingten Veränderungen wurden aufgrund des Regierungsbeschlusses, von Angaben des Amtes für Gemeinden, Erfahrungen aus früheren Fusionsprojekten im Kanton Graubünden und Annahmen sowie Vergleichen mit anderen Gemeinden angegeben bzw. berechnet.

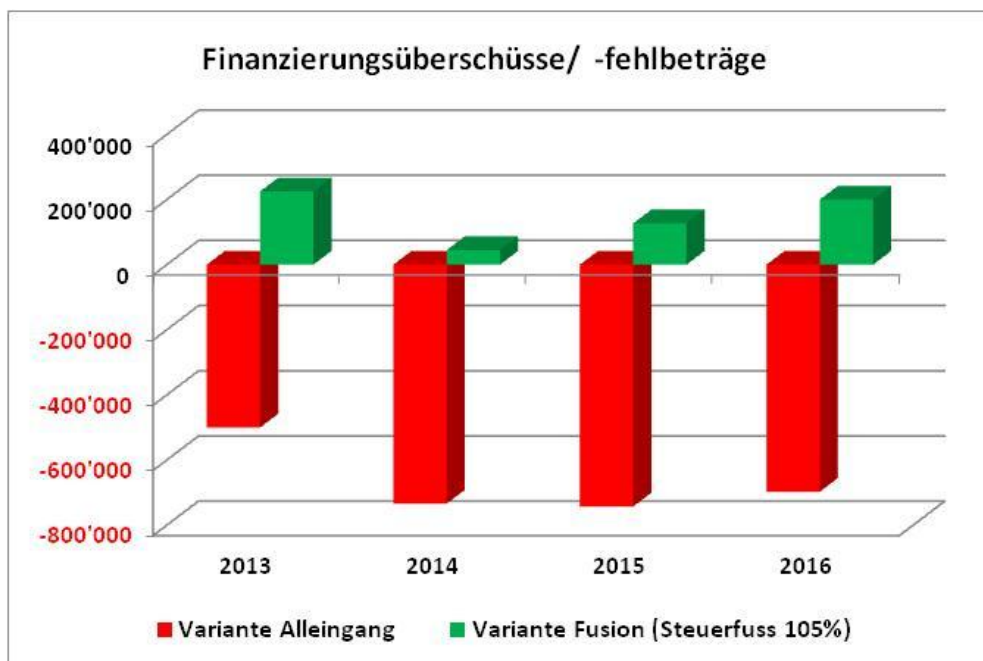
Für die fusionierte Gemeinde wurde ein Steuerfuss von 105 % der einfachen Kantonssteuer angenommen. Diese Anpassung bewirkt jährliche Mindereinnahmen bei den Steuern von rund CHF 190'000. Die Verbesserung der Selbstfinanzierung ist insbesondere auf den Fusionsbeitrag sowie auf die zusätzlichen Finanzausgleichsbeiträge für die öffentlichen Werke zurückzuführen. In der Planung wurde diese zur Schuldentilgung eingesetzt. In der Folge resultieren geringere Kapitalkaufwendungen. In der Laufenden Rechnung wurde der Fusionsbeitrag insbesondere für zusätzliche Abschreibungen eingesetzt, so dass der künftige Abschreibungsbedarf stark abnimmt. Die Gegenüberstellung der Finanzpläne zeigt, dass ein Zusammenschluss der vier Gemeinden unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Förderbeiträge eine markante Veränderung der finanziellen Situation nach sich zieht. Die Mindereinnahmen bei den Steuern können teilweise durch Minderausgaben bei der Infrastruktur, bei den Behörden- und Kommissionsentschädigungen, bei den Beratungsaufwendungen sowie bei der Entlastung der Verwaltung mehr als kompensiert werden. Ferner darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei einem Alleingang die heutigen Ressourcen in der Verwaltung wahrscheinlich inskünftig nicht ausreichen werden, um die immer steigenden Aufgaben zu erfüllen. Dies könnte bedeuten, dass zusätzliches Personal rekrutiert werden müsste oder diese Aufgaben an externe Stellen in Auftrag gegeben werden müssten.

Die Selbstfinanzierung entwickelt sich wie folgt:

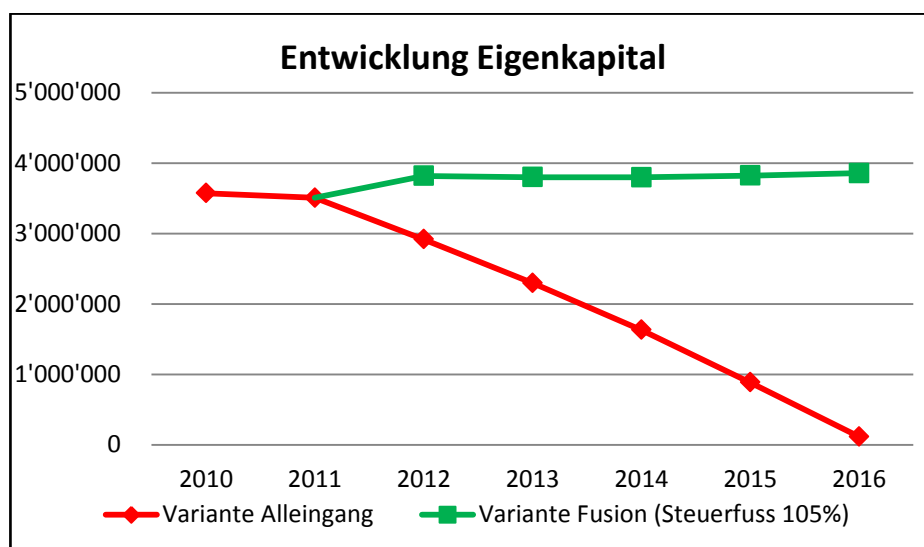


Der Förderbeitrag von 5.9 Mio. CHF und die weiteren zusätzlichen Finanzausgleichsbeiträge an die öffentlichen Werke in der Höhe von über 2.5 Mio. CHF bewirken eine massive Entlastung der künftigen Rechnungen. Deshalb wird es der neuen Gemeinde möglich sein, ihre Investitionen deutlich einfacher als im Alleingang zu realisieren und zu finanzieren. Der neuen Gemeinde verbleiben nach der Finanzierung der geplanten Investitionen noch freie Mittel. Diese können u. a. auch für Projekte eingesetzt werden, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Region fördern.

Als Folge der hohen Investitionen müssen sich die vier Gemeinden stark verschulden. Die Finanzierungsfehlbeträge sind erheblich. Bei einer Fusion wird es der Gemeinde möglich sein, sämtliche Nettoinvestitionen der nächsten Jahre aus eigener Kraft zu finanzieren.



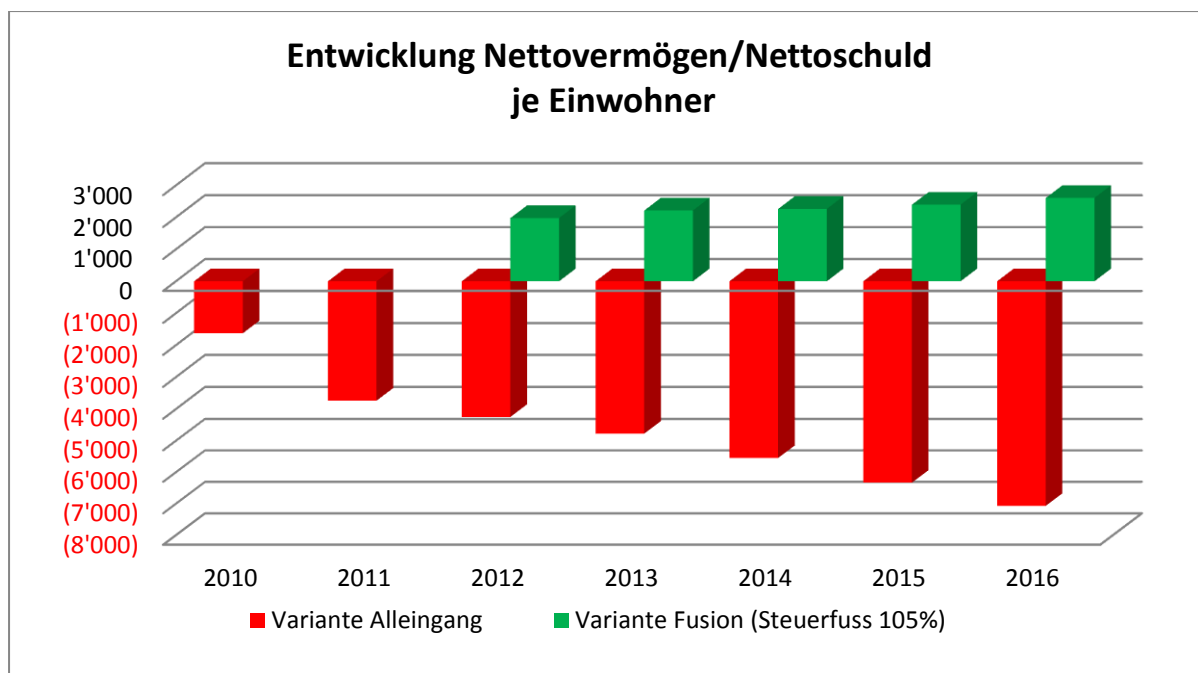
Das Eigenkapital entwickelt sich je nach Variante wie folgt:



Die Nettoschuld je Einwohner zeigt per 31.12.2010 folgendes Bild:

Gemeinden	Safien	Tenna	Valendas	Versam	Total	Kanton Graubünden Ø 2009
Einw ohner	305	110	298	235	948	
Finanzvermögen	3'845'571	1'533'793	2'119'323	2'948'266	10'446'953	
Fremdkapital	5'001'840	736'886	2'886'769	3'290'277	11'915'772	
Fremdkapital pro Einw ohner	16'399	6'699	9'687	14'001	12'569	
Nettovermögen (- = Schuld) je Einw .	-3'791	7'245	-2'575	-1'455	-1'549	449
Fusionierte Gemeinde: ohne Fusionsbeitrag mit Fusionsbeitrag von 5.9 Mio. CHF mit Beitrag öffentli. Werke 2.5 Mio. CHF					Schuld Vermögen Vermögen	Gemeinde - 1'549 4'674 7'321

Die Nettoschuld je Einwohner - ohne Berücksichtigung eines kantonalen Förderbeitrages - beläuft sich bei einem Zusammenschluss der vier Gemeinden auf CHF 1'549. Berücksichtigt man den Förderbeitrag von CHF 5.9 Mio., anders gerechnet CHF 6'223 pro Einwohner, so ergibt sich ein Nettovermögen von CHF 4'674 pro Einwohner. In dieser Zahl sind die zusätzlichen Finanzausgleichsbeiträge von insgesamt CHF 2.5 Mio. an die vier öffentlichen Werke Schulhaus Tenna, Gesamtmelioration Thalkirch, Gesamtmelioration Gün/Neukirch und Gesamtmelioration Valendas nicht berücksichtigt. Wenn man auch diese berücksichtigt, verbessert sich diese Kennzahl um weitere CHF 2'647. Grafisch dargestellt, entwickelt sich das Nettovermögen bzw. die Nettoschuld je Einwohner in den Planjahren 2013 bis 2016 wie folgt:



2.11.10. Förderleistungen des Kantons

In ihrem Beschluss vom 21. Dezember 2010 (**siehe Anhang V**) hat die Bündner Regierung die kantonalen Leistungen im Falle einer Fusion beschlossen. "Das Projekt für den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam entspricht den Vorstellungen der Regierung für eine Reform der territorialen Strukturen. Die komplizierten interkommunalen Verflechtungen mit den vielfältigen Verbandslösungen können aufgebrochen werden, indem die neue Gemeinde die Aufgaben weitgehend selbständig und autonom erfüllt. Die Distanzen, die Topographie, die wirtschaftliche Ausrichtung, aber auch Sprache und Kultur definieren den vorgesehenen Perimeter als optimal."

Im Einzelnen hat die **Regierung** folgende **Beschlüsse** gefasst:

1. An den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam wird ein **Förderbeitrag** von CHF 5'900'000.- aus dem Finanzausgleichsfonds zugesichert.
2. Das Projekt **Gesamtmelioration Gün/Neukirch** wird als Einzelwerk anerkannt und an die beitragsberechtigten Restkosten ein Beitrag an öffentliche Werke von 40 Prozent, maximal CHF 694'000.-, zugesichert.

Das Projekt **Gesamtmelioration Thalkirch** wird als Einzelwerk anerkannt und an die beitragsberechtigten Restkosten ein Beitrag an öffentliche Werke von 40 Prozent, maximal CHF 682'000.-, zugesichert.

Das Projekt **Gesamtmelioration Valendas Dorfgebiet** wird als Einzelwerk anerkannt und an die beitragsberechtigten Restkosten ein Beitrag an öffentliche Werke

von 40 Prozent, maximal CHF 520'000.-, zugesichert.

Das Projekt **Sanierung und Erweiterung der Schul- und Mehrzweckanlage Tenna** wird als Einzelwerk anerkannt und an die beitragsberechtigten Restkosten ein Beitrag an öffentliche Werke von 40 Prozent, maximal CHF 613'000.-, zugesichert.

3. Die heutigen **kantonalen Verbindungsstrassen** im Perimeter der neuen Gemeinde verbleiben in kantonalem Besitz. Siehe oben (Februar-Entscheid des Grossen Rates) (Art. 7 Abs. 2 Strassengesetz): „Wird eine bisherige Gemeinde infolge Zusammenschluss zu einer Fraktion einer neuen Gemeinde, so bleibt deren Erschliessungsanspruch für die bisherige Hauptsiedlung bestehen.“
4. Die zusammengeschlossene Gemeinde wird für die Perioden 2012-2013 sowie 2014-2015 der **Finanzkraftgruppe fünf** zugeteilt.
5. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Regierung positiv auf den Erhalt des Kursangebots des **öffentlichen Verkehrs** einwirken.
6. Die Regierung wird ihren Handlungsspielraum, bei Vorliegen konkreter **Projekte der wirtschaftlichen Entwicklung**, zu Gunsten der neuen Gemeinde nutzen.
7. Auf die **Rückerstattung von Subventionsbeiträgen** im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen wird verzichtet.
8. Die im Zusammenhang mit dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss stehende **fachliche Beratung** der kantonalen Verwaltung wird nicht verrechnet.
9. Die Zusicherungen stehen unter dem **Vorbehalt**, dass der Zusammenschluss bis spätestens Ende 2011 durch die Gemeinden beschlossen worden ist. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen Kredite durch den Grossen Rat. Die Auszahlung des kantonalen Förderbeitrags erfolgt nach dem durch den Grossen Rat beschlossenen Zusammenschluss. Die zugesicherten Beiträge an öffentliche Werke können nach verfügbaren Mitteln im Finanzausgleichsfonds pauschal und per Saldo aller Ansprüche ausbezahlt werden.

2.11.11. Fazit für die fusionierte Gemeinde „Safiental“

Als Ergebnis der Finanzplananalyse kann festgehalten werden, dass der Zusammenschluss der vier Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam unter Berücksichtigung der gemachten Feststellungen und Berechnungen aus finanzieller Sicht sehr sinnvoll ist.

Die Synergieeffekte bleiben vorerst zwar marginal und werden durch die Mindereinnahmen übertroffen. Durch die Senkung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern auf 105% (Basis Tenna) sowie der Liegenschaftssteuern auf 1.5‰ (Basis Safien/Versam/Valendas) wird ein Grossteil der Einwohnerschaft entlastet.

Die Standortattraktivität, insbesondere die Attraktivität für die Wohnsitznahme, kann erhöht werden. Zudem können dank den frei werdenden und zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen neue zukunftsgerichtete Projekte realisiert werden. Durch einen Zusammenschluss der vier Gemeinden werden die Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Region verbessert..

2.12. Verschiedene Punkte

2.12.1. Bürgergemeinden

In **Valendas** besteht eine Bürgergemeinde. Sie ist Besitzerin des ganzen Waldes und des Bürgerbodens. Die Gemeinde ist Nutzniesserin.

In **Safien** und **Tenna** gibt es keine Bürgergemeinden.

Nach Auffassung der Projektgruppe sollen die bestehenden bisherigen Bürgergemeinden mit der politischen Gemeinde **zusammengeschlossen** werden. Diese Entscheide haben die Bürgergemeinden zu fällen.

Die Regelung bezüglich **Bürgerlöser** in Versam wird im Teil „Landwirtschaft“ erläutert.

2.12.2. Patenschaften / Partnergemeinden

Der Solidaritätsgedanke zwischen Berg und Tal führte 1940 zur Gründung der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden. Diese hat sich zum Ziel gesetzt, das Gefälle zwischen wohlhabenden und wirtschaftlich benachteiligten Regionen unseres Landes abzubauen und durch projektbezogene Hilfe an finanzschwache Gemeinden, Genossenschaften, Korporati-

onen usw. mitzuhelfen, dass die Bergregionen bewohnbar, bewirtschaftet und gepflegt bleiben.

Folgende Bereiche werden unterstützt:

- Infrastrukturen (z.B. Wasser- und Abwasseranlagen, Stromversorgungen)
- Massnahmen zur Pflege und Erhaltung unserer Alpen (z.B. Alpgebäude, Meliorationen)
- Schutzvorkehrungen gegen Naturgefahren (z.B. Aufforstungen, Lawinen- und Bachverbauungen, Waldpflege)
- Aufräum- und Wiederaufbauarbeiten nach Naturkatastrophen
- Ausbildung der jungen Generation (z.B. Kindergärten, Schulhäuser)
- Schaffen und Erhalten nachhaltiger Arbeitsplätze

Die Partnergemeinde von Safien ist Bettingen. Tenna besitzt Patenschaften mit der Gemeinde Lupfig und mit der Evangelischen Kirchgemeinde Buchs SG. Die Patengemeinde von Valendas ist Erlenbach. Dazu existieren in allen Gemeinden projektbezogene Patenschaften mit der Schweizerischen Patenschaft für Berggemeinden.

Immer wieder stellt sich die Frage, was mit diesen Patenschaften nach einem Zusammenschluss geschieht. Keine der fusionierten Gemeinde im Kanton Graubünden hat wegen des Zusammenschlusses ihre Patengemeinde verloren. Kürzlich wurde sogar bekannt, dass die neue Gemeinde Val Müstair eine neue Patenschaft gewinnen konnte.

2.12.3. Service Public (Post, Dorfläden und Skilift Tenna)

2.12.3.1. Post

Die Post organisiert sich autonom und ist von einer Gemeindefusion nicht betroffen. **Gemeindegrenzen** sind für Standortentscheide der Post nicht ausschlaggebend.

Auch nach einer Fusion behalten die ehemaligen Gemeinden ihre **Postleitzahl**.

2.12.3.2. Dorfläden

Die Berghilfe ist daran interessiert, mit einheitlichen Konzepten zu arbeiten. Hier wäre die Bildung einer Gesamtgenossenschaft über alle vier Gemeinden von Vorteil. Dies auch unabhängig von einer Fusion. Momentan sind unterschiedliche Lösungen vorhanden:

- In **Tenna** und **Valendas** wird von der Gemeinde ein Lokal zur Verfügung gestellt, die Einrichtungen gehören der Gemeinde.
- In **Safien** wird alles privat gelöst.
- In **Versam** stellt die Gemeinde momentan das Lokal zur Verfügung. Die Einrichtungen gehören der Genossenschaft.

Ein Dorfladen für den täglichen Bedarf sollte auch von der fusionierten Gemeinde bei Bedarf in allen 4 Orten ermöglicht werden. An jedem Ort soll je eine Ladenlokalität zur Verfügung gestellt werden.

2.12.3.3. Skilift Tenna

Der Skilift Tenna wird zurzeit pro Jahr mit 5'000 CHF von der Gemeinde unterstützt. In der fusionierten Gemeinde sollte ebenfalls ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, da auch die fusionierte Gemeinde ein Interesse am Erhalt dieses Skilifts hat.

2.12.4. Gemeindennamen und Gemeindewappen

Im Frühjahr/Sommer 2010 wurde ein Wettbewerb in den vier Gemeinden durchgeführt mit dem Ziel, die Bevölkerung in die Diskussion zum Thema einzubeziehen und kreative Vorschläge für einen Gemeindennamen bzw. ein Gemeindewappen zu sammeln. Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen (siehe Anhang VI) schlägt die Projektgruppe "**Safiental**" als neuer Gemeindename vor.

Für die Gestaltung eines Gemeindewappens sind einschränkende heraldische Vorgaben zu beachten. Aus diesem Grund konnte die Arbeitsgruppe keinen Vorschlag aus dem Wettbewerb berücksichtigen. Sie schlägt deshalb vor, das **Wappen des Kreises Safien** als neues Gemeindewappen zu definieren.



2.12.5. Standortförderung

Der **Prozess der Fusionsabklärungen** erstreckte sich über eine längere Zeit vom Herbst 2009 bis ins Frühjahr 2011. Es sind verschiedenste **Sachthemen** analysiert und diskutiert und Lösungen für eine allfällige Fusion erarbeitet worden.

Neben den Lösungen in den Sachthemen entwickelte sich in dieser Zeitspanne das Bedürfnis, ein Konzept, welches auch auf „**weiche Faktoren**“ und insbesondere auf die **spezielle geografische Lage** der vier Gemeinden Rücksicht nimmt und **aktiv** die Standorte fördert, zu entwickeln.

Aus diesem Bedürfnis heraus entstand ein „**Standortförderungskonzept**“ mit dem Ziel

- die Entwicklung der neuen Gemeinde zu fördern,

- Standortnachteile auszugleichen sowie
- die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

Das Konzept ist kein klassisches „Wirtschaftsförderungskonzept“. Es ist vielmehr ein Instrument, das dazu dient, **Vorteile** der vier Standorte hervor zu heben, **Nachteile** zu reduzieren, sinnvolle **Projekte** zu unterstützen und **Menschen** in Zukunft zu motivieren, in der neuen Gemeinde Wohnsitz zu nehmen. Das Konzept soll im Grundsatz „**fair und visionär**“ sein.

Das Standortförderungskonzept verpflichtet die neue Gemeinde, ein **Standortförderungsgesetz** zu erlassen und gibt die wesentlichen Rahmenbedingungen vor.

Das Standortförderungsgesetz soll die folgenden Punkte enthalten:

- die **Höhe** der zur Verfügung zu stellenden **Mittel**
- der **Verwendungszweck**
- das **Entscheidungsgremium**.

Die **Höhe der zur Verfügung zu stellenden Mittel** berechnet sich aus Geldern aus Wasserzinsen, den Erträgen aus der Beteiligungsenergie, den Kapitalerträgen aus der Beteiligung am Aktienkapital der Kraftwerksgesellschaften sowie aus den Erträgen aus dem Kiesabbau. Insgesamt sollen **15%** aus diesen Erträgen zur Verfügung gestellt werden.

Der **Verwendungszweck** wird wie folgt geregelt:

1. Die neue Gemeinde **insgesamt** sowie **insbesondere** die **vier Orte** sollen von den Geldern profitieren.
2. Die eingesetzten Mittel sind **öffentlich** und haben daher einem **öffentlichen Zweck** zu dienen. Alle **Kernaufgaben der Gemeinde** sind davon **ausgenommen**.
3. Die Mittel sollen **vorrangig** im **Verhältnis der Einlagen** für die jeweiligen Orte verwendet werden.
4. Die **Qualität bzw. Nachhaltigkeit der eingereichten Projekte** an den Orten spielt bei der Vergabe der Gelder eine entscheidende Rolle.

Folgende Bereiche können unterstützt werden.

a) Wirtschaftsförderung

- *Darlehen/Beiträge für die Ansiedlung oder den Erhalt von Betrieben*
- *Darlehen/Beiträge an betriebliche Investitionen*

- *Darlehen/Beiträge an Investitionskosten, welche der wirtschaftlichen, touristischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Entwicklung dienen*
- *Beiträge an die Erarbeitung von Studien und Konzepten*
- *Unterstützungsleistungen an Institutionen und Projekte, welche die wirtschaftliche Entwicklung fördern*
- *Marketingmassnahmen*
- *...*

b) Demografie, Bildung

- *Darlehen/Beiträge an die Schaffung von günstigem Wohnraum*
- *Aus und Weiterbildungsunterstützung*
- *Tagesstrukturen*
- *Stipendien*
- *...*

c) Kulturförderung

- *Beiträge an Vereine*
- *Unterstützung von Anlässen*
- *Infrastrukturbeiträge*
- *..*

Die **Aufgabe zur Förderung regionaler Projekte** wird an eine von der Gemeinde gewählte **Kommission** übertragen. Darin vertreten sind:

- 1 Gemeindepräsident
- 4 Vertreter der bisherigen Gemeinden
- 1 Landwirtschaft
- 1 Gewerbe
- 1 Kultur und Sport
- 1 Tourismus

Jeder Ort muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein, keine darf aber mehr als drei Vertreter entsenden. Bei **Stimmengleichheit** hat der Kommissionspräsident den Stichtentscheid.

Eine **enge Zusammenarbeit** zwischen der Standortförderungskommission der politischen Gemeinde und **Pro Safiental** soll sich positiv für die Entwicklung der Region auswirken. Pro Safiental wird mit seinen Strukturen und Gremien als eigenständiger Verein bestehen blei-

ben. Die hier vorgeschlagenen Entscheidungsträger sollen in Zukunft jedoch eng mit Pro Sa-fiental zusammenarbeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Über die Verwendung der Mittel ist der Gemeinde jährlich **Rechenschaft** abzulegen. Die GPK der Gemeinde überprüft die rechtmässige Verwendung der Mittel.

Spätestens **fünf Jahre** nach Inkrafttreten der Fusion wird eine **Wirkungsanalyse** über die Auswirkungen der Standortförderung erarbeitet. Mit dieser Massnahme kann **indirekt** auch eine **Begrenzung** der bereitgestellten Mittel erreicht werden.

3. Empfehlungen des Projektteams

3.1. Vor- und Nachteile / Chancen und Gefahren einer Fusion

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen bzw. den Chancen und Gefahren eines Zusammenschlusses der vier Gemeinden auseinandergesetzt. Dabei wuchs die Erkenntnis, dass eine Zuteilung und Wertung der Argumente nicht immer einfach möglich ist. Einerseits liegt dies an der unterschiedlichen Ausgangslage der vier Gemeinden und andererseits an den verschiedenen Erwartungshaltungen und Vorstellungen zur Fusion innerhalb der Arbeitsgruppe. Im Folgenden sind schwerpunktmässig die grundsätzlichen Argumentationslinien aufgeführt:

3.1.1. Strukturen / Gemeinschaft

Die Grösse der künftigen Gemeinde wird als positiv beurteilt. Insbesondere der einheitliche Sprach- und Kulturraum dürfte zu einem steigenden regionalen Zusammenhalt führen. Damit verbunden sind die möglichen positiven wirtschaftlichen Aussichten. Dank der Grösse könnte eine gemeinsam zu erarbeitende Strategie neue Impulse für die Gestaltung der Zukunft geben. Insgesamt wird eine Stärkung der neuen Gemeinde mit einer gesteigerten Aussenwirkung (v.a. gegenüber Kanton) erwartet. Die Vereinfachung der Strukturen (Auflösung der Zweckverbände) führt zu mehr direkter Demokratie und Eigenständigkeit. Es entsteht eine attraktive Gemeinde, welche ihre heutigen und zukünftigen Aufgaben besser erfüllen kann, ohne die Identität jeder Fraktion und Überschaubarkeit aufgeben zu müssen.

Als Nachteile bzw. Gefahren wurde ein möglicher Verlust an Bürgernähe sowie die fehlende Einheit genannt. Anliegen der einzelnen Siedlungen (Fraktionen, Weiler, Höfe) hätten es künftig schwieriger, berücksichtigt zu werden. Es bestehen Befürchtungen, wonach der Zusammenschluss wegen der grossen Distanzen zu einer Zentralisierung führen könnte. Zudem würde die politische Beteiligung abnehmen.

3.1.2. Finanzen

Die Senkung bzw. der Erhalt des Steuerfusses auf 105% bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie auf 1.5 Promille bei der Liegenschaftsteuer ist ein wichtiger Anreiz für den Zusammenschluss. Neben den zu erwartenden Kosteneinsparungen führt auch der hohe kantonale Fusionsbeitrag zu diesem Effekt.

Als wichtig wird auch die Möglichkeit angesehen, künftig grössere Projekte realisieren zu können, weil der Zusammenschluss zu einer finanziellen und wirtschaftlichen Stärkung führt.

Es wird jedoch befürchtet, dass eine Professionalisierung zu Mehrkosten führen könnte. Die angestrebte Vereinheitlichung der Gebühren und Tarife kann zu Mehrausgaben der privaten Haushalte und Betrieben in einigen Orten der neuen Gemeinde führen.

3.1.3. Entwicklungsperspektiven / Arbeitsplätze

Die Perspektiven werden durch den Zusammenschluss als positiv betrachtet. Genannte wurde, dass die Fusion zu neuen Impulsen für die Gestaltung der Zukunft, zu besseren Möglichkeiten für die Umsetzung von Projekten und zu gezielterem Einsatz der vorhandenen Mittel führe. Als sehr zukunftssträchtig wird die Schaffung eines Standortförderungskonzepts betrachtet, welches unter dem Motto "fair und visionär" die wirtschaftliche Entwicklung und eine positive Bevölkerungsentwicklung im gesamten zukünftigen Gemeindegebiet unterstützen soll.

Vor allem die beiden "äusseren" Gemeinden Versam und Valendas profitieren von einer Steuersenkung und dem genügend grossen Angebot an attraktivem und günstigem Bauland. Als Wohnort für Pendler nach Chur, Domat/Ems, Bonaduz oder nach Ilanz dürften Valendas und Versam an Attraktivität gewinnen. Realistisch wäre auch die Schaffung von Gewerbezo-
nen an diesen beiden Standorten. Als strategischer Ort zwischen Bündner Rheintal und Bündner Oberland gelegen, hätten gewerbliche Betriebe durchaus Chancen, eine Existenz aufzubauen. Dies wiederum würde der gesamten Gemeinde zu Gute kommen und neue Arbeitsplätze schaffen.

Es wird erwartet, dass auch die fusionierte Gemeinde nicht nur die bestehenden Arbeitsplätze erhalten, sondern allenfalls sogar neue Angebote (Lehrlinge) schaffen kann. Die Zentralisierung der Kanzlei auf einen Standort (Safien Platz) wird ebenfalls mehrheitlich als positiv bewertet, auch wenn dadurch ein längerer Anfahrtsweg (aus Sicht von Valendas und Versam) in Kauf genommen werden muss. Dem politischen Zeichen, in einer fusionierten Gemeinde für das gesamtgemeindliche Wohl besorgt zu sein, komme dadurch eine wesentliche Bedeutung zu.

3.1.4. Emotionale Aspekte / Politische Beteiligung

Die so genannt "weichen Faktoren" sind stark vom persönlichen Standpunkt geprägt. Was für den einen durchaus ein Vorteil sein kann, ist für den anderen ein Nachteil. Insgesamt ist jedoch in emotionaler Hinsicht eher eine gewisse Skepsis spürbar. Unbekanntes führt zu

Unsicherheit und Angst. Diese besteht denn auch in der Befürchtung, dass die neue Gemeinde weniger autonom sei und das politische Interesse zurück gehe. So sei mit einer gewissen Gleichgültigkeit und - damit verbunden - einer schwierigeren Ämterbesetzung zu rechnen. Die zukünftig steigenden Ansprüche an die fachliche Kompetenz, die grössere zeitliche Beanspruchung und die grösseren Distanzen würden es noch schwieriger machen die Ämter mit geeigneten Leuten zu besetzen.

Demgegenüber stehen Aussagen, wonach eine bessere Mitgestaltung innerhalb der neuen Gemeinde denkbar sei und weniger Behördenmitglieder gesucht werden müssten.

4. Nächste Schritte

Die folgenden nächsten Schritte sind im Projekt vorgesehen:

anfangs November 2011	Versand Botschaft, Fusionsvertrag
Samstag 12. November 2011, 10.00h	Schlussinformation Gesamtbevölkerung (MZH Valendas)
Freitag 25. November 2011	Abstimmungen zeitgleich in den Gemeinden
2012	Genehmigung durch Grossen Rat
2013	Inkraftsetzung

Anhang I: Vorschlag Organigramm Feuerwehr

Organigramm	Bemerkungen	Funktion Administrativ	Übungen	Einsatz
<pre> graph TD GV[Gemeindevorstand Safiental] --> K[Kommandant] K --> VK[Vize-Kdt] K --> GKVa[Gebiets-Kdo. Va.] K --> GKVe[Gebiets-Kdo. Ve.] K --> GKTe[Gebiets-Kdo. Te.] K --> GKSa[Gebiets-Kdo. Sa.] GKVa -.-> TFV[Territoriums-Feuerwehr Valendas / Versam] GKVe -.-> TFV GKTe -.-> TFS[Territoriums-Feuerwehr Safien / Tenna] GKSa -.-> TFS TFV --> K1[Kommandant] TFV --> VK1[Vizekommandant] TFV --> O1[Offiziere] TFV --> MW1[Materialwart(e)] TFV --> F1[Fourier] TFV --> GF1[Gruppenführer] TFV --> AE1[AS-Einheit] TFV --> FL1[Feuerwehrleute] TFS --> K2[Kommandant] TFS --> VK2[Vizekommandant] TFS --> O2[Offiziere] TFS --> MW2[Materialwart(e)] TFS --> F2[Fourier] TFS --> GF2[Gruppenführer] TFS --> AE2[AS-Einheit] TFS --> FL2[Feuerwehrleute] </pre>	Gleichzeitig: a) Kommandant einer Territoriums-Feuerwehr b) Gebietskommandant Gleichzeitig: a) Kommandant einer Territoriums-Feuerwehr b) Gebietskommandant Der eine ist Kommandant der Terr.-Fw der andere ist Vize-Kdt der Terr.Fw.	Oberaufsicht Strategische Leitung Operative Leitung Oberkommando Unterstützung Budget / Jahresprogramme Rekrutierungen / Beförderungen Stützpunkt- und Depotmaterial AS-Off. AS-Programm Budgetanträge Unterhalt Material	- Oberaufsicht Unterstützung Übungsleitung /-aufsicht Ca. 1/2 der Kaderübungen finden gemeinsam statt Mannschaftsübungen finden in der Regel ge- trennt statt. Instruktionen "Buchhaltung" Instruktionen einige AS-Übungen soll- ten gemeinsam statt find. in der Regel separat üben	ev. Einberufung des Gemeindeführungsstabes (Gemeindeführungsstab) StV. Kommandant Einsatzleitung (Gemeindeführungsstab) Territoriums-Feuerwehr des Ereignisortes ist Ersteinsatz-Element Die andere Terr.Fw ist 2. Staffel oder Ablösung siehe Gebiets.kdo. Unterstützung EL Abschnittskommandanten Mitarbeit Retablierung Material Verpflegung Leitung an der Front arbeiten arbeiten

Anhang II: Landwirtschaft: Übersicht über Alpen und Allmenden in Safien, Tenna, Valendas, Versam

Die folgende Übersicht zeigt die Alpen und Allmenden der vier Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam (Situation 2009).

Die von einer **Fusion** betroffenen Alpen und Allmenden sind **gelb** markiert.

Auf dieser Zusammenstellung **nicht aufgeführt** sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen der politischen Gemeinden und der Bürgergemeinden.

ALPNAME Ort		GDE.	BEWIRTSCHAFTER	PLZ	ORT	NB	BE- SATZ	AUSL. %	EIGEN- TÜMER	RECHTSFORM EIGENTÜMER	BE- MER- KUN- GEN
Safien											
Bleickta	G	Safien	Gredig Urs	9103	Schwell- brunn	6.96	7.86	113.0	E. Gredig Schwellbrunn	Privat	
Broscualeschg	G	Safien	Alpgenossenschaft Bruschgaläschg	7107	Safien Platz	33.021	36.00	109.0	Alpgen. Bruschgaläschg	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Gün	G	Safien	Alpgenossenschaft Gün	7107	Safien Platz	66.21	66.50	100.4	Alpgenossen- schaft Gün	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Hof (Alp + Allmende)	G	Safien	Alpkorporation Hof	7109	Thalkirch	28.48	25.18	88.4	Alpkorporation Hof	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Schgaluta / Inner Bruschg	G	Safien	Gartmann Paul	7109	Thalkirch	53.9440	52.13	96.6	Alpgenossenschaf Schgaluta	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Treusch	G	Safien	Signer Josef	7013	Domat/Ems	22.40	22.87	102.1	Alpgenossen- schaft Treuch	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Tscheurig	G	Safien	Alpkorporation Tscheurig	7109	Thalkirch	35.87	38.95	108.5	Alpkorporation Tscheurig	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Zalön	G	Safien	Alpgenossenschaft Zalön	7107	Safien Platz	64.385	70.17	108.9	Alpgenossen- schaft Zalön	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Zusa	G	Safien	Bewirtschaftergem. Zusa	7243	Pany	9.250	9.27	100.2	Alpgenossen- schaft Zusa	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Bühl-Allmeini	G	Safien	Bandli Hansp. + Gredig Martin	7109	Thalkirch	7.11	6.66	93.7	Genossenschaft Bühl-Allmeini	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Wannabärg	G	Safien	Gartmann Paul	7109	Thalkirch	11.544	10.31	89.3	Wannaberg- koorporation	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Turaberg	G	Safien	Bandli Erwin	7107	Safien Platz	9.006	10.66	118.3	?	Privat	
Falätscha	G	Safien	Alpgenossenschaft Falätscha	7109	Thalkirch	84.45	76.99	91.1	Alpgenossenschaft Falätscha	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Büel (Nr. 48,61,62)	G	Safien	Bühler Rudolf	7104	Versam	8.2	8.40	102.5	Div. Personen	Privat	
Camana + Allmenden	G	Safien	Alpkorporation Camaner Alp	7109	Thalkirch	232.78	230.40	98.9	Alpgenossen- schaft Camana	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Salpänna	G	Safien								Privat	nicht genutzt
Verdus	G	Safien	Alpgenossenschaft Ver- dus	7428	Tschappina	35.42	38.352	108.3	Alpgenossen- schaft Verdus	Genossenschaft	
Carnusa	G	Safien	Alpgenossenschaft Car- nusa/Vereine	7426	Flerden	72.431	75.96	104.9	Alpgenossenschaft Carnusa/Vereine	Genossenschaft	
Vereina	G	Safien	Alpgenossenschaft Car- nusa/Vereine	7426	Flerden	25.806	27.063	104.9	Alpgenossenschaft Carnusa/Vereine	Genossenschaft	
Bischola	G	Safien	Alpgenossenschaft Bi- schola	7427	Urmein	38.5	39.00	101.3	Alpgenossenschaft Bischola	Genossenschaft	
Tenna											
Täli	G	Tenna	Alpbetriebsgen. Tenna Chüaberg	7104	Versam	30.2	28.61	94.7	Alpgenossen- schaft Tenna	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Tenna	G	Tenna	Alpbetriebsgen. Tenna Chüaberg	7104	Versam	96.55	89.02	92.2	Alpgenossen- schaft Tenna	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Waldalp	G	Safien	Alpgenossenschaft Waldalp	7106	Tenna	37.95	37.64	99.2	Alpgenossen- schaft Waldalp	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	
Rönggweiden (All- mende)	W	Tenna	Gemeinde Tenna	7106	Tenna	7.232	7.20	99.5	Gemeinde Tenna	Pol. Gemeinde	
Kuhberg	G	Tenna	Alpbetriebsgen. Tenna Chüaberg	7104	Versam	31.73	26.50	83.5	Alpgenossen- schaft Kuhberg	Privatrechtl. Ge- nossenschaft	

Anhang II: Landwirtschaft: Übersicht über Alpen und Allmenden in Safien, Tenna, Valendas, Versam

Valendas											
Brün/Allmen-de Brün	G	Valendas	Einfache Gesellschaft Alp Brün	7122	Valendas	46.56	45.12	96.9	Gemeinde Valendas	Pol. Gemeinde	Verpachtet
Grossalp Safien	G	Safien	Alpgenossenschaft Grossalp	7122	Valendas	228.17	232.62	101.9	Alpgen. Grossalp	Öff. Rechtl. Genossenschaft	Mehrheit Gde. Valendas
Guv Safien	G	Safien	Alpgenossenschaft Guv	7122	Valendas	45.2	48.30	106.8	Alpgen. Guv	Öff. Rechtl. Genossenschaft	Mehrheit Gde. Valendas
Dutjer Alp	G	Valendas	Alpkorporation Dutjen	7122	Valendas	16.32	16.85	103.2	Gemeinde Valendas	Pol. Gemeinde	
Allmende Valendas und Carrera	W	Valendas	Allmendkorporation Valendas	7122	Valendas	44.91	45.56	101.4	Gemeinde Valendas	Pol. Gemeinde	
Turischer Äpli	G	Valendas	Stucki Luzi	7122	Valendas	19.77	19.31	97.6	Gemeinde Valendas/Sax	Pol. Gemeinde	Verpachtet
Versam											
Bodenäpli	G	Versam	Buchli Hans	7104	Versam	23.634	23.91	101.1	Hans Buchli	Privat	
Calörtsch	W	Versam	Weidekorporation Calörtsch	7104	Versam	4.83	4.51	93.5	Gemeinde Versam	Pol. Gemeinde	
Maraina (Allmende)	W	Versam	Weidekorporation Maraina	7104	Versam	13.28	12.21	91.9	Gemeinde Versam	Pol. Gemeinde	
Fatscha (Allmende)	W	Versam	Weidekorporation Fatscha	7104	Versam	1.01	1.42	141.3	Gemeinde Versam	Pol. Gemeinde	
Fahneralp (Allmende)	W	Versam	Weidekorp. Fahneralp	7104	Versam	8.766	8.81	100.5	Gemeinde Versam	Pol. Gemeinde	
Usser Bruschg	G	Safien	Giger David	7167	Zignau	30.570	28.54	93.3	Gemeinde Versam	Pol. Gemeinde	

Gemeinde

Safiental

Flur- und Weidegesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Geltungsbereich

Art. 1

Das Flur- und Weidegesetz regelt die Grundzüge für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen, Allmenden, Weiden und der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Nutzungsvermögen) der Gemeinde Safiental.

Qualität und Produktionspotential des Nutzungsvermögens sollen langfristig erhalten bleiben.

Ortschaften und Siedlungen

Art. 2

Als Ortschaften und Siedlungen der Gemeinde Safiental für die Nutzung des Nutzungsvermögens gelten:

Ortschaften	Siedlungen
Safien	Gün/Neukirch
	Platz/Zalön
	Camana/Hof
	Bäch/Thalkirch
Tenna	Tenna
Valendas	Valendas
	Carrera
	Brün
	Dutjen
	Turisch
Versam	Versam
	Arezen
	Sculms

II. Nutzung der Alpen, Alpungsrechte und Allmenden

Verpachtung der Alpen, Alpungsrechte und Allmenden

Art. 3

Die Alpen, die Alpungsrechte und Allmenden werden an Bewirtschafter verpachtet. Als Bewirtschafter gelten Einzelpersonen, Genossenschaften, Betreibergesellschaften oder Personengemeinschaften (einfache Gesellschaften) etc. Sofern eine juristische Person als Bewirtschafterin auftritt, hat sich diese zu organisieren und Statuten vorzuweisen.

Nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Sömmerungsgebiet können an interessierte Nutzer verpachtet werden. Die Einzelheiten regelt der Gemeindevorstand.

Verpächterin ist die Gemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand.

Anhang III: Vorschlag Landwirtschaft Flur- und Weidegesetz

Verpachtungsprioritäten **Art. 4**

Die Allmenden, Alpen und Alpungsrechte werden nach folgenden Prioritäten verpachtet:

Allmende Tenna:

Bewirtschafter der Siedlung Tenna

Allmende Valendas und Carrera:

Bewirtschafter der Siedlungen Valendas, Carrera und Brün

Allmende Dutjen und Dutjer Alp

Bewirtschafter der Siedlung Dutjen

Allmende Turisch und Turischer Alp

Bewirtschafter der Siedlung Turisch

Allmende Fahner Alp

Bewirtschafter der Siedlung Versam

Allmende Calörtsch, Maraina und Fatscha

Bewirtschafter der Siedlung Arezen/Calörtsch

Allmende Sculms

Bewirtschafter der Siedlung Sculms

Brüner Alp

Bewirtschafter der Ortschaft Valendas

Alpungsrechte der Grossalp und der Alp Guv

Bewirtschafter der Ortschaft Valendas

Alp Usserbruschg

Bewirtschafter der Ortschaft Versam

Zuteilung **Art. 5**

Können die Alpen, Alpungsrechte und Allmenden nicht an Bewirtschafter gemäss Art. 4 verpachtet werden, werden die Allmenden und Alpen in einer zweiten Runde an Bewirtschafter der Ortschaft oder in einer dritten Runde an Bewirtschafter der Gemeinde Safiental verpachtet.

Sofern keine Verpachtung an Bewirtschafter aus der Gemeinde möglich ist, kann der Gemeindevorstand Alpen, Alpungsrechte oder Allmenden an auswärtige Bewirtschafter verpachten.

Ausschreibung **Art. 6**

Die neu zu verpachtenden Alpen, Alpungsrechte und Allmenden sind jeweils durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Safiental auszuschreiben. In der Ausschreibung ist die Anmeldefrist bekannt zu geben.

Unterpacht **Art. 7**

Anhang III: Vorschlag Landwirtschaft Flur- und Weidegesetz

Unterpacht ist nicht gestattet.

Pachtverträge

Art. 8

Für die Verpachtung sind schriftliche Pachtverträge abzuschliessen. Die Gesetzgebungen von Bund und Kanton sind einzuhalten.

Die Alpungsrechte (Guv und Grossalp) sind wenn möglich an Bewirtschaftergemeinschaften und nicht an einzelne Bewirtschafter zu verpachten.

Die Pachtverträge sind so zu gestalten, dass sämtliche Bewirtschafter gem. Art. 4 die Möglichkeit haben, ihren Anteil Tiere auf den entsprechenden Alpen und Allmen-den zu laden. Neu Bestösser stossen zu der Bewirtschaftergemeinschaft (Pächterin) dazu. Bestösser, die keine Tiere laden, scheiden aus.

In den Pachtverträgen wird geregelt, welche Kategorie Tiere (Kategorien laut Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung des Bundes (LBV; SR 910.91) auf die entsprechende Alp oder Allmende geladen werden können.

Anteil Tiere

Art. 9

Jeder Bewirtschafter hat Anspruch auf den gleichen Anteil Tiere. Für die Berechnung der Anteile werden die Umrechnungsfaktoren in Grossvieheinheiten (GVE) der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung des Bundes herangezogen.

Nicht genutzte Anteile einzelner Bestösser werden zu gleichen Teilen auf die andern Bestösser aufgeteilt

Pachtdauer

Art. 10

Die Pachtdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2). Die Pachtdauer wird für jeweils eine Periode abgeschlossen (zur jetzigen Zeit 6 Jahre) und verlängert sich ohne Kündigung wieder um eine Pachtdauer.

Pachtbeginn ist jeweils der 1. April.

Pachtzins

Art. 11

Die Höhe des Pachtzinses für die einzelnen Weideeinheiten und für die Weiderechte wird von einer Fachperson (LBBZ Plantahof oder Schätzungsabteilung des Schweizerischen Bauernverbandes) festgelegt.

Im Pachtzins sind auch die allfälligen Weidetaxen enthalten.

Pachtzinsanpassungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Pächter mitzuteilen.

Der Pachtzins ist jeweils bis am 31. Dezember fällig.

Nachfolge

Art. 12

Bei Verpachtung, Übertragung zu Eigentum oder bei erbrechtlichem Übergang eines Betriebs kann der Übernehmer die Übertragung des Pachtvertrages auf ihn beim

Anhang III: Vorschlag Landwirtschaft Flur- und Weidegesetz

Gemeindevorstand beantragen. Der Übernehmer tritt dann in den laufenden Pachtvertrag ein (LPG Art. 19).

Bewirtschaftung Art. 13

Die Bewirtschaftung der Allmenden und Alpen untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstands.

Die Pächter haben ihre gepachteten Allmenden und Alpen ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Das Ertragsvermögen der Allmenden und Alpen ist durch eine boden- und umweltschonende Bewirtschaftung zu erhalten. Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen. Weitere Bestimmungen, wie z. B. die Pflicht zu Arbeitsleistungen (Gemeinwerk), kann der Gemeindevorstand in den Pachtverträgen regeln.

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, unsorgfältig bewirtschaftete Allmenden und Alpen nach erfolgloser Mahnung des Pächters zurückzunehmen und anderweitig zu verpachten.

III. Verpachtung der Güter

Gemeindegüter Art. 14

Als Gemeindegüter im Sinne dieses Gesetzes werden die im Eigentum der Gemeinde Safiental stehenden landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und Ökonomiegebäude bezeichnet.

Bewirtschaftungsparzellen Art. 15

Die Gemeindegüter können in einzelne Bewirtschaftungsparzellen eingeteilt werden. Dabei wird unterschieden zwischen den landwirtschaftlich nutzbaren und den übrigen Flächen (Wald, unproduktive Flächen etc.). Die Einteilung wird auf einem Plan festgehalten.

Bei der Bildung der Bewirtschaftungsparzellen sind die geographische Situation, die Topographie, die Bewirtschaftungsmöglichkeiten sowie die Bedürfnisse der Pächter zu berücksichtigen.

Diese Einteilung obliegt dem Gemeindevorstand.

Verpachtung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen Art. 16

Die landwirtschaftlich nutzbaren Gemeindegüter werden durch den Gemeindevorstand an die in der Gemeinde wohnhaften direktzahlungsberechtigten Landwirte verpachtet. Als Landwirt im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als offizieller Betriebsleiter den Boden selber bewirtschaftet und den Ernteertrag an von ihm gehaltene Tiere verfüttert.

Keinen Anspruch auf Gemeindegüter haben Landwirte, welche eigenes Land in der Siedlung verpachten, in welcher das Pachtland der Gemeinde liegt. Nicht als Ver-

Anhang III: Vorschlag Landwirtschaft Flur- und Weidegesetz

pachtung in diesem Sinn gilt Landabtausch zwischen einzelnen Landwirten zu Arrondierungszwecken.

Verpächterin ist die Gemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand.

Zuteilungs- kriterien

Art. 17

Der landwirtschaftlich nutzbare Boden wird nach folgenden Prioritäten verpachtet (Einteilung der Ortschaften und Siedlungen siehe Art. 2):

1. Landwirte, welche in der Siedlung wohnen, in welcher Land verpachtet wird
2. Landwirte, welche in der Ortschaft wohnen, in welcher Land verpachtet wird
3. Landwirte, welche in der Gemeinde Safiental wohnen
4. Die übrigen Landwirte, welche nicht in der Gemeinde Safiental wohnen

Ehemalige Bürger- löser Versam

Art. 18

Die ehemaligen Bürgerlöser von Versam werden prioritär zu gleichem Nutzen an die Landwirte verpachtet, welche Bürger der ehemaligen Gemeinde Versam sind. Deren Nachkommen, welche den elterlichen Betrieb übernehmen, erhalten dasselbe Vorrecht. Ansonsten gilt die Regelung gemäss Art. 17.

Zuteilungsver- fahren

Art. 19

Landwirte müssen ihr Interesse an ausgeschriebenen Pachtparzellen schriftlich beim Gemeindevorstand einreichen

Die Gemeindegüter werden vom Gemeindevorstand an Landwirte gem. Art. 16 verpachtet. Für die Zuteilung wird wie folgt vorgegangen:

1. In einem ersten Umgang werden die interessierten Landwirte gemäss Art. 17, Ziffer 1, beziehungsweise Art. 18 berücksichtigt.
 - a) Sofern nur ein Interessent pro Parzelle vorhanden ist, wird die entsprechende Parzelle an diesen verpachtet.
 - b) Bei mehreren Interessenten scheiden diejenigen aus, welche bereits mehr landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde als die übrigen Mitbewerber haben. Unter den verbleibenden oder unter denjenigen, welche gleichviel landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde haben, entscheidet das Los, wem die Parzelle zugeschlagen werden kann.
2. Sofern nicht alles Land in der entsprechenden Siedlung verpachtet werden kann, werden in einem zweiten Umgang die interessierten Landwirte gemäss Art. 17, Punkt 2 berücksichtigt.
3. Sofern nicht alles Land in der entsprechenden Ortschaft verpachtet werden kann, werden in einem dritten Umgang die Interessierten Landwirte gemäss Art. 17, Ziffer 3 berücksichtigt.
4. Wenn immer noch Land frei ist, werden in einem vierten Umgang die Interessier-

Anhang III: Vorschlag Landwirtschaft Flur- und Weidegesetz

ten Landwirte gemäss Art. 17, Ziffer 4 berücksichtigt.

Ausschreibung Art. 20

Die neu zu verpachtenden Gemeindegüter sind jeweils durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Safiental auszuschreiben. In der Ausschreibung ist die Anmeldefrist bekannt zu geben.

Unterpacht Art. 21

Unterpacht ist nicht gestattet.

Pachtverträge Art. 22

Pachtdauer

Für die Gemeindegüter sind schriftliche Pachtverträge abzuschliessen. Die Gesetzgebungen von Bund und Kanton sind einzuhalten.

Die Pachtdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. Die Pachtdauer ist befristet und wird für jeweils eine Periode abgeschlossen (zur jetzigen Zeit 6 Jahre).

Nach Ablauf dieser Pachtdauer fällt die Parzelle ohne Kündigung wieder an die Gemeinde zur Neuverpachtung zurück (Fixpacht).

Pachtbeginn ist jeweils der 1. April.

Pachtzins Art. 23

Die Höhe des Pachtzinses für die einzelnen Bewirtschaftungsparzellen wird von einer Fachperson (Landwirtschaftlicher Betriebsberater oder Landwirtschaftsschätzer) festgelegt.

Pachtzinsanpassungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Pächter mitzuteilen.

Der Pachtzins ist jeweils bis am 31. Dezember fällig.

Betriebsauflösung Art. 24

Die Auflösung eines Betriebs oder die Aufgabe der Selbstbewirtschaftung hat die Auflösung der entsprechenden Pachtverträge auf das Ende des laufenden Pachtjahres zur Folge.

Nachfolge Art. 25

Bei Verpachtung, Übertragung zu Eigentum oder bei erbrechtlichem Übergang eines Betriebs kann der Übernehmer die Übertragung der Pachtverträge auf ihn beim Gemeindevorstand beantragen. Der Übernehmer tritt dann in den laufenden Pachtvertrag ein.

Bewirtschaftung Art. 26

Die Bewirtschaftung der Gemeindegüter untersteht der Aufsicht des Gemeindevor-

Anhang III: Vorschlag Landwirtschaft Flur- und Weidegesetz

stands.

Die Pächter haben ihre Gemeindegüter ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Das Ertragsvermögen ist durch eine boden- und umweltschonende Bewirtschaftung zu erhalten. Weitere Bestimmungen kann der Gemeindevorstand in den Pachtverträgen regeln.

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, unsorgfältig bewirtschaftete Gemeindegüter nach erfolgloser Mahnung des Pächters zurückzunehmen und anderweitig zu verpachten.

Hausgärten

Art. 27

Die Gemeinde stellt interessierten Einwohnern, welche über kein eigenes geeignetes Land verfügen, Gärten für den Eigenbedarf zur Verfügung.

Der Vollzug dieser Bestimmung obliegt dem Gemeindevorstand.

Entzug

Art. 28

Benötigt die Gemeinde Boden, kann der Gemeindevorstand die Pachtverträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf das Ende eines Pachtjahres, kündigen.

Bei Teilentzug (z. B. für Gärten oder Bauland) wird der Pachtzins entsprechend gekürzt.

Nutzung der Gebäude

Art. 29

Grundsätzlich werden die Gebäude zusammen mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche verpachtet.

Sind mehrere Interessenten vorhanden, entscheidet der Gemeindevorstand über die Zuteilung nach den Bedürfnissen der Bewerber.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 30

Die bestehenden Pachtverträge von Bürger- und Politischer Gemeinde werden übernommen und laufen weiter.

Bussen

Art. 31

Übertretungen des Flur- und Weidegesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen zwischen CHF 100.-- und CHF 500.-- belegt.

Rechtsmittel

Art. 32

Bei Widerspruch gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes wird

Anhang III: Vorschlag Landwirtschaft Flur- und Weidegesetz

zunächst ein Schiedsverfahren durchgeführt und bei Bedarf ein Fachurteil eingeholt.

Kommt keine Einigung zustande, erlässt der Gemeindevorstand eine anfechtbare Verfügung, beziehungsweise werden die Parteien auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen.

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Subsidiäres Recht Art. 33

Subsidiär gelten die Bestimmungen des ZGB und des OR.

Ausführungs- bestimmungen

Art. 34

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der einzelnen Ortschaften oder Siedlungen oder bei Bedarf notwendige Ausführungsbestimmungen (z. B. Nutzungs- oder Zaunreglemente) erlassen.

Inkraftsetzung

Art. 35

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung per in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden die einzelnen Gesetze, Reglemente und Bestimmungen und weitere allfällig diesem Gesetz widersprechende Beschlüsse aufgehoben

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Anhang IV: Gemeindeliegenschaften

Gemeindeverwaltung			
	Gemeindehaus (Safien)	Gemeindehaus mit Kanzlei, Archiv, Gemeindesaal und Bibliothek	Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde
Forst-/Werkdienst			
	Forst- und Gemeindewerkhof	EG Feuerwehrmagazin, OG Forstwerkhof Die Holzschnitzelheizung dient mehreren Wohnhäusern in der näheren Umgebung	Nutzung wie bis anhin.
	Forstwerkhof (Versam)	Forstwerkhof	Nutzung wie bis anhin.
	Werkhof / Feuerwehr	Werkhof mit Feuerwehrlokal	Nutzung wie bis anhin.
	Haus Häfeli (Safien)	Vermietet mit Benützungsrecht der Forstgruppe	Nutzung wie bis anhin.
	Stall Häfelihütten (Safien)	Magazin u. Witterungsschutz für Forstgruppe	Nutzung wie bis anhin.
	Blockhütte Salpenna (Safien)	Arbeiterunterkunft	Nutzung wie bis anhin.
	Remise Salpenna (Safien)	Als Remise umgenutzter Stall	Nutzung wie bis anhin.
	Bruchstall (Safien)	Der Heustall wurde im Zusammenhang mit dem Landerwerb für die Aufforstung Bruch erworben und	Nutzung wie bis anhin.

Anhang IV: Gemeindeliegenschaften

		dienst dem Forst als Lagerraum und Witterungsschutz.	
Bildung/Kindergärten/Schulen			
	Schulhaus Platz (Safien)	Primarschulhaus mit 4 Schul- bzw. Kindergartenzimmern, Musikzimmer und Mehrzweckraum	Nutzung wie bis anhin.
	Schulhaus (Tenna)	Schulhaus mit kleiner Turnhalle	Nutzung wie bis anhin.
	Schulanlage / Zivilschutz (Valendas)	Schulhaus Unterstufe Schulhaus Obersatufe STVV Zivilschutzanlage	Nutzung wie bis anhin.
	Schulhaus (Versam)	Schulhaus mit LS Anlage, Turnhalle, Garage/Werkraum, Anbau Kindergarten	Nutzung wie bis anhin.
Feuerwehr			
	Feuerwehrlokal (Versam)	Feuerwehrlokal	Nutzung wie bis anhin.
	Werkhof / Feuerwehr (Valendas)	Werkhof mit Feuerwehrlokal	Nutzung wie bis anhin.
	Forst- und Gemeindewerkhof (Safien)	EG Feuerwehrmagazin, OG Forstwerkhof Die Holzschnitzelheizung dient mehreren Wohnhäusern in der näheren Umgebung	Nutzung wie bis anhin.

Anhang IV: Gemeindeliegenschaften

Mehrzweckhallen			
	Mehrzweck- halle (Valendas)	Mehrzweckhalle / Turnhalle	Nutzung wie bis anhin.
	Mehrzweck- halle (Safien)	Mehrzweckanlage mit Vereins- raum, Foyer, Halle, Küche, Bühne, Innen- und Aussengeräteraum	Nutzung wie bis anhin.
Vermietete Objekte (Läden/Gewerbe)			
	Geschäftshaus Laden / Milch- annahme (Valendas)	Laden bis 2013 Betrieb zugesi- chert. Tankstelle der Gemeinde	Nutzung wie bis anhin.
	Haus Konsum (Versam)	Laden, zwei Wohnungen	Nutzung wie bis anhin.
	Wohnhaus Engi (Valendas)		Beabsichtigt ist ein historisches Klein- hotel mit Dorfres- taurant zu realisie- ren. Ersatz für Restaurant Brun- nen.
Vermietete Objekte (Wohnen/Ferien)			
	Schulhaus Neukirch (Safien)	Ehemaliges Schulhaus, welches als Wohnhaus mit Gewerberaum genutzt wird	Nutzung wie bis anhin.
	Stall und Hütte Grossgaden (Safien)	Als Ferienhütte vermietet	Nutzung wie bis anhin.

Anhang IV: Gemeindeliegenschaften

	Schulhaus Zalön (Safien)	Vermietet	Nutzung wie bis anhin.
	Schmittahus (Safien)	Wohnungen vermietet Büro wird dem Forstverband als Försterbüro zur Verfügung gestellt	Nutzung wie bis anhin.
	Schulhaus Camana (Safien)	Vermietet	Nutzung wie bis anhin.
	Gemeindehaus Mitti (Tenna)	Die Wohnung ist vermietet an Ge- meindepersonal	Nutzung wie bis anhin.
	Einfamilien- haus Innerbürg (Tenna)	Die Wohnung ist vermietet an Ge- meindepersonal. Die Küche wurde 2011 teilweise erneuert, eine Sa- nierung gegen den Bergdruck wur- de 2011 ausgeführt.	Nutzung wie bis anhin.
	Restaurant am Brunnen (Valendas)	Restaurant mit 5 Zimmer, vermietet	Wird bei Realisie- rung des Projektes Engihaus nicht mehr als Restau- rant betrieben.
	Wohnhaus Oberdorf (Valendas)	3 3 Zimmerwohnungen, vermietet	Nutzung wie bis anhin.
	Gemeinde- kanzlei / Wohn- haus (Valendas)	Wohnungen vermietet.	Nutzung wie bis anhin.
	Studahus (Versam)	Wohnhaus	Nutzung wie bis anhin.

Anhang IV: Gemeindeliegenschaften

	Praderhus (Versam)	Wohnhaus	Nutzung wie bis anhin.
	Gemeindehaus Signina (Versam)	Gemeindekanzlei mit Schalter- und Büroraum, Sitzungssaal, Magazin, 2 Büros, Sitzungszimmer, 4 ½ Zimmerwohnung im 2. OG, Abstellraum und Keller im UG Arztpraxis und 4 ½ Zimmerwohnung im 3. OG gehört Stiftung	Vermietung / Umnutzung
Diverse			
	Ställe Blaikta, Unterstafelti, Neugaden (Safien)		Fallen ev. mit Melioration weg
	Magazin EVS (Safien)	Ehemaliges Schützenhaus, welches zu einem Magazin für die Elektrizitätsversorgung Safien umgebaut wurde.	Nutzung wie bis anhin.
	Magazin mit Trafostation (Safien)	Nutzung als Magazin für den Samariterverein Die Garage wird von der EVS genutzt	Nutzung wie bis anhin.
	Friedhof-magazin (Safien)	Magazin für die Lagerung von Material für die Graböffnung und die Überwinterung von Holzkreuzen.	Nutzung wie bis anhin.
	Marktgebäude (Safien)	Blockhütte mit 2 Räumen und einem gedeckten Vorplatz. Dient am Markttag und an der Chilbi dem Restaurationsbetrieb und im Winter als Magazin.	Nutzung wie bis anhin.

Anhang IV: Gemeindeliegenschaften

	alte Sennerei (Tenna)	Beide Gebäude sind ausgeräumt, im Obergeschoss der Sennerei ist der Webstuhl der Landfrauen in Betrieb.	als Bauplatz verwendbar
	Feuerweh- ruste / alt (Valendas)	Als Maschinenhalle einem Landwirt vermietet	als Bauplatz verwendbar
	Säge (Valendas)	Wird noch ein bis zweimal jährlich benutzt.	Nutzung wie bis anhin.
	Säge (Versam)	Gemeindesägerei	Nutzung wie bis anhin.
	Brüner Alp (Valendas)	Ist einer einfachen Gesellschaft verpachtet.	Nutzung wie bis anhin.
	Dutjeralp (Valendas)	Hütte ist vermietet, Stall wird als Abstellraum für Alpbestösser benutzt.	Nutzung wie bis anhin.

Anhang V: Regierungsbeschluss

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

21. Dezember 2010

Mitgeteilt den

23. Dezember 2010

Protokoll Nr.

1231

Kantonaler Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam

Die Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam planen den Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde. Eine Arbeitsgruppe und ein externes Beraterteam beschäftigen sich seit einiger Zeit mit dem Projekt eines möglichen Gemeindezusammenschlusses. Das Amt für Gemeinden begleitet das Projekt. Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag sind für das Jahr 2011 geplant. Mit Schreiben vom 1. Juli 2010 ersuchen die vier Gemeinden die Regierung, über die Höhe des kantonalen Förderbeitrages im Falle eines Zusammenschlusses zu entscheiden. Die Gemeinden beantragen die Ausrichtung eines kantonalen Fusionsbeitrags unter Anwendung der geltenden Förderpraxis. Zusammenfassend sind die Erwartungen der Gemeinden wie folgt wiedergegeben:

- *Ausrichtung eines angemessenen Fusionsbeitrags*
- *Berücksichtigung der Auswirkungen eines Steuerfusses von 105 Prozent der einfachen Kantonssteuer in Bezug auf wegfallende Finanzausgleichsbeiträge*
- *Neubeurteilung verschiedener kantonaler Verbindungsstrassen*
- *Altrechtliche Subventionierung aus dem Finanzausgleichsfonds von vier öffentlichen Werken*
- *Verzicht auf Rückforderungen von Kantonsbeiträgen bei Zweckänderungen von ehemals subventionierten öffentlichen Werken*
- *Grosszügige Auslegung der geltenden Gesetzgebung bei Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit Wasser- und Abwasseranlagen*
- *Prüfung, ob künftige Investitionen im Bereich der Wasser- und Abwasseranlagen über Werkbeiträge aus dem Finanzausgleichsfonds unterstützt werden können*
- *Sicherstellung des Status quo im Bereich öffentlicher Verkehr*
- *Substanzielle Unterstützung im Bereich regionale Wirtschaftsförderung (Gewährung von Projektzuschüssen oder von Sondernutzungszonen)*

Anhang V: Regierungsbeschluss

Im Auftrag des Departements für Finanzen und Gemeinden hat das Amt für Gemeinden das Gesuch geprüft, weitere Abklärungen vorgenommen und die Ergebnisse in einem Bericht vom 9. November 2010 zuhanden der Regierung festgehalten.

Die Regierung zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 64 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) unterstützt der Kanton Gemeindezusammenschlüsse mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200) aus dem Finanzausgleichsfonds bereitgestellt.

Die Regierung hat wiederholt das Interesse des Kantons an Gemeindezusammenschlüssen kundgetan und seit dem Jahr 2000 an 17 Zusammenschlüsse Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds ausgerichtet. Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ist ein wichtiges Ziel des Regierungsprogramms 2009–2012 und bildet darin einen entsprechenden Entwicklungsschwerpunkt (ES 2/11).

In der Botschaft zur Teilrevision des Gemeindegesetzes (Heft Nr. 12/2005-2006) erläutert die Regierung, wie sie das Förderinstrumentarium für Gemeindezusammenschlüsse anwenden möchte. Es soll unterschieden werden zwischen dem einmaligen kantonalen Förderbeitrag und den Sonderleistungen in Form von Besitzstandgarantien und anderen Zusatzleistungen. Der Förderbeitrag enthält neben der Förder- auch eine Ausgleichskomponente. Die Förderung des Zusammenschlusses an sich wird mit einer Pauschale von Fr. 150 000.- je Gemeinde zuzüglich Fr. 500.- je Einwohner (limitiert auf insgesamt 1 000 Einwohner) abgedeckt.

Durch den Zusammenschluss können sich die Verhältnisse bei den Finanzströmen des direkten und indirekten Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und der neuen Gemeinde ändern. Für deren Ermittlung werden die vertikalen Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden eruiert und die Veränderungen als Folge des Zusammenschlusses kalkuliert. Die Veränderungen werden in angemessenem Umfang ausgeglichen.

Die Sonderleistungen können mögliche Nachteile beseitigen, die durch einen Zusammenschluss entstehen. So soll es möglich sein, für beschlossene Werke Subventionie-

Anhang V: Regierungsbeschluss

rungen und Finanzausgleichsbeiträge zu den geltenden Ansätzen der noch nicht zusammengeschlossenen Gemeinden auszurichten.

2. Der Zusammenschluss liegt vor allem im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der vier Gemeinden. Wie aus dem Bericht des Amts für Gemeinden vom 9. November 2010 hervorgeht, liegt ein Zusammenschluss der vier Gemeinden zu einer Gemeinde auch im Interesse des Kantons. Die Regierung ist deshalb bereit, diesen Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag zu unterstützen.
3. Das Projekt für den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam entspricht den Vorstellungen der Regierung für eine Reform der territorialen Strukturen. Die komplizierten interkommunalen Verflechtungen mit den vielfältigen Verbandslösungen können aufgebrochen werden, indem die neue Gemeinde die Aufgaben weitgehend selbständig und autonom erfüllt. Die Distanzen, die Topographie, die wirtschaftliche Ausrichtung, aber auch Sprache und Kultur definieren den vorgesehenen Perimeter als optimal. Es rechtfertigt sich, den Zusammenschluss mit einem Bonus von **Fr. 1'000'000.-** für den optimalen Perimeter zu honorieren.

Die **Förderpauschale** errechnet sich wie folgt:

Grundpauschale

4 Gemeinden	à Fr.	150'000.—	Fr.	600'000.—	
950 Einwohner	à Fr.	500.—	Fr.	475'000.—	Fr. 1'075'000.—
Bonus optimaler Perimeter			Fr.	1'000'000.—	
Total Förderpauschale			Fr.	2'075'000.—	

Durch den Zusammenschluss können sich die Verhältnisse bei den Finanzströmen des direkten und des indirekten Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und der neuen Gemeinde ändern.

Die Gemeinden Safien, Versam und Valendas erfüllen die Voraussetzungen, um jährliche Finanzausgleichsbeiträge unter dem Titel Steuerkraftausgleich zu erhalten. Im Jahr 2010 erhalten die drei Gemeinden zusammen Fr. 643'461.- zum Ausgleich der relativen Steuerkraft (Regierungsbeschluss 25. August 2009, Protokoll Nr. 834). Simulationsberechnungen zeigen, dass sich diese Mittel in der zusammengeschlossenen Gemeinde

Anhang V: Regierungsbeschluss

um rund Fr. 170'000.- reduzieren würden. Dieser Wegfall von Mitteln aus dem direkten Finanzausgleich soll innerhalb des Förderbeitrages mit **Fr. 850'000.-** ausgeglichen werden. Die Regierung stellt diesen Ausgleich unter die Annahme, dass der Grosse Rat ihren Anträgen, welche sie im Bericht und in der Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform unterbreitet (Heft Nr. 8/2010–2011), entspricht und die Mindestanforderungen für den Erhalt von Finanzausgleichsbeiträgen im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen lockert. Ansonsten würden die Mittel aus dem Finanzausgleichsfonds bei der vorgesehenen Festsetzung des kommunalen Steuerfusses von 105 Prozent der einfachen Kantonssteuer gänzlich wegfallen. In diesem Falle wäre die Regierung bereit, diesen zusätzlichen Ausfall an Finanzausgleichsbeiträgen für eine angemessene Zeit nachträglich über den kantonalen Förderbeitrag auszugleichen. Die Entscheidung fällt der Grosse Rat voraussichtlich in der Februar-session 2011.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1999 (Regierungsbeschluss 16. November 1999, Protokoll Nr. 2000) ist die Gemeinde Safien sonderbedarfsausgleichsberechtigt. Der Ausgleich unterschiedlicher Vermögens- oder Verschuldungswerte, möglicher Eventualverpflichtungen oder allfälliger künftiger Investitionen bildet grundsätzlich nicht Bestandteil der kantonalen Förderpraxis. Trotzdem ist im vorliegenden Fall entscheidend, die divergierenden Finanzhaushalte angleichen zu können. Unter Beachtung der höchst möglichen Selbsthilfe der Gemeinde wurde ein Betrag von insgesamt **Fr. 1'250'000.-** errechnet. Bei der Festsetzung des Beitrages berücksichtigt die Regierung, dass dadurch der Start einer neuen Gemeinde vereinfacht wird, indem die finanziellen Disparitäten nicht zu einer Beeinträchtigung des konsolidierten Finanzhaushalts führen. Der Ausgleich erfolgt unter dem Titel von mutmasslichen Beiträgen aus dem Sonderbedarfsausgleich. Ein solcher Disparitätenausgleich ist lediglich im Rahmen eines Gemeindezusammenschlusses möglich.

Heute profitieren alle vier Schulträger sehr stark von Zuschlägen (jährlich rund Fr. 100'000.-) für die Führung von kleineren Schulen mit weniger als 66 Schülerinnen und Schülern. Der Gemeindezusammenschluss hätte zur Folge, dass diese Zuschläge wegfallen würden. Diese Reduktionen der Kantonsbeiträge werden im Rahmen des Förderbeitrages mit **Fr. 500'000.-** ausgeglichen.

Die Höhe des Steuerfusses, welche eine zusammengeschlossene Gemeinde anwenden muss oder kann, ist für den Erfolg eines Fusionsprojektes von entscheidender Bedeutung. In Anwendung der bisherigen Förderpraxis soll der Ausgleich der Steuerfüsse bis zum kantonalen Mittel von zurzeit 105,3 Prozent der einfachen Kantonssteuer (unge-

Anhang V: Regierungsbeschluss

wichtetes arithmetisches Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden) für einen angemessenen Zeitraum erfolgen. In Anwendung der bisherigen Praxis hat das Amt für Gemeinden diesen Steuerfussausgleich auf **Fr. 1'150'000.-** errechnet.

Art. 19a Abs. 2 FAG eröffnet die Möglichkeit, an Projekte und Studien Förderbeiträge auszurichten. Im Falle eines Zusammenschlusses wird dieser Beitrag als Bestandteil des kantonalen Förderbeitrags und einer Aufrundung mit **Fr. 75'000.-** ausgerichtet.

Der Ausgleichsbeitrag für den Zusammenschluss der vier Gemeinden errechnet sich demnach folgendermassen:

Veränderung Steuerkraftausgleich	Fr.	850'000.—
Mutmasslicher künftiger Sonderbedarfsausgleich	Fr.	1'250'000.—
Veränderung Finanzströme	Fr.	500'000.—
Steuerfussausgleich	Fr.	1'150'000.—
Ausgleich Projektkosten und Aufrundung	Fr.	75'000.—
Total Ausgleichsbeitrag	Fr.	3'825'000.—

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam beträgt:

Förderpauschale	Fr.	2'075'000.—
Ausgleichsbeitrag	Fr.	3'825'000.—
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr.	5'900'000.—

Die Berechnung des kantonalen Förderbeitrags gilt für den Zusammenschluss aller vier Gemeinden. Die entsprechenden Mittel sind im Budget 2012 bereit zu stellen.

4. Neben dem eigentlichen Förderbeitrag sollen Sonderleistungen im Sinne einer Besitzstandgarantie ermöglicht werden.

Anhang V: Regierungsbeschluss

a. Beiträge an die Kosten öffentlicher Werke

Gemeinden, welche keinen generellen Anspruch auf Beiträge an die Kosten öffentlicher Werke haben, können Gesuche für Einzelwerke im Sinne von Art. 18 Abs. 3 FAG einreichen. Wie aus dem Bericht vom 9. November 2011 des Amts für Gemeinden hervorgeht, sind die Gemeinden mit vier grösseren Projekten konfrontiert:

- *Gesamtmelioration Gün/Neukirch (Gemeinde Safien)*
- *Gesamtmelioration Thalkirch (Gemeinde Safien)*
- *Gesamtmelioration Dorfgebiet Valendas*
- *Sanierung/Erweiterung Schulhaus Tenna*

Im Rahmen der Fusionsgespräche und der Verhandlungen über die möglichen Förderleistungen des Kantons bildete die Anerkennung dieser Investitionen als Einzelwerke mit der entsprechenden Ausrichtung von Werkbeiträgen eine Voraussetzung für die Zustimmung zum Zusammenschluss. Die umfassende Finanzlageabklärung im Zuge der Errechnung des Förderbeitrags hat ergeben, dass die Anerkennung dieser Projekte als Einzelwerke im Sinne von Art. 18 Abs. 2 FAG zwar denkbar, aber keinesfalls als zwingend anzusehen ist. Im Hinblick auf ein neues Finanzausgleichssystem, werden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere im Bereich der Beiträge an öffentliche Werke, zurückhaltend und lediglich in besonderen Fällen eingegangen. Ein solcher Grund für ein Abweichen von dieser restriktiven Praxis sieht die Regierung bei einem positiven Ausgang der Fusionsabstimmung.

Die Gemeinden Safien und Valendas wenden einen Gemeindesteuerfuss von 130 Prozent an, so dass die Ausrichtung von 40 Prozent Werkbeiträgen an die beitragsberechtigten Restkosten möglich ist. Durch den Umbau der Schul- und Mehrzweckanlage ist für die Gemeinde Tenna absehbar, dass sie ihren kommunalen Steuerfuss bei einem Alleingang ebenfalls auf diese Höhe anheben müsste. In breiter Ausnützung ihres Ermessensspielraums ist die Regierung bereit, auf das Gesuch um Werkbeiträge einzutreten und an die beitragsberechtigten Restkosten 40 Prozent zu leisten.

Insgesamt ist für diese vier Investitionsprojekte mit Restkosten von rund 6,7 Millionen Franken zu rechnen. Nach Berücksichtigung der pauschalen Selbstbehalte von je Fr. 100 000.- und der Anteile nicht finanzausgleichsberechtigter Restkosten beläuft sich der summierte Werkbeitrag auf rund 2,5 Millionen Franken. Die Regierung ist bereit, im Falle eines Zusammenschlusses diese Werkbeiträge als Pauschale und per Saldo aller

Anhang V: Regierungsbeschluss

Ansprüche auszubezahlen. Damit sollen die Startbedingungen für eine zusammengeschlossene Gemeinde erleichtert werden, weil der kantonale Finanzausgleichsfonds die vorgesehenen Investitionen massgeblich mitfinanziert. Je nach verfügbaren Mitteln im Finanzausgleichsfonds erfolgt die Auszahlung in Raten.

Zusicherungen für Beiträge an öffentliche Werke an künftige und nicht bezifferbare Investitionen im Bereich der Wasser- und Abwasseranlagen kann die Regierung nicht machen.

b. Aberkennung kantonaler Verbindungsstrassen

Das geltende Strassengesetz (StrG; BR 807.100) sieht den Anspruch jeder politischen Gemeinde auf eine kantonale Verbindung vor (Art. 7 Abs. 1 StrG). Dasselbe steht einer Gemeindefraktion zu, sofern sie wenigstens 30 Einwohner zählt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Dieses Quorum erreichen die Fraktionen *Brün* (Valendas), *Sculms* (Versam) und *Turrahuus* (Safien) seit längerer Zeit nicht mehr. Von einer Rückgabe dieser kantonalen Verbindungsstrassen wurde unter Berücksichtigung der Härteklausel (Art. 9 Abs. 4 StrG) bisher abgesehen. Art. 9 Abs. 5 StrG statuiert, dass die Regierung im Rahmen von Gemeindezusammenschlüssen die kantonale Erschliessung vertraglich regeln kann. Folgende kantonale Strassenabschnitte wurden im Gesuch der Gemeinden an die Regierung als gefährdet aufgeführt:

- *Safien Platz – Zalön (Safien)*,
- *Abzweigung Hof – Camana Boden (Safien)*,
- *Arezen Fatscha – Arezen Boden (Versam)*,
- *Innerberg – Mitte – Ausserberg (Tenna)*,
- *Dutjen (Valendas)*.

Die Gesuchsteller beantragten, diese kantonalen Verbindungsstrassen in kantonalem Besitz zu belassen. Zudem soll der Status der *Bahnhofstrasse Versam* neu beurteilt und eine mögliche Abgabe an den Kanton geprüft werden.

Bei den Strassenabschnitten *Safien Platz – Zalön (Safien)*, *Abzweigung Hof – Camana Boden (Safien)*, *Arezen Fatscha – Arezen Boden (Versam)*, *Innerberg – Mitte – Ausserberg (Tenna)* sowie *Dutjen (Valendas)* steht eine Aberkennung als kantonale Verbin-

Anhang V: Regierungsbeschluss

dungsstrasse nicht zur Diskussion, weil die jeweilige Einwohnerzahl teilweise deutlich über 30 liegt.

Der Zusammenschluss der vier Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam hat einen unmittelbaren Einfluss auf die An- bzw. Aberkennung kantonaler Verbindungsstrassen. Wohl liegen die Hauptsiedlungen deutlich über den geforderten 30 Einwohnerinnen und Einwohnern. Einige Verbindungsstrassen dürften als Folge des Zusammenschlusses jedoch nicht mehr aufgrund der Härteklauseel als kantonale Verbindung anerkannt werden. Die Verbindungen in die Fraktionen Brün, Sculms und zum Turrahuus sind nur dank der Härtefallklauseel in kantonalem Besitz. Es ist anzufügen, dass die Härteklauseel, welche eine Finanzausgleichskomponente darstellt, bei einer Veränderung des Finanzausgleichssystems auf dem Prüfstand stehen und abgeschafft werden dürfte. Da die Anerkennung der erwähnten Strassenabschnitte als kantonale Strassen einen wesentlichen Einfluss auf die Fusionsabstimmung hat, ist die Regierung bereit, diese Verbindungsstrassen bis zur Einführung eines neuen Finanzausgleichssystems in kantonalem Besitz zu belassen, für den üblichen baulichen Unterhalt besorgt zu sein und den geplanten Ausbau auf den Teilstücken Turrahuus und Camana durchzuführen. Spätestens zehn Jahre nach der Fusion bzw. zum Zeitpunkt der Einführung eines neuen Finanzausgleichssystems ist die Frage der kantonalen Verbindungsstrassen gestützt auf die dannzumal geltenden Regelungen neu zu beurteilen.

An die laufende Sanierung der Bahnhofstrasse Versam hat der Kanton beträchtliche Mittel aus forstlicher und landwirtschaftlicher Interessenz sowie aus Krediten des öffentlichen Verkehrs zugesichert, diese Investition als finanzausgleichsberechtigtes Einzelwerk anerkannt und an die Restkosten einen Beitrag von Fr. 760 000.- Franken in Aussicht gestellt. Damit beteiligt sich der Kanton in hohem Umfang an den Kosten für die Sanierung der Bahnhofstrasse. Darüber hinaus sieht die Regierung keine rechtliche Möglichkeit, die Bahnhofstrasse Versam als kantonale Verbindungsstrasse anzuerkennen.

c. Finanzkrafteinteilung der neuen Gemeinde

Die Gemeinden Safien und Valendas sind für die Jahre 2010-2011 der Finanzkraftgruppe fünf, die Gemeinden Tenna und Versam der Finanzkraftgruppe vier zugeteilt. Eine simulierte Finanzkraftberechnung hat ergeben, dass die neue Gemeinde mit einem Gemeindesteuerfuss von 105 Prozent der einfachen Kantonssteuer in die Finanzkraftgruppe vier eingeteilt würde. Es erscheint angebracht, dass die fusionierte Gemeinde Safiental für die Finanzkraftperioden 2012-2013 und 2014-2015 in die Gruppe fünf ein-

Anhang V: Regierungsbeschluss

geteilt wird. Somit ergeben sich keine Veränderungen von vertikalen Finanzströmen des indirekten Finanzausgleichs, welche im Rahmen des kantonalen Förderbeitrags ausgleichlichen werden müssten.

d. Öffentlicher Verkehr

Die heutige Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr des Safientals ist gut. Grundsätzlich ist die Regierung bereit, im Rahmen des Gemeindezusammenschlusses positiv auf den Erhalt des Kursangebots einzuwirken.

e. Regionale Wirtschaftsentwicklung

Im Gesuch um einen Förderbeitrag wird seitens der vier Gemeinden darauf hingewiesen, dass mit der Fusion auch eine "substanzielle Unterstützung" seitens des Kantons erwartet wird, welche erlaubt, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region nachhaltig zu verbessern.

Die Regierung nahm in jüngster Vergangenheit als Antworten zu parlamentarischen Vorstössen verschiedentlich zu dieser Thematik Stellung:

- *Dezember 2009: Auftrag Nick betreffend Strategie der Regierung zum Umgang mit peripheren Räumen*
- *Dezember 2009: Auftrag Stoffel (Hinterrhein) betreffend Förderung der KMU in den potenziellen Sondernutzungszonen*
- *April 2010: Fraktionsauftrag SP betreffend Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes des Kantons Graubünden*
- *April 2010: Fraktionsanfrage FDP betreffend den künftigen Umgang der Regierung mit potenzialarmen Räumen (Erstunterzeichner Nick)*
- *April 2010: Anfrage Keller betreffend Rückzug aus den Randregionen*

Im Regierungsprogramm 2009-2012 beschäftigt sich der Entwicklungsschwerpunkt (ES) 24-21 mit der Definition der Rahmenbedingungen für Sondernutzungsräumen. In der Antwort auf den Auftrag Stoffel führte die Regierung unter anderem aus: "*Sondernutzungsräume können Räume sein, die über Potenziale verfügen, diese aber unter den heute geltenden Rahmenbedingungen nicht oder nur bedingt in Wert gesetzt werden können. Die laufende Diskussion zeigt, dass die Inwertsetzung identifizierter Potenziale mit der Ausarbeitung konkreter Projektvorschläge angegangen werden muss. Nur mit*

Anhang V: Regierungsbeschluss

dieser Vorgehensweise können die notwendigen Anpassungen der Rahmenbedingungen für diese Räume konkret aufgezeigt werden, so dass diese als potenzielle Sondernutzungsräume ausgeschieden werden können."

Eine abschliessende Antwort auf das Gesuch der vier Gemeinden kann die Regierung nicht geben. Sie ist aber willens, beim Vorliegen von konkreten Projekten, welche zur wirtschaftlichen Entwicklung der zusammengeschlossenen Gemeinde führen können, ihren Handlungsspielraum zu Gunsten der neuen Gemeinde zu nutzen. Entscheidend ist, ob sich die neue Gemeinde auf eine gemeinsame Entwicklungsstrategie einigt und bereit ist, Prioritäten zu setzen. Ein hoher Grad an regionaler Koordination wird vorausgesetzt. Im Rahmen der Arbeiten zur Fertigstellung des Standortentwicklungskonzeptes der Pro Safiental kann eine Basis dazu gelegt werden. Zudem soll der eingeschlagene Weg im Bereich der touristischen Aufgabenteilung konsequent weitergeführt werden.

f. Verzicht auf Rückerstattung von Kantonsbeiträgen

Die vier Gemeinden verfügen über verschiedene Gebäude wie Schulhäuser, Gemeindehäuser oder Werkhöfe, welche mit Kantons- und Finanzausgleichsbeiträgen mitfinanziert worden sind. Sollte der Gemeindezusammenschluss gelingen, würde im Verlaufe der nächsten Jahre als Folge der notwendigen Reorganisation der neuen Gemeinde ein Teil dieser Lokalitäten nicht mehr für Gemeindeaufgaben im engeren Sinne benutzt werden. Deshalb wird die neue Gemeinde diese Gebäude oder Lokalitäten umnutzen. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es richtig, wenn seitens der Subventionsbehörden diese Umnutzungen ermöglicht werden, ohne dass die neue Gemeinde rückzahlungspflichtig wird. Es ist angezeigt, auf allfällige Rückforderung zu verzichten.

5. Die kantonalen Förderleistungen beinhalten neben den materiellen Leistungen und den Sonderleistungen auch die unentgeltliche Beratungstätigkeit kantonalen Dienststellen, insbesondere des Amtes für Gemeinden, für Arbeiten, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindezusammenschluss stehen. Bei einer positiven Entscheidung über den Zusammenschluss soll das Amt für Gemeinden auch während der Umsetzungsphase begleitend und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Die Regierung beschliesst:

1. An den Zusammenschluss der Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam wird ein Förderbeitrag von **Fr. 5'900'000.-** aus dem Finanzausgleichsfonds zugesichert.
2. Das Projekt Gesamtmelioration Gün/Neukirch wird als Einzelwerk anerkannt und an die beitragsberechtigten Restkosten ein Beitrag an öffentliche Werke von 40 Prozent, maximal Fr. 694'000.-, zugesichert.
Das Projekt Gesamtmelioration Thalkirch wird als Einzelwerk anerkannt und an die beitragsberechtigten Restkosten ein Beitrag an öffentliche Werke von 40 Prozent, maximal Fr. 682'000.-, zugesichert.
Das Projekt Gesamtmelioration Valendas Dorfgebiet wird als Einzelwerk anerkannt und an die beitragsberechtigten Restkosten ein Beitrag an öffentliche Werke von 40 Prozent, maximal Fr. 520'000.-, zugesichert.
Das Projekt Sanierung und Erweiterung der Schul- und Mehrzweckanlage Tenna wird als Einzelwerk anerkannt und an die beitragsberechtigten Restkosten ein Beitrag an öffentliche Werke von 40 Prozent, maximal Fr. 613'000.-, zugesichert.
3. Die heutigen kantonalen Verbindungsstrassen im Perimeter der neuen Gemeinde verbleiben gemäss den Erwägungen unter Ziffer 4. b) vorderhand in kantonalem Besitz.
4. Die zusammengeschlossene Gemeinde wird für die Perioden 2012-2013 sowie 2014-2015 der Finanzkraftgruppe fünf zugeteilt.
5. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Regierung positiv auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs einwirken.
6. Die Regierung wird ihren Handlungsspielraum, bei Vorliegen konkreter Projekte der wirtschaftlichen Entwicklung, zu Gunsten der neuen Gemeinde nutzen.
7. Auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen wird verzichtet.
8. Die im Zusammenhang mit dem Gemeindezusammenschluss stehende fachliche Beratung der kantonalen Verwaltung wird nicht verrechnet.
9. Die Zusicherungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Zusammenschluss bis spätestens Ende 2011 durch die Gemeinden beschlossen worden ist. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen Kredite durch den Grossen Rat. Die Auszahlung des kantonalen Förderbeitrags erfolgt nach dem durch den Grossen Rat beschlossenen Zusammenschluss. Die zugesicherten Beiträge an öffentliche Werke können nach verfügbaren Mitteln im Finanzausgleichsfonds pauschal und per Saldo aller Ansprüche ausbezahlt werden.

Anhang V: Regierungsbeschluss

10. Mitteilung an den Gemeindevorstand 7107 Safien, 7106 Tenna, 7122 Valendas und 7104 Versam, an das Departement für Finanzen und Gemeinden, an das Amt für Energie und Verkehr, an das kantonale Tiefbauamt, an das kantonale Hochbauamt, an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, an das Amt für Wald, an das Amt für Wirtschaft und Tourismus und an das Amt für Gemeinden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, reading "Claudio Lardi".

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, reading "Riesen".

Dr. C. Riesen